



REGIERUNGSRAT

20. September 2023

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

23.314

Planungsbericht "Langfristige Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen"

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft Planungsbericht "Langfristige Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die beiden kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen, die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg sowie die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau, stehen vor grossen Herausforderungen. Nach Jahren starken Wachstums stossen beide Schulen an die Grenzen ihrer räumlichen Infrastruktur. Die in die Jahre gekommenen Gebäude bedürfen einer Instandsetzung und Anmietungen sind nach Möglichkeit durch Gebäude im Eigentum des Kantons abzulösen. Gleichzeitig wird dem Gesundheits- und Sozialbereich ein weiterhin starkes Wachstum prognostiziert, der auch eine erhöhte Ausbildungsleistung erfordert, nicht zuletzt aufgrund der Umsetzung der vom Stimmvolk im November 2021 beschlossenen Volksinitiative "Für eine starke Pflege" (Pflegeinitiative). Für die BFGS und HFGS bedeutet dies einen grossen zusätzlichen Raumbedarf.

Der Regierungsrat hat deshalb in einem Anhörungsbericht aufgezeigt, wie die Entwicklung von BFGS und HFGS in den kommenden rund 25 Jahren aussehen soll. Im Anhörungsbericht wurden grundsätzliche Fragestellungen aus den Themenfeldern Bildungsangebot, Trägerschaft und Standortstrategie aufgearbeitet und dargestellt. Die Schlussfolgerungen wurden in sieben strategischen Leitsätzen zusammengefasst, zu denen den Anhörungsteilnehmenden Fragen gestellt wurden. Die Ergebnisse der Anhörung sind in Kapitel 6 der vorliegenden Botschaft zusammengefasst. Die vorgeschlagenen Leitsätze wurden in der Anhörung grösstenteils sehr positiv aufgenommen. Zu den Leitsätzen zur Standortstrategie und zur Trägerschaft gab es neben mehrheitlich positiven auch einige eher kritische Hinweise und Rückmeldungen. Insbesondere die Nutzung von Synergien zwischen BFGS und HFGS wurde im Hinblick auf die Standortstrategie mehrfach genannt. Die Leitsätze zum Bildungsangebot wurden fast ausschliesslich positiv aufgenommen. Jedoch gab es einige Hinweise betreffend bisher fehlendem Fachhochschulangebot. Der Regierungsrat hat die strategischen Leitsätze zum Bildungsangebot um einen Leitsatz mit einem Prüfauftrag für ein Fachhochschulangebot ergänzt. Jene zur Trägerschaft hat er leicht umformuliert und mit einem Prüfauftrag zur Übertragung der Trägerschaft auf die Leistungserbringer ergänzt. Die Leitsätze zur Standortstrategie bleiben gegenüber dem Anhörungsbericht unverändert.

Der beiliegende Planungsbericht gemäss § 8 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) zeigt analog zum Anhörungsbericht auf, wie sich der Schulraumbedarf von BFGS und HFGS entwickeln wird und wie das Bildungsangebot, die Trägerschaft und die Standortstrategie gestaltet werden sollen.

Mit dem Planungsbericht genehmigt der Grosse Rat die strategische Ausrichtung für die Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen gemäss den Leitsätzen in Kapitel 5 des Planungsberichts. Mit dem Grossratsbeschluss wird für das weitere Vorgehen Planungssicherheit geschaffen. Mit dem Planungsbericht werden jedoch keine finanziellen Mittel gesprochen oder Standortentscheide vorweggenommen. Diese Entscheide werden dem Grossen Rat nach erfolgter Standortsuche in separaten Vorlagen beantragt.

1. Ausgangslage

Der Kanton Aargau führt heute zwei Schulen für die Berufsbildung in den Gesundheits- und Sozialberufen: auf Sekundarstufe II die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg und auf Tertiärstufe die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau. Die BFGS und die HFGS verzeichnen seit ihrer Gründung ein stetiges Wachstum ihrer Lernenden- beziehungsweise Studierendenzahlen. Schrittweise wurde ihnen der für dieses Wachstum benötigte Schulraum mittels Provisorien und Anmietungen zur Verfügung gestellt.

Die BFGS bietet heute die Bildungsgänge Assistentin Gesundheit und Soziales EBA/Assistent Gesundheit und Soziales EBA (AGS EBA), Fachfrau Gesundheit EFZ/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe EFZ) – duale Grundbildung und Nachholbildung für Erwachsene inklusive lehrbegleitende Berufsmaturität, Fachfrau Betreuung EFZ/Fachmann Betreuung EFZ (FaBe EFZ) – duale Grundbildung und Nachholbildung für Erwachsene inklusive lehrbegleitende Berufsmaturität, Berufsmaturität für Erwachsene (BM II) – Ausrichtung Gesundheit und Soziales Vollzeit oder berufsbegleitend sowie Allgemeinbildender Unterricht (ABU) für Erwachsene mit dem Ziel Nachholbildung in Gesundheits- und Sozialberufen in einem separaten Lehrgang an. Sie ist in einer kantonseigenen Liegenschaft an der Baslerstrasse 43/45 in Brugg sowie in angemieteten Liegenschaften in Brugg, Rheinfelden und Windisch untergebracht.

Die HFGS bietet heute die Bildungsgänge Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF, Dipl. Fachfrau Operationstechnik HF/Dipl. Fachmann Operationstechnik HF, Dipl. Sozialpädagogin HF/Dipl. Sozialpädagoge HF an. Sie ist in einer kantonseigenen Liegenschaft an der Südallee 22 in Suhr sowie in einer angemieteten Liegenschaft in Aarau untergebracht.

Die aktuelle Raumsituation ist qualitativ und quantitativ ungenügend. Aufgrund des prognostizierten weiter steigenden Wachstums der beiden Schulen und dem damit verbundenen Bedürfnis nach zusätzlichem Schulraum sind in den nächsten 10–15 Jahren hohe Investitionen notwendig.

2. Handlungsbedarf

2.1 Ausbildungsbedarf

Der Ausbildungsbedarf in den Gesundheits- und Sozialberufen ergibt sich aus dem Zusatzbedarf und dem Ersatzbedarf abzüglich der Aktivierung von brachliegendem Potenzial und der Zuwanderung von Fachkräften (siehe Kapitel 2.1 des Planungsberichts). Die Firma BSS Volkswirtschaftliche Beratung hat 2021 im Auftrag des Departements Bildung, Kultur und Sport Prognosen zur Entwicklung der Lernenden- und Studierendenzahlen von BFGS und HFGS erstellt. Zu diesem Zweck hat BSS gestützt auf Studien des Bundesamts für Statistik und des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) den Ausbildungsbedarf und den erwarteten Deckungsgrad dieses Bedarfs kombiniert. Bis 2040 wird an der BFGS gemäss Prognose BSS die Anzahl Lernende auf rund 4'500 steigen. Für den Zeitraum 2040–2050 wird mit einem leicht abgeschwächten Wachstum gerechnet, wobei 2050 die Anzahl Lernende rund 4'800 betragen dürfte. Für die HFGS rechnet BSS bis 2040 mit einem Anstieg der Anzahl Studierende auf rund 1'500–1'650. Für die darauffolgenden zehn Jahre wird von einem leicht abgeschwächten Wachstum ausgegangen, womit die Anzahl Studierende 2050 knapp 1'900 betragen dürfte.

2.2 Schulraumbedarf

Die aktuellen Anmietungen von BFGS und HFGS sollen langfristig mit Lösungen im Eigentum des Kantons ersetzt werden. Die kantonseigenen Liegenschaften beider Schulen sind zumindest teilweise in schlechtem baulichem Zustand. Aufgrund des Wachstums haben beide Schulen sowohl mittel- wie langfristig zusätzlichen Raumbedarf. Für die BFGS wird von rund 20'000 m² Hauptnutzfläche

per 2040 ausgegangen, für die HFGS von rund 8'000 m² Hauptnutzfläche im selben Zeitpunkt (siehe Kapitel 4.3.1 des Planungsberichts).

3. Inhalt und Stellenwert des Planungsberichts

Mit der Entwicklungsstrategie für die beiden kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen BFGS und HFGS werden aller Voraussicht nach Bauvorhaben mit einem Investitionsvolumen in der Grössenordnung von 300 Millionen Franken ausgelöst. Mit dem Planungsbericht wird dargelegt, weshalb dies notwendig ist. Es wird gezeigt, welches Bildungsangebot die beiden Schulen grundsätzlich führen sollen, wer die beiden Schulen tragen soll und mit welcher Standortstrategie die beiden Schulen langfristig aufgestellt werden sollen. Als Geschäft von grundlegender Tragweite wird diese mehrjährige Planung dem Grossen Rat in Form des Planungsberichts gemäss § 8 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) zur Genehmigung unterbreitet. Mit dem Planungsbericht werden die strategischen Ausrichtungen festgelegt, soweit diese in der Kompetenz des Grossen Rats liegen. Sie sind in der Form von strategischen Leitsätzen in Kapitel 5 des Planungsberichts aufgeführt. Die Festlegung der künftigen Standorte der beiden Gesundheits- und Sozialschulen sowie die zu ihrer Errichtung notwendigen Mittel liegen in einer nächsten Phase ebenfalls in der Kompetenz des Grossen Rats. Mit der Genehmigung der strategischen Ausrichtung und der Ziele des Planungsberichts durch den Grossen Rat wird Planungssicherheit geschaffen. Dessen Beschluss wirkt als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf.

4. Umsetzungsvorschlag gemäss Planungsbericht

Für die langfristige Ausrichtung der beiden kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen werden im Planungsbericht die Rahmenbedingung des Ausbildungsbedarfs (Kapitel 2.1 des Planungsberichts) und die strategischen Leitsätze der Entwicklung der beiden kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen hergeleitet. Aus diesen ergibt sich, dass das Bildungsangebot beider Schulen im Grundsatz bestehen bleiben soll. Dabei wird eine Weiterentwicklung insbesondere, aber nicht ausschliesslich, im Bereich neuer Berufsbilder jedoch nicht ausgeschlossen. Im Bereich der höheren Berufsbildung ist zudem ein Aufbau eines bedarfsgerechten Weiterbildungsangebots vorgesehen. Im Bereich Tertiär A wird geklärt, ob für den Kanton Aargau ein Angebot auf Stufe Fachhochschule geschaffen werden soll.

Die Trägerschaft beider Schulen soll vorerst beim Kanton verbleiben. Es wird aufgezeigt, dass eine Veränderung bei der Trägerschaft keine offensichtlichen Vorteile hätte, sondern im Gegenteil aktuell aus der kantonalen Trägerschaft finanzielle Vorteile resultieren. Zudem spricht die direkte Steuerungsmöglichkeit im versorgungskritischen Gesundheits- und Sozialbereich für die direkte kantonale Trägerschaft. Aufgrund von Rückmeldungen in der Anhörung und der Tatsache, dass der Kanton grundsätzlich nur subsidiär Schulen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung führt, wird vertieft geprüft, ob die Trägerschaft an die Leistungserbringer übertragen werden soll.

Für die BFGS steht aufgrund der zukünftigen Grösse der Schule eine Aufteilung auf zwei Standorte im Vordergrund. Die beiden Standorte sollen sich bezüglich Einzugsgebiete ergänzen und zusammen zu durchschnittlich tieferen Reisezeiten für die Lernenden beitragen. Für die HFGS wird ein Campus mit weiteren Partnern aus dem Bildungsbereich im Gesundheits- und Sozialwesen verfolgt. Dabei ist, wie bereits im Anhörungsbericht erwähnt wurde, auch ein gemeinsamer Standort der HFGS mit einem von zwei Standorten der BFGS denkbar. Mit dem Areal des Kantonsspitals Aarau besteht diesbezüglich eine konkrete Option, die vertieft geprüft werden soll.

5. Rechtsgrundlagen

In der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) ist zu den Themen Gesundheit und Soziales in den §§ 38 und 41 festgehalten, dass der Kanton Aargau für eine angemessene medizinische Versorgung, die Aus- und Weiterbildung des Medizinalpersonals sowie zusammen mit Gemeinden und privaten Organisationen generell für hilfsbedürftige Menschen sorgt.

In § 40 lit. b des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) ist die Ausbildungsverpflichtung im Gesundheitsbereich verankert. Diese verpflichtet den Regierungsrat, in Zusammenarbeit mit den Verbänden für die Sicherstellung von genügend Ausbildungsplätzen zu sorgen und die Aus- und Weiterbildung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen zu fördern. Detailliert geregelt ist die Ausbildungsverpflichtung in der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR 301.111).

Im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26) heisst es, dass jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Im Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500) sind die Grundsätze für die Erfüllung dieses Auftrags im Kanton Aargau festgelegt.

Zum Thema Berufs- und Weiterbildung ist in § 30 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau festgehalten, dass der Kanton Berufsschulen und Lehrgänge zur Vorbereitung auf höhere Fachschulen führen kann. In § 32 Abs. 2 ist weiter festgehalten, dass er höhere Fachschulen führen kann.

Im Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200) sind diese Grundsätze näher geregelt:

- § 3 bestimmt unter anderem, dass die kantonale Berufs- und Weiterbildungspolitik mit einem bedarfsgerechten Bildungsangebot die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons stärken und die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Beratung laufend auf die Bedürfnisse einzelner Personen, der Gesellschaft und der Arbeitswelt ausrichten soll.
- § 13 legt fest, dass der Grosse Rat im Rahmen der kantonalen Richtplanung über die Standorte der Berufsfachschulen bestimmt.
- § 14 bestimmt, dass der Regierungsrat die Berufszuteilungsplanung festlegt.
- § 15 legt fest, dass er die Führung der öffentlichen Berufsfachschulen den Gemeinden oder Organisationen der Arbeitswelt überträgt, ausser es steht keine geeignete Trägerschaft zur Verfügung. Dann führt der Kanton die Berufsfachschulen selbst.
- § 27 legt fest, dass der Kanton grundsätzlich die Durchführung der höheren Berufsbildung Organisationen der Arbeitswelt überträgt.
- § 29 legt fest, dass der Kanton selbst höhere Fachschulen führen oder die durch private Trägerschaften führen lassen kann, wenn jene den Bedürfnissen der Arbeitswelt entsprechen und einen längerfristigen Nutzen aufweisen.
- § 30 legt fest, dass der Regierungsrat über die Errichtung und Aufhebung höherer Fachschulen beschliessen kann. Ausserdem legt der Regierungsrat die Standorte der kantonalen höheren Fachschulen fest.
- § 61 regelt, dass die Weiterbildungsangebote von öffentlichen Anbietern mindestens zu Vollkosten deckenden Preisen angeboten werden müssen. Ausnahmen können gemacht werden, wenn Weiterbildungsangebote als volkswirtschaftlich oder gesellschaftspolitisch sinnvoll erachtet und ohne finanzielle Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

Der Betrieb von BFGS und HFGS ist in einer separaten Verordnung geregelt (Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau [V BFGS und HFGS] vom 07. November 2007 [SAR 422.231]).

Zukünftig sollen die Standorte der kantonalen Schulen im Geltungsbereich des GBW in diesem Gesetz eingetragen werden, damit danach der Grosse Rat im Sinne von § 63 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau endgültig über Ausgaben ab 5 Millionen Franken für bauliche Veränderungen entscheidet. Diese Lösung hat zwei Vorteile: Zum einen kann die gesamtkantonal und regionalpolitisch wichtige politische Diskussion um geeignete Standorte frühzeitig im Rahmen der Gesetzgebung geführt werden, zum anderen kann anschliessend mit der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung ein bauliches Vorhaben rascher realisiert werden. Dies gilt sowohl für bestehende Standorte wie auch für potenzielle neue Standorte. Analog zu den Mittelschulen soll diese Regelung auch für die kantonalen Schulen im Bereich der Berufs- und Weiterbildung eingeführt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass allfällige bauliche Vorhaben nach gleichen Prozessen wie bei den Mittelschulen realisiert werden können. Insgesamt resultieren somit klarere und raschere Umsetzungsprozesse.

Zu dieser Gesetzesanpassung wurde vom 9. Juni bis 8. September 2023 eine Anhörung durchgeführt, die nun ausgewertet wird. Die Botschaft an den Grossen Rat wird voraussichtlich noch im 4. Quartal 2023 verabschiedet. Allerdings wird mit der Festschreibung der Standorte von BFGS und HFGS bis zum Abschluss der Standortevaluationen zugewartet. Der Eintrag der Standorte im GBW soll im Zug der Standortentscheide erfolgen. Nach aktueller Planung wird das spätestens im Jahr 2026 der Fall sein.

6. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat im Auftrag des Regierungsrats zu den zentralen Inhalten des Planungsberichts vom 24. März bis zum 24. Juni 2023 eine freiwillige öffentliche Anhörung gemäss § 66 der Verfassung des Kantons Aargau durchgeführt. Eingeladen wurden sämtliche politischen Parteien, Verbände aus dem Gesundheits- und Sozialwesen, der Bildung, der Wirtschaft, den Gewerkschaften, sämtliche Gemeinden sowie ausgewählte Institutionen aus dem Bildungsbereich.

6.1 Teilnehmende

Eingegangen sind 50 Rückmeldungen, davon acht Parteien (Die Mitte, Eidgenössisch-Demokratische Union [EDU], Evangelische Volkspartei [EVP], FDP.Die Liberalen [FDP], Grüne, Grünliberale Partei [GLP] Schweizerische Volkspartei [SVP] und Sozialdemokratische Partei [SP]), acht Verbände (Aargauer Lehrerinnen- und Lehrerverband [alv], Aargauische Industrie- und Handelskammer [AIHK], Aargauischer Verband Unternehmen mit sozialem Auftrag [AVUSA], Finanzfachleute Aargauer Gemeinden, Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Kanton Aargau AG [OdA GS Aargau AG], Pro Infirmis Aargau, Planungsverband Brugg Regio, Planungsverband Fricktal Regio), acht Institutionen (Gesundheitszentrum Fricktal AG, Kantonsspital Aarau AG, Lindenfeld Spezialisierte Pflege und Geriatrie, Medizinisches Zentrum Brugg, Reha Rheinfelden, Rheinfelden medical, Spitex Heitersberg, Stiftung Schürmatt), 25 Gemeinden (Aarau, Aristau, Baden, Brugg, Ehrendingen, Fislisbach, Geltwil, Hausen, Hellikon, Künten, Leibstadt, Leimbach, Leuggern, Magden, Mandach, Menziken, Muhen, Rheinfelden, Rapperswil, Schwaderloch, Strengelbach, Suhr, Wettingen, Würenlos, Zufikon) und die Schulkommission der BFGS.

6.2 Fragestellungen

Die Anhörungsteilnehmenden wurden gebeten anzugeben, ob sie mit den sieben Leitsätzen zu den Themenfeldern Bildungsangebot, Trägerschaft und Standortstrategie einverstanden sind. Die folgenden fünf Antwortmöglichkeiten standen zur Auswahl:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Ihre Antwort konnten die Teilnehmenden jeweils mit Bemerkungen ergänzen. Ausserdem bestand die Möglichkeit, Schlussbemerkungen anzubringen.

6.3 Ergebnis des Anhörungsverfahrens

6.3.1 Allgemeines

Insgesamt ergab sich ein sehr positives Bild bei den Antworten zu den Leitsätzen Bildungsangebot, Trägerschaft und HFGS-Standort mit weiteren Partnern. Die Leitsätze zur getrennten Entwicklung der beiden Schulen sowie der Zweiteilung der BFGS wurden von einzelnen Anhörungsteilnehmenden etwas kritischer beurteilt.

Die folgende Tabelle zeigt in Prozentzahlen, wie hoch die Zustimmung zu den einzelnen Fragen aufgeführt nach den einzelnen Gruppierungen und im Total ist. Als Zustimmung wurden die beiden Antwortoptionen einverstanden und eher einverstanden gewertet. Enthaltungen wurden nicht berücksichtigt, weshalb die Gesamtzahl nur 48 statt 50 Teilnehmende beträgt.

Abbildung 1: Bildungsangebot BFGS

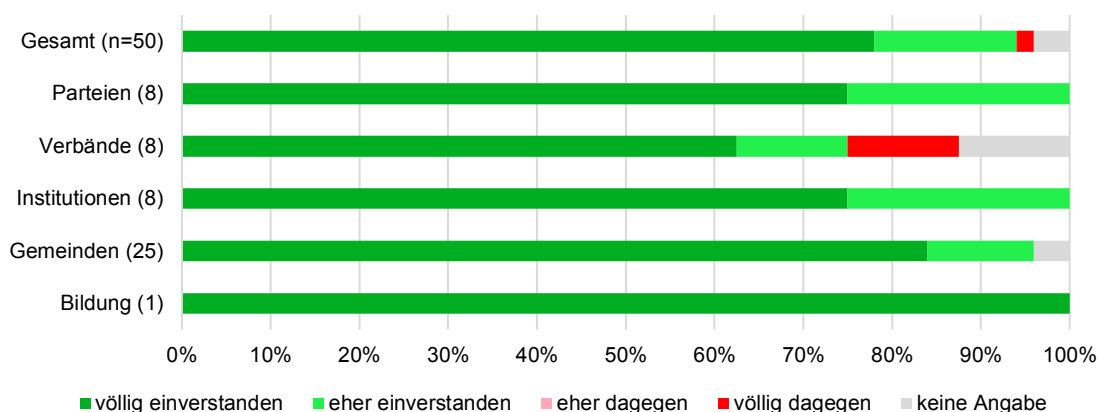
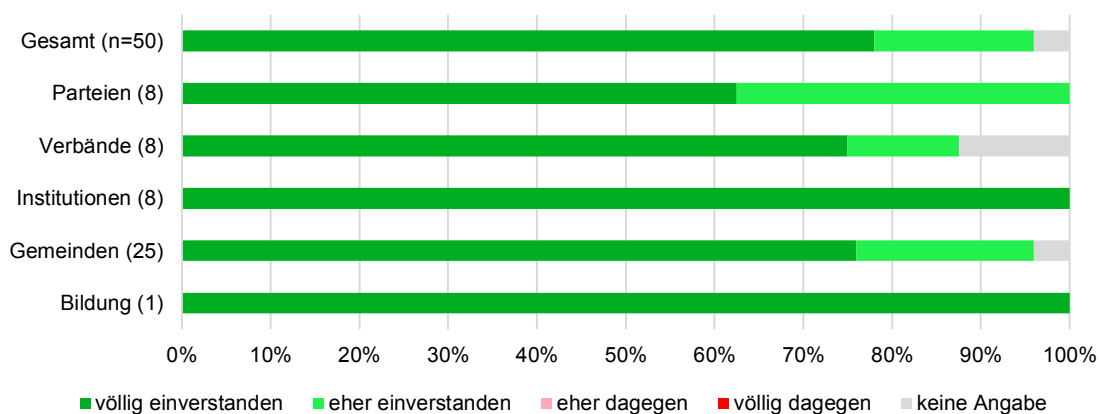


Abbildung 2: Bildungsangebot HFGS



Das Bildungsangebot beider Schulen wird von der grossen Mehrheit der Teilnehmenden als grundsätzlich richtig angesehen. Es entspreche dem Bedarf und es sei für den Kanton wichtig, dass es weiterbesteht. Mit dem Leitsatz 1.1 sind Die Mitte, EDU, EVP, GLP, SP und SVP, AIHK, alv, Pro Infirmis, Brugg Regio und Fricktal Regio, sechs Institutionen sowie 21 Gemeinden und eine Schulkommission völlig einverstanden, Grüne und FDP, AVUSA, drei Institutionen und drei Gemeinden sind eher einverstanden. Mit dem Leitsatz 1.2 sind EDU, EVP, GLP, SP und SVP, AIHK, alv, AVUSA, OdA GS Aargau AG, Brugg Regio und Fricktal Regio, acht Institutionen, 21 Gemeinden und eine Schulkommission völlig einverstanden, Die Mitte, Grüne und FDP, Pro Infirmis und drei Gemeinden sind eher einverstanden. Ein Verband und eine Gemeinde machten keine Angabe.

Grüne, FDP, OdA GS Aargau AG, AVUSA sowie einige Institutionen und Gemeinden weisen darauf hin, dass das Bildungsangebot auch weiterentwickelt werden können soll. Die Mitte, die Stadt Brugg sowie die Schulkommission BFGS schreiben, in der höheren Berufsbildung seien mögliche Synergien zwischen Angeboten der HFGS und der Fachhochschule zu prüfen. Zudem stelle sich die Frage, inwiefern der Kanton an FH-Bildungsgängen interessiert sei. Die GLP schreibt, bei den HF-Bildungsgängen sei zu prüfen, inwiefern sie sich zu den entsprechenden Bildungsgängen auf Hochschulstufe ergänzen. Die Spitex Heitersberg weist auf das fehlende FH-Angebot hin.

6.4.2 Schlussfolgerungen des Regierungsrats

Die in den beiden Leitsätzen genannten Bildungsgänge sind nicht als dauerhaft abschliessende Aufzählungen zu verstehen. Selbstverständlich wird das Angebot beider Schulen laufend überprüft und bei Bedarf ergänzt. Insbesondere hinsichtlich der Entwicklung neuer Bildungsangebote beziehungs-

weise Berufsbilder besteht seitens Kanton eine grosse Offenheit für die Bedürfnisse des Gesundheits- und Sozialwesens. Wenn zudem bestehende Bildungsangebote aus guten Gründen neu an BFGS oder HFGS angeboten werden sollen, so ist dies ebenfalls möglich. Derzeit sieht der Regierungsrat jedoch keine Notwendigkeit, am Bildungsangebot der beiden Schulen grundlegend etwas zu ändern.

Bezüglich des Aufbaus eines Angebots auf Hochschulstufe hat der Regierungsrat mit der Beantwortung und Entgegennahme des (23.58) Postulats Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg vom 14. März 2023 betreffend Schaffung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Pflegewissenschaften an der FHNW aufgezeigt, dass die Fragestellung aktuell bearbeitet wird. Der Grosse Rat hat das Postulat am 12. September 2023 an den Regierungsrat überwiesen. Die Bearbeitung geschieht ausserhalb des Prozesses für die langfristige Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen, wiewohl es zu einem späteren Zeitpunkt insbesondere punkto Infrastruktur durchaus zu Verknüpfungen kommen kann. Im vorliegenden Planungsbericht wird zur Thematik ein neuer Leitsatz 1.3 mit dem Prüfauftrag ergänzt.

In einem ersten Schritt hat das Departement Bildung, Kultur und Sport mittels einer Studie abklären lassen, inwiefern sich die Ausbildungsprofile und die Arbeit von FH- und HF-Absolventinnen und Absolventen unterscheiden und für welche Tätigkeiten ein expliziter Bedarf für FH-Absolventinnen und Absolventen besteht. Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass die Ausbildungsprofile sich durchaus unterscheiden: Die HF-Ausbildung weist einen höheren Praxisanteil aus, während die FH-Ausbildung zusätzliche Lerninhalte vermittelt. In der Praxis kommen diese Unterschiede bislang nur bedingt zum Tragen. In der Regel üben beide Profile dieselbe Grundfunktion mit denselben Aufgaben aus und erzielen den gleichen Lohn. Hingegen ergreifen FH-Absolventinnen und Absolventen rascher und dezidierter weiterführende Laufbahnmöglichkeiten. Der Personalbedarf kann aufgrund des ähnlichen Einsatzgebiets grundsätzlich durch beide Studiengänge abgedeckt werden. Ergänzend zum bestehenden Angebot an der HFGS kann ein Fachhochschulstudiengang jedoch weitere, zunehmend wichtige Aspekte wie die Vermittlung vertiefter Fachkenntnisse und die Fähigkeit, Verantwortung und weiterführende fachliche Aufgaben zu übernehmen, abdecken. Pflegeexpertinnen und -experten mit einem Masterabschluss in Pflege haben das Potenzial, die Grundversorgung zu entlasten. Zudem kann ein Fachhochschulangebot eine zusätzliche Gruppe von Studieninteressierten erschliessen.

Grundsätzlich sind bezüglich des Aufbaus eines FH-Angebots im Aargau zwei Optionen denkbar: Erstens über einen Ausbau der vierkantonalen FHNW um eine weitere Hochschule für Gesundheit. Dies bedingt die Zustimmung aller vier Trägerkantone und eine Einigung auf einen oder mehrere Standorte in der Nordwestschweiz. Oder zweitens über einen direkten Einkauf eines Angebots mittels Leistungsvereinbarung durch den Kanton Aargau bei einem bestehenden Anbieter wie bspw. der Berner Fachhochschule (BFH) oder der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW). Möglich ist auch ein kantonaler Auftrag an die FHNW (§ 6 Abs. 4 Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz [FHNW] vom 27. Oktober 2004 [SAR 426.070]). Bei diesem Vorgehen ist ein Standort im Kanton gewährleistet. Diesen Weg eines kantonalen Leistungsauftrags hat der Kanton Basel-Stadt beschritten, der seit 2021 aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der BFH über ein Angebot der BFH in Münchenstein (beziehungsweise die ersten zwei Jahre in der Zwischenlösung auf dem Klybeck-Areal) verfügt.

Sollte ein Angebot mit Standort im Kanton Aargau initiiert werden, bestehen klare Synergien zu den kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen, insbesondere zur HFGS. Eine Integration in einem gemeinsamen Standort wäre deshalb zu klären. Entsprechend wird die künftige Entwicklung im FH-Bereich laufend in die Standortevaluation für die beiden kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen miteinbezogen. Der Raumbedarf für ein künftiges FH-Angebot im Aargau kann zum heutigen Zeitpunkt nur ganz grob abgeschätzt werden. Aktuell ist das Verhältnis von HF- und FH-Studierenden

mit Wohnsitz im Aargau knapp 7:1. Die FH-Stufe wuchs in den vergangenen Jahren jedoch stärker als die HF-Stufe und mit einem innerkantonalen Angebot könnte sich dieser Trend noch zusätzlich verstärken. Bei einem sich reduzierenden Verhältnis der Studierendenzahlen HF:FH von beispielsweise 4:1 und einem ähnlich grossen Raumbedarf pro Studierenden, läge der Raumbedarf für das FH-Angebot per 2040 bei rund 2'000–3'000 m² Hauptnutzfläche. Ein Flächenbedarf in dieser Gröszenordnung könnte voraussichtlich in einen HFGS-Campus mit weiteren Partnern integriert werden. Diese Option wird bei der Standortsuche in der nächsten Phase berücksichtigt.

6.5 Ergebnisse zum Themenfeld Trägerschaft

6.5.1 Anhörungsantworten

Die beiden folgenden Abbildungen zeigen die prozentuale Verteilung der Antworten auf die Fragen zu den beiden Leitsätzen zur Trägerschaft, im Total und gegliedert nach Gruppenzugehörigkeit:

- Leitsatz 2.1: Die kantonale Trägerschaft der BFGS wird beibehalten.
- Leitsatz 2.2: Die kantonale Trägerschaft der HFGS wird beibehalten.

Abbildung 3: Trägerschaft BFGS

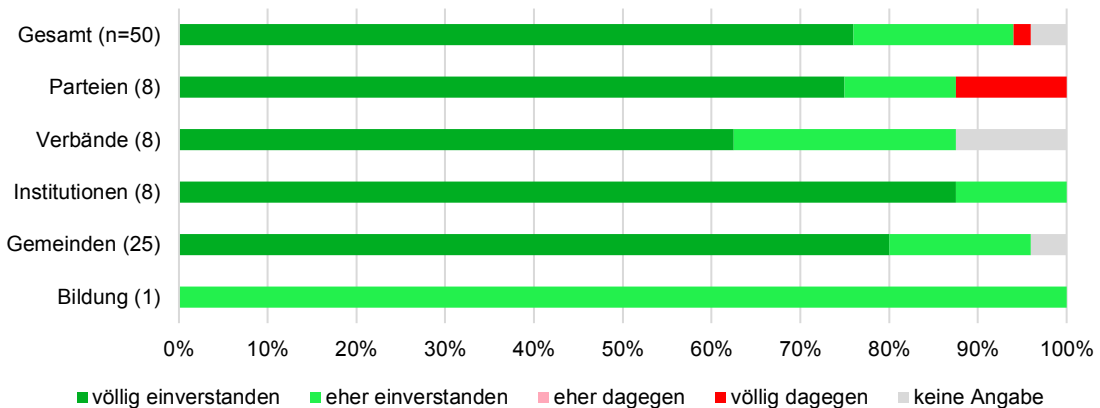
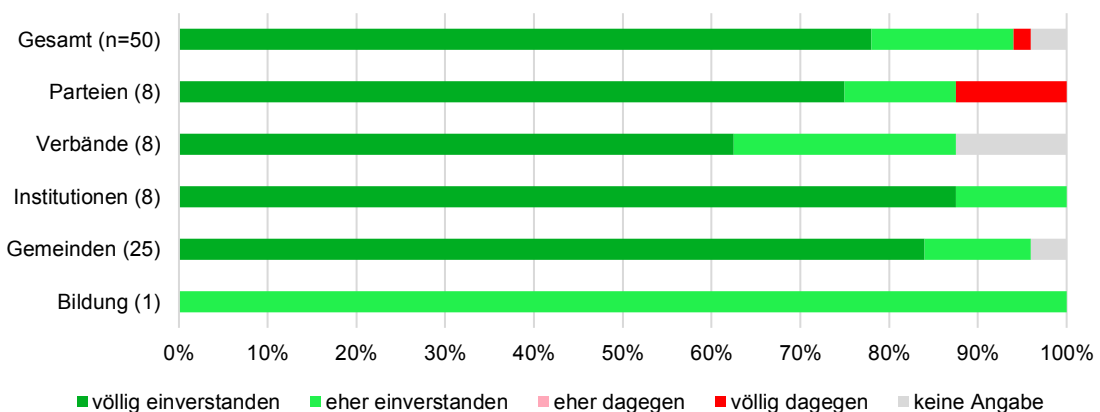


Abbildung 4: Trägerschaft HFGS



Die Beibehaltung der Trägerschaft durch den Kanton wird von fast allen Teilnehmenden befürwortet. Die Mitte, EDU, EVP, GLP, SP und SVP, AIHK, AVUSA, OdA GS Aargau AG, Brugg Regio und Fricktal Regio, sieben Institutionen sowie 20 respektive 21 Gemeinden sind völlig einverstanden, die Grünen, alv und Pro Infirmis, eine Institution sowie vier respektive drei Gemeinden und die Schulkommission BFGS sind eher einverstanden, die FDP ist völlig dagegen.

Die Mitte, GLP, die Stadt Brugg und die Schulkommission BFGS weisen darauf hin, dass der Kanton die BFGS bezüglich Bereitstellung von genügendem Schulraum und personellen Ressourcen effektiver und effizienter unterstützen müsse, um den Unterricht gemäss Vorgaben sicherzustellen. EDU, SP, SVP sowie mehrere Gemeinden sehen die kantonale Trägerschaft als sinnvoll bis zwingend an. Grüne und die Stadt Baden teilen die angeführten Argumente und Ziele, weisen aber auf Beispiele hin, die zeigten, dass auch andere Trägerschaftsformen diese Ziele erreichen könnten. Pro Infirmis weist auf die notwendige Agilität in der Organisation hin. Die AIHK sieht keinen Anlass, an der direkten kantonalen Trägerschaft etwas zu ändern und lehnt eine indirekte kantonale Trägerschaft entschieden ab. Die Stadt Aarau weist darauf hin, dass sich auch kommunale Trägerschaften bewährt hätten.

Die FDP schreibt, der Kanton habe im Gesundheitswesen sehr viele verschiedene Rollen. Der Kanton solle prüfen, ob nicht die Leistungserbringer gemeinsam die Trägerschaft übernehmen könnten. Diese hätten allen voran ein Interesse, dass genügend gut ausgebildete Gesundheitsfachleute auf dem Arbeitsmarkt bestehen werden.

6.5.2 Schlussfolgerungen des Regierungsrats

Der Kanton ist in der beruflichen Grundbildung und der Höheren Berufsbildung grundsätzlich nur subsidiär tätig (§ 15 Abs. 2 und 3 sowie § 27 Abs. 1 GBW). Die Auswertung der Anhörung hat zwar gezeigt, dass die kantonale Trägerschaft grossmehrheitlich unbestritten ist. Es gab aber auch einzelne Rückmeldungen, die die kantonale Trägerschaft in Frage stellten und eine Übertragung der Trägerschaft an die Leistungserbringer vorschlugen. Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat nach Auswertung der Anhörung erneut mit dem wichtigsten Verband der Leistungserbringer, dem Verband der Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen im Kanton Aargau (vaka), Kontakt aufgenommen und die Übernahme der Trägerschaft der beiden Gesundheits- und Sozialschulen thematisiert. Der Verband hat dabei sein Interesse an der vertieften Prüfung einer allfälligen Übernahme der Trägerschaft bekundet. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine vertiefte Prüfung der Übertragung der Trägerschaft auf die Aargauer Leistungserbringer zum jetzigen Zeitpunkt zielführend ist. Jedoch darf dieser Prozess die Bereitstellung von quantitativ und qualitativ genügendem Schulraum für die beiden Schulen auf keinen Fall verzögern. Die Planungsarbeiten für die langfristige räumliche Entwicklung beider Schulen werden deshalb parallel zur Prüfung der Trägerschaft weitergeführt. Verantwortlich dafür ist der Kanton. Der Zeithorizont für eine allfällige Übertragung der Trägerschaft einer oder beider Schulen an die Leistungserbringer ist mittel- bis langfristig und darf die Erstellung des benötigten Schulraums nicht verzögern oder grundsätzlich in Frage stellen. Als Folge der beschriebenen Entwicklungen werden die Leitsätze 2.1 und 2.2 in der Formulierung leicht angepasst und es wird ein neuer Leitsatz 2.3 mit dem Prüfauftrag ergänzt:

6.6 Ergebnisse zum Themenfeld Standortstrategie

6.6.1 Anhörungsantworten

Die folgenden drei Abbildungen zeigen die prozentuale Verteilung der Antworten auf die Fragen zu den drei Leitsätzen zur Standortstrategie und Organisation, im Total und gegliedert nach Gruppenzugehörigkeit:

- Leitsatz 3.1: Die beiden Schulen BFGS und HFGS werden weiterhin getrennt als eigenständige Schulen geführt.
- Leitsatz 3.2.: Für die BFGS wird eine Aufteilung auf zwei gleichwertige Standorte angestrebt. Diese beiden Standorte decken unterschiedliche Einzugsgebiete ab.
- Leitsatz 3.3: Für die HFGS wird ein Standort gemeinsam mit weiteren Partnern angestrebt.

Abbildung 5: Getrennte Organisation beider Schulen

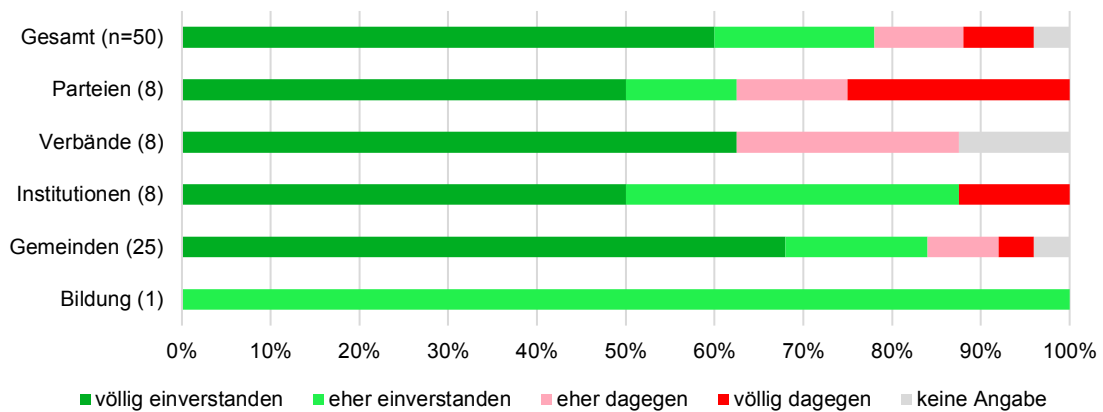


Abbildung 6: Zwei Standorte für die BFGS

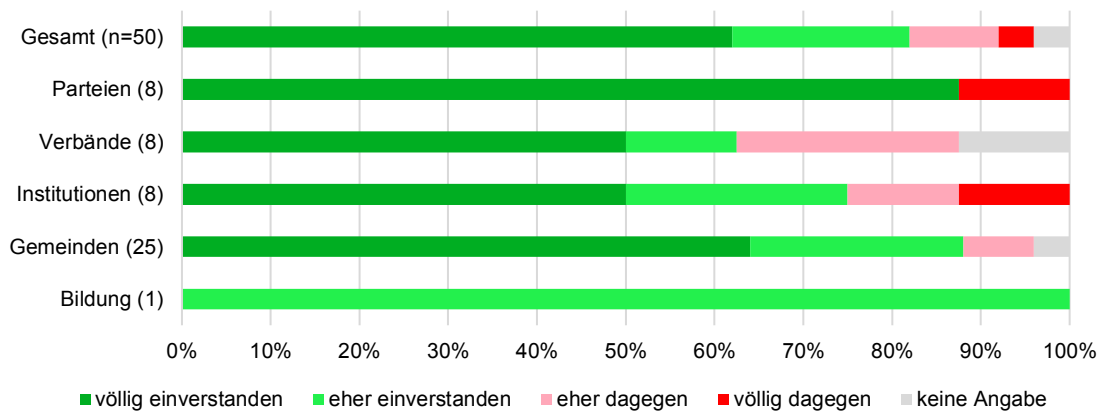
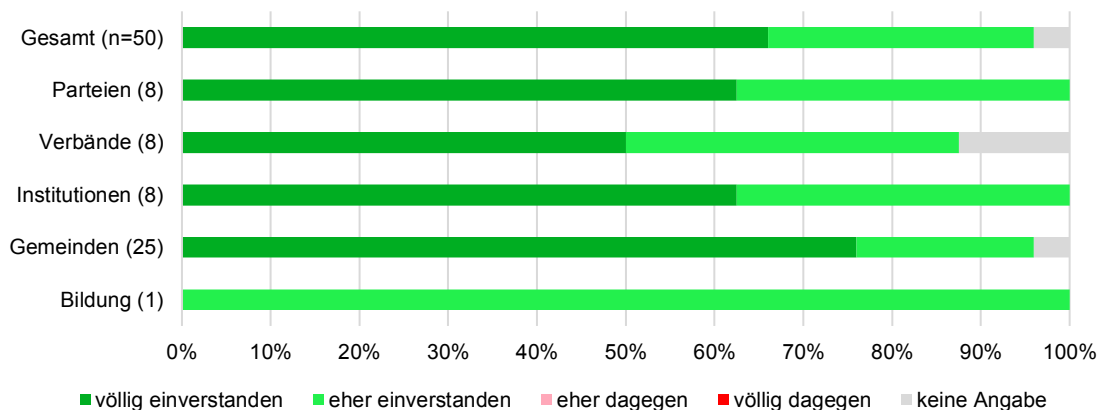


Abbildung 7: Campus HFGS und weitere Partner



Mit der getrennten Führung beider Schulen sind EVP, GLP, SP und SVP, AIHK, AVUSA, Oda GS Aargau AG, Brugg Regio und Fricktal Regio sowie vier Institutionen und 17 Gemeinden völlig einverstanden, Die Mitte, AIHK, drei Institutionen und vier Gemeinden sind eher einverstanden, die FDP, alv und Pro Infirmis sowie zwei Gemeinden sind eher dagegen und EDU, Grüne, eine Institution und eine Gemeinde sind völlig dagegen. Bei den Befürwortern stehen die Argumente Berücksichtigung von Regionalinteressen, unterschiedliche Anforderungen an den Standort und die Gebäude sowie die ungewisse Realisierbarkeit eines gemeinsamen Standorts im Vordergrund. Bei den Ablehnenden

ist das Hauptargument die Nutzung von Synergien zwischen den beiden Schulen, die bei einer gemeinsamen Organisation mit einem gemeinsamen Standort möglich wäre.

Punkto Standortstrategie der BFGS (zwei Standorte) sind mit Ausnahme der FDP alle Parteien völlig einverstanden. Von den Verbänden sind AVUSA, OdA GS Aargau AG, Brugg Regio und Fricktal Regio völlig einverstanden, die AIHK eher einverstanden und alv und Pro Infirmis eher dagegen. Bei den Institutionen sind vier völlig einverstanden, zwei eher einverstanden und je eine eher dagegen und völlig dagegen. Bei den Gemeinden sind 16 völlig und sechs eher einverstanden sowie zwei eher dagegen. Die Schulkommission BFGS ist eher einverstanden.

Punkto Standortstrategie der HFGS (Campus mit weiteren Partnern) sind alle Anhörungsteilnehmenden völlig einverstanden oder eher einverstanden.

Die Mitte sowie die Stadt Brugg schreiben, dass inhaltlich nichts gegen eine Zusammenführung spreche, bezogen auf die Machbarkeit ein solcher Campus in absehbarer Zeit aber wohl nicht realisiert werden könne. Die zwei Standorte der BFGS müssten attraktiv sein und die Zusammenarbeit der HFGS mit weiteren Partnern dürfe keine Verzögerungen zur Folge haben. Die EVP schreibt, dass aufgrund des unterschiedlichen Alters der Lernenden beider Schulen der Mehrwert eines Campus stark zu relativieren wäre. Die Zusammenarbeit der HFGS mit weiteren Partnern solle optional sein. Die GLP fordert die Prüfung von Synergien beim Schulbetrieb, unterstützt sonst aber die Standortstrategie von zwei sich ergänzenden BFGS-Standorten und einem HFGS-Standort mit Ausstrahlung. Letzterer könnte helfen, die Ausgebildeten möglichst im Kanton zu halten. Die SP schreibt, dass beide Schulen unterschiedliche Anforderungen an Erreichbarkeit und Infrastruktur hätten und ein Campus nicht zielführend sei, da damit die Regionalinteressen nicht berücksichtigt werden könnten. Mit zwei Standorten der BFGS könne dies besser geschehen, wobei eine intensive Zusammenarbeit und Vernetzung wichtig sei. Die SP schreibt weiter, dass die weiteren Partner statt an der HFGS auch an der BFGS angesiedelt werden könnten, auch hier sei der Bezug (Durchführung überbetriebliche Kurse (üK) durch OdA GS Aargau AG) gross, allenfalls wäre eine Aufteilung der üK auf die zwei BFGS-Standorte sogar sinnvoll.

Die OdA GS Aargau AG schreibt, dass es für die BFGS aus Organisations- und Effizienzgründen nicht mehr als zwei Standorte sein dürften. Dieser Ansicht ist auch die AVUSA. Die OdA GS Aargau AG betont weiter ihr Interesse, ein gleichwertiger Partner der HFGS zu werden. Dies erlaube digitale/virtuelle Unterrichtsmethoden gemeinsam zu nutzen und mit einem grösseren Mengengerüst mehr Schubkraft zu entwickeln. Ausserdem würden Lernende so mit den verschiedenen Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung konfrontiert. AVUSA begrüsst die Zusammenarbeit der HFGS mit weiteren Partnern, wie beispielsweise der OdA GS Aargau AG und nennt als Begründung Synergien, die genutzt werden könnten. Die AIHK schreibt, dass aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungsgrundsätze die Eigenständigkeit beibehalten werden solle. Bezüglich Standorte sei wichtig, dass die Distanz zwischen dem Praxislernort und den Schulen sich nicht vergrössere. Ein kleiner Campus HFGS sei wünschenswert.

Die Spitex Heitersberg begrüsst die Aufteilung der BFGS auf zwei Standorte aufgrund der Entlastung für den Verkehr. Reha Rheinfelden begrüsst die Aufteilung der BFGS auf zwei Standorte und spricht sich für den Standort Rheinfelden als zweiten Standort neben Brugg aus. Derselben Ansicht ist auch Rheinfelden medical.

Die Gemeinde Magden schreibt, kleinere Schulen seien flexibler, wobei sich der Standort Rheinfelden anbieten würde, immer unter Beibehaltung des Bildungszentrums Fricktal. Die Stadt Aarau schreibt, dass die Aufteilung der BFGS auf zwei Standorte plausibel scheine, jedoch wäre auch eine Aufteilung nach fachlichen Kriterien denkbar, vor allem für kleiner und spezialisierte Angebote. Für die HFGS wünscht sich die Stadt Aarau einen Standort in Aarau oder der unmittelbaren Region. Eine Partnerschaft mit dem Kantonsspital Aarau (KSA) wäre prüfenswert.

Die Schulkommission BFGS schreibt, sie sei einverstanden mit der getrennten Entwicklung und zwei Standorten BFGS, sofern diese attraktiv seien. Von den Synergien im HFGS-Campus soll auch die Sekundarstufe II profitieren können.

Die FDP schreibt, es sei zu prüfen, ob nicht BFGS und HFGS auf dem Areal des KSA als Campus gemeinsam geführt werden könnten. Ob es daneben aus regionalpolitischer Sicht weitere Standorte brauche, sei separat zu prüfen. Die EDU schreibt, dass das organisatorische Zusammenführen der Schulen zu Effizienz- und Qualitätssteigerungen führen und finanzielle Einsparungen erzielt werden könnten, befürwortet aber die Standortstrategie mit zwei Standorten für die BFGS und einem für die HFGS mit weiteren Partnern. Grüne und die Stadt Baden schreiben, dass Grund- und Weiterbildung an einem Standort vereint werden sollen, damit Synergien in den Bereichen Personal, Organisation und Administration genutzt werden könnten. Aufgrund der Grösse sei eine Aufteilung auf zwei Standorte aber sinnvoll.

Pro Infirmis erwartet, dass mit einem Zusammenführen der Schulen Overhead-Kosten reduziert und Synergien besser genutzt werden könnten. Ein Zusammenführen der Schulen sei daher sinnvoll und zielführend. Der alv bewertet die Campusvariante als die beste und kostengünstigste. Er erwarte, dass der Kanton sich bemühe, das benötigte Bauland an zentraler Lage im Kanton zu erwerben.

Das Zentrum Lindenfeld schreibt, dass es in Zukunft einen Campus geben müsse, in dem die Schulen auch die interprofessionelle Ausbildung aktiv fördern würden. Es sei zu prüfen, ob auf diesem Campus weitere Ausbildungen angesiedelt werden könnten. Ein Campus dieser Grösse sei für den Kanton Aargau gut umsetzbar. Das KSA schreibt, dass die beiden Schulen an einem gemeinsamen Standort zusammengeführt werden sollen. Dafür würde sich die sogenannte Schäferwiese in Aarau eignen.

Die Gemeinden Muhen, Würenlos und Wettingen schreiben, dass ein gemeinsamer Standort für Grund- und Weiterbildung aufgrund von Synergien anzustreben sei.

6.6.2 Schlussfolgerungen des Regierungsrats

Der Regierungsrat erachtet eine organisatorische Zusammenführung der beiden Schulen ohne räumliche Zusammenführung weiterhin als nicht sinnvoll. Hingegen sind die Synergien zwischen Grundbildung und Höherer Berufsbildung sowie der Praxisbildung (üK sowie Training und Transfer) unbestritten. Wobei diese im räumlichen Sinn eher gering sein dürften (siehe Kapitel 4.3.1.3 des Planungsberichts). Inhaltlich könnten alle Beteiligten von einer räumlichen Nähe und dem dadurch begünstigten engeren Austausch profitieren. Der Regierungsrat erachtet weiter einen gemeinsamen Campus für beide Schulen und weitere Partner nur mit grossen Abstrichen punkto Standortqualitäten für machbar. Die mögliche Kombination der HFGS mit einem von zwei Standorten der BFGS wurde bereits im Anhörungsbericht aufgezeigt und soll nun im Rahmen der Standortevaluation geprüft werden. Nach heutigem Kenntnisstand wäre das KSA-Areal als Standort für beide Schulen sehr gut geeignet, da es wichtige Standortkriterien erfüllt.

6.7 Allgemeine Kommentare

6.7.1 Anhörungsantworten

Die Mitte und die EVP weisen auf den Handlungsbedarf und die Dringlichkeit bei der BFGS hin. Die Mitte, OdA GS Aargau AG und AVUSA weisen zudem auf die Wichtigkeit von guten Zwischenlösungen hin. Ausserdem möchte die Mitte wissen, welche Risikoabschätzung der Kanton betreffend Veränderung der Schülerzahlen, Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung und dem Bedarf in dieser Sache macht. Die GLP fordert, dem interkantonalen Wettbewerb, in dem sich die HFGS befinde, sei in allen Aspekten Rechnung zu tragen. Zudem sei bei der Weiterentwicklung des Bildungsangebots auf Angebot und Nachfrage in den Nachbarkantonen und die mögliche Entwicklung eines Angebots auf Fachhochschulstufe durch die FHNW zu achten. Die SP bedauert, dass zu wenig vorausschauend geplant worden sei. Nun müssten teure Provisorien die Zeit überbrücken, bis die neuen

Schulen gebaut sind. Mit einer frühzeitigen Planung hätten Kosten gespart werden können. Die Grünen schreiben, es brauche eine gute Bildungsinfrastruktur im Gesundheits- und Sozialbereich, um dem erhöhten Fachkräftebedarf gerecht zu werden. Die FDP stellt die Frage, ob nicht durch organisatorische Massnahmen wie einer flexibleren Schuljahresgestaltung und blended learning der vorhandene Schulraum besser ausgelastet werden könne.

Pro Infirmis weist darauf hin, dass die Umsetzung der Pflegeinitiative nicht nur eine Frage der Ausbildung sei. Hier solle der Kanton über die Ausbildung hinweg mitdenken und mitsteuern. Mit dem Trend nach mehr ambulanten Unterstützungsleistungen müssten sich die Schulen Gedanken zu Schwerpunkten wie Spitex oder Case Management machen. Die AIHK schreibt, sie sehe den Bedarf des Kapazitätsausbaus für BFGS und HFGS. Bei der Standortsuche seien besonders die kantonalen Areale ausreichend zu prüfen. Ausserdem seien aufgrund des langen Zeithorizonts besonders Varianten mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit verfolgt werden. Die Schulkommission BFGS schreibt, dass die beruflichen Grundbildungen nur attraktiv bleiben können, wenn mit Investitionen in die Infrastruktur in der Bildung im Bereich Gesundheit und Soziales dem medizinischen und pädagogischen Fortschritt, der fortschreitenden Digitalisierung und neuartigen Ansätzen im Gesundheits- und Sozialwesen Rechnung getragen wird.

Die Stadt Rheinfelden bewirbt sich mit dem Areal Engerfeld für einen von zwei Standorten der BFGS. Mit dem Konzept für die Bewerbung als Mittelschulstandort sei aufgezeigt worden, dass das Areal über genügend Potenzial verfüge. Dabei ergäben sich zahlreiche Synergien mit den heute bereits ansässigen Bildungsinstitutionen der Sek I und II. Rheinfelden sei mit seinen zahlreichen Gesundheitsinstitutionen prädestiniert für einen Ausbildungsstandort BFGS. Die Bewerbung von Rheinfelden wird von Fricktal Regio, verschiedenen Institutionen und Gemeinden der Region unterstützt.

Die Stadt Baden schreibt, dass sich der Raum Baden als Standort für die BFGS anbiete. Als Gründe führt die Stadt die räumliche Nähe zu anderen Ausbildungsinstitutionen auf Stufe Sek II mit entsprechendem Synergiepotenzial, die zentrale Lage und gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (öV), die grossen Betriebe im Gesundheits- und Sozialbereich als Innovationsfaktor und das Raumpotenzial in Baden Nord an.

Die Gemeinde Suhr schreibt, ihr sei es sehr wichtig, dass der Standort der HFGS weiterhin auf Gemeindegebiet oder in der unmittelbaren Region bleibe. Zudem spricht sie verschiedene Optionen auf dem Gemeindegebiet an (Lindenfeld, Industrieareal südöstlich hinter Bahnhof, Suhrepark nördlich des Bahnhofs). Da in absehbarer Zeit beim Hauptgebäude des Lindenfelds starker Erneuerungsbedarf besteht, ist das Lindenfeld daran, einen Neubau beziehungsweise eine Sanierung zu evaluieren. Zielhorizont für beide Varianten ist ca. zehn Jahre. Eine gemeinsame Planung wäre aus Sicht der Gemeinde Suhr und des Lindenfelds sehr interessant.

Die Stadt Brugg schreibt, dass der Prozess mit hoher Priorität weitergeführt werden müssen und er weiterhin an einem offenen Austausch bezüglich Schulraum interessiert sei. Die Gemeinde Mandach spricht sich aufgrund der guten öV-Anbindung für Brugg als Standort für die BFGS aus.

6.7.2 Schlussfolgerungen des Regierungsrats

Der dringende Handlungsbedarf für die Erweiterung des Schulraums beider Schulen ist erkannt und Bestandteil laufender Projekte für die Sicherung der Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme der langfristigen Infrastrukturlösungen. Um das Risiko von Verwerfungen aufgrund von grösseren Veränderungen bei Lernenden- und Studierendenzahlen und Aus- und Weiterbildungsinhalten zu minimieren, werden die Standorte so geplant, dass die Gebäude möglichst nutzungsflexibel sind. Der Regierungsrat ist sich der Komplexität des Themas Fachkräftemangel im Gesundheits- und Sozialwesen bewusst und arbeitet mit verschiedenen Instrumenten daran, seinen Teil zu einer Lösung beizutragen (vgl. Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2030 und Umsetzung Pflegeinitiative). Die von den

Anhörungsteilnehmenden konkret genannten potenziellen Standorte (Aarau Areal Kantonsspital, Baden Nord, Rheinfelden Engerfeld, Suhr Bahnhof Süd, Lindenfeld und Suhrepark) werden in die Standortevaluation aufgenommen.

6.8 Anpassungen am Planungsbericht

In weiten Teilen entspricht der Planungsbericht in der Beilage der vorliegenden Botschaft dem Anhörungsbericht. Die Änderungen gegenüber dem Planungsbericht betreffen einerseits eine Aktualisierung im Kapitel 3. Einbettung in bestehende Strategien und übergeordnete Entwicklungen. Hier wurde der Vorschlag zur Umsetzung der Pflegeinitiative auf Kantonsebene ergänzt, der in der Zwischenzeit ausgearbeitet und der Öffentlichkeit zur Anhörung unterbreitet worden ist. Andererseits wurden im Kapitel 4. Entwicklungsstrategie für die kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen ergänzende Ausführungen zur möglichen Erweiterung des Bildungsangebots beider Schulen und zur Möglichkeit eines gemeinsamen Standorts der HFGS mit einem von zwei Standorten der BFGS ergänzt. Das Kapitel informiert auch darüber, dass der Kanton klärt, ob und wie er eine Fachhochschulausbildung anbieten kann. Das Kapitel zur Trägerschaft wurde dahingehend ergänzt, dass eine vertiefte Prüfung der Übertragung der Trägerschaft auf die Leistungserbringer vorgenommen werden soll. Die Leitsätze zum Bildungsangebot und zur Trägerschaft wurden um je einen Leitsatz mit Prüfungsauftrag für ein Fachhochschulangebot respektive die Übertragung der Trägerschaft an die Leistungserbringer ergänzt, ausserdem wurden die beiden bisherigen Leitsätze zur Trägerschaft leicht umformuliert.

Weiter wurde ein Kapitel 6. Umsetzung eingefügt, welches detaillierter beschreibt, wie die Entwicklungsstrategie konkret umgesetzt werden soll. Das Kapitel 7. Weiteres Vorgehen aus dem Anhörungsbericht wurde in dieses neue Kapitel integriert.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

7.1.1 Personelle Auswirkungen

Der Regierungsrat hat für die Umsetzung des Vorhabens "Langfristige Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen" je eine Projektstelle im Generalsekretariat des Departements Bildung, Kultur und Sport und in der Abteilung Immobilien für die Dauer vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2026 bewilligt.

Durch das kontinuierliche Wachstum der beiden Schulen werden zudem die Anzahl Stellen der Lehrpersonen anteilmässig und die Anzahl Stellen in Schulleitung, Administration und Dienste zunehmen (siehe Planungsbericht Kapitel 7.1.1 und 7.1.3).

7.1.2 Finanzielle Auswirkungen

Für die Standortevaluation und Landsicherung der drei Standorte (zwei Standorte BFGS und ein Standort HFGS) hat der Regierungsrat drei separate Verpflichtungskredite in der Höhe von je Fr. 875'000.– beschlossen. Die Verpflichtungskredite werden separat geführt, weil die Vorhaben prinzipiell unabhängig voneinander umgesetzt werden können und die Erfahrungen bei der Standortsuche für die neuen Mittelschulen im Fricktal und im Mittelland gezeigt haben, dass mit einer Aufteilung besser auf die standortspezifischen Erfordernisse eingegangen werden kann. In den Kostenschätzungen, die den Verpflichtungskrediten zu Grunde liegen, sind pro zu suchenden Standort Machbarkeitsstudien, Verkehrswertschätzungen, Verträge und Grundbucheinträge für bis zu vier Areale enthalten. Da sich die Anforderungen an die drei Standorte (zwei für die BFGS und einer für die HFGS) nur wenig unterscheiden und die Standortsuche erst nach erfolgtem Beschluss der strategischen Leitsätze starten kann, unterscheiden sich die Kostenschätzungen nicht.

7.2 Weitere Auswirkungen

Die Auswirkungen der dargelegten Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen werden in Kapitel 7 des Planungsberichts dargelegt.

8. Weiteres Vorgehen

Beratung Botschaft / Planungsbericht durch Kommissionen	Oktober/November 2023
Beratung Botschaft / Planungsbericht im Grossen Rat	Dezember 2023/Januar 2024

Nach dem Beschluss des Grossen Rats zum Planungsbericht wird mit der Evaluation der drei Standorte begonnen. Die Standortentscheide werden wiederum dem Grossen Rat vorgelegt und enthalten neben den Kosten für die Landsicherung (Kauf oder Baurecht) und die weitere Planung voraussichtlich auch die Einträge der Standortgemeinden im GBW. Diese Entscheide sind für das Jahr 2026 vorgesehen. Die weiteren Meilensteine sind im Planungsbericht Kapitel 6.3 aufgeführt. Mit einer Inbetriebnahme neuer Standorte ist 2035 zu rechnen.

Antrag

1.

Der Planungsbericht "Langfristige Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen" gemäss § 8 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) mit seinen neun Leitsätzen gemäss Kapitel 5 wird genehmigt.

2.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Arbeiten für die Umsetzung des im Planungsbericht beschriebenen Vorgehens einzuleiten.

Regierungsrat Aargau

Beilage

Planungsbericht "Langfristige Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen"

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

PLANUNGSBERICHT

**Langfristige Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und
Sozialschulen**



Herausgeber

Departement Bildung, Kultur und Sport

5001 Aarau

www.ag.ch/bks

Copyright

© 2023 Kanton Aargau

Fotos: Dominik Golob

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg	6
1.3 Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau	7
1.4 Weitere Bildungsanbieter im Bereich Gesundheit und Soziales im Kanton Aargau	7
1.5 Bildungsangebot in den umliegenden Kantonen	7
1.6 Rechtsgrundlagen	9
1.7 Stellenwert des Gesundheit- und Sozialsektors im Kanton Aargau	10
1.8 Frühere Entscheide zur Trägerschaft der BFGS und HFGS	10
2. Handlungsbedarf	11
2.1 Ausbildungsbedarf in den Gesundheits- und Sozialberufen	11
2.1.1 Fachkräftebedarf generell	11
2.1.2 Zusatzbedarf	12
2.1.3 Ersatzbedarf	13
2.1.4 Bedarfsdeckung	15
2.2 Räumliche Situation von BFGS und HFGS	16
2.3 Notwendigkeit einer umfassenden Strategiefestlegung	17
3. Einbettung in bestehende Strategien und übergeordnete Entwicklungen	17
3.1 Entwicklungen auf Bundesebene	17
3.2 Umsetzung der Ausbildungsoffensive im Kanton Aargau	18
3.3 Entwicklungsleitbild 2021-2030	19
3.4 Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2030	19
3.5 Immobilienstrategie des Kantons Aargau 2021-2029	19
3.6 Aufgaben- und Finanzplan	20
4. Entwicklungsstrategie für die kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen	20
4.1 Themenfeld I: Bildungsangebot	20
4.1.1 Berufliche Grundbildung	20
4.1.2 Tertiärstufe	21
4.1.3 Fazit Bildungsangebot	22
4.2 Themenfeld II: Trägerschaft	22
4.2.1 Trägerschaftsmodelle	22
4.2.2 Variantenvergleich BFGS	24
4.2.3 Variantenvergleich HFGS	27
4.2.4 Fazit Trägerschaft	31
4.3 Themenfeld III: Standortstrategie	33
4.3.1 Raumbedarf	33
4.3.2 Standortkriterien	37
4.3.3 Mögliche Varianten für die Standortstrategie	39
4.3.4 Gegenüberstellung der Varianten	39
4.3.5 Folgen für die Organisation	42
4.3.6 Fazit Standortstrategie	43
5. Übersicht strategische Leitsätze	44
6. Umsetzung	45
6.1 Standortevaluation	45
6.2 Übergangslösungen	45
6.3 Meilensteinplanung	45

6.4 Finanzierung	47
6.5 Vereinbarungen mit weiteren Partnern.....	47
6.6 Änderung der Rechtsgrundlagen	47
7. Auswirkungen	47
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	47
7.1.1 Betriebskosten ohne Infrastruktur	47
7.1.2 Infrastrukturkosten.....	48
7.1.3 Stellenplan	48
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	48
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	48
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	49
7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	49
7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	49

Zusammenfassung

Die beiden kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen, die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg sowie die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau, stehen vor grossen Herausforderungen. Nach Jahren starken Wachstums stossen beide Schulen an die Grenzen ihrer räumlichen Infrastruktur. Die in die Jahre gekommenen Gebäude bedürfen einer Instandsetzung und Anmietungen sind nach Möglichkeit durch Gebäude im Eigentum des Kantons abzulösen. Gleichzeitig wird dem Gesundheits- und Sozialbereich ein weiterhin starkes Wachstum prognostiziert, der auch eine erhöhte Ausbildungsleistung erfordert, nicht zuletzt aufgrund der Umsetzung der vom Stimmvolk im November 2021 beschlossenen Volksinitiative "Für eine starke Pflege" (Pflegeinitiative). Für BFGS und HFGS bedeutet dies einen grossen zusätzlichen Raumbedarf, der im Fall der BFGS die Möglichkeiten des bisherigen Hauptstandorts an der Baslerstrasse in Brugg sprengt.

Vor diesem Hintergrund wird mit dem vorliegenden Planungsbericht aufgezeigt, wie die Entwicklung von BFGS und HFGS in den kommenden 25 Jahren aussehen soll. Aufgrund der grossen Bedeutung der beiden Schulen für das Aargauer Gesundheits- und Sozialwesen und der Höhe der notwendigen Investitionen in die räumliche Infrastruktur werden grundsätzliche Fragestellungen zu den Themenfeldern Bildungsangebot, Trägerschaft, Raumbedarf, Standortstrategie und Organisation ausführlich aufgearbeitet und dargestellt. Die Schlussfolgerungen werden in Form von strategischen Leitsätzen zusammengefasst, welche mit dem vorliegenden Planungsbericht dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden. Vorgängig wurde eine freiwillige Anhörung nach § 66 der Kantonsverfassung durchgeführt, mit dem Ziel, den Meinungsbildungsprozess zu den gewichtigen Weichenstellungen frühzeitig zu ermöglichen und breit abzustützen. Die Anhörungsergebnisse sowie die Auswirkungen auf den vorliegenden Planungsbericht sind in der Botschaft an den Grossen Rat ausführlich dargestellt.

Das Bildungsangebot der beiden Schulen wird grundsätzlich beibehalten. Weiter wird ein Fachhochschulangebot für den Kanton Aargau geprüft. Ein Vergleich verschiedener Trägerschaftsmodelle zeigt, dass sowohl für die BFGS wie für die HFGS die kantonale Trägerschaft vorerst beizubehalten ist. Dafür sprechen einerseits finanzielle Gründe, andererseits aber auch die Vorteile einer direkten Steuerung in diesem versorgungskritischen Bereich. Die mittel- bis langfristige Übertragung der Trägerschaft auf die Leistungserbringer soll aber vertieft geprüft werden. Der Raumbedarf der beiden Schulen wird anhand eines Richtraumprogramms und der Prognose der Anzahl Lernenden beziehungsweise Studierenden aufgezeigt. Insgesamt sind für beide Schulen rund 28'000 m² Hauptnutzfläche nötig. Aufgrund dieser Dimension wird die grundsätzlich positive Idee eines gemeinsamen Campus für die beiden Schulen sowie weitere mögliche Partner aus dem Bildungsbereich im Gesundheits- und Sozialwesen als wenig realistisch beurteilt. Stattdessen sollen geeignete Standorte für beide Schulen eruiert werden, wobei die BFGS aufgrund der prognostizierten Grösse (rund 4'500 Lernende) auf zwei Standorte verteilt werden soll, während die HFGS nach Möglichkeit mit weiteren Partnern aus dem Bildungsbereich im Gesundheits- und Sozialwesen (wie etwa die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG) auf einem kleineren Campus angesiedelt werden soll. Dabei wird auch geprüft, ob einer von zwei BFGS-Standorten Teil dieses kleineren Campus sein kann.

Auf Basis der strategischen Leitsätze, die der Grosse Rat mit dem vorliegenden Planungsbericht beschliesst, werden potenzielle Standorte für die beiden Schulen evaluiert. Standortentscheide sind voraussichtlich bis spätestens 2026 zu erwarten, mit einer Inbetriebnahme der neuen oder ertüchtigten und erweiterten Schulgebäude wird für das Jahr 2035 gerechnet. Zur Deckung des Raumbedarfs bis zu diesem Zeitpunkt werden in den kommenden Jahren zusätzliche Schulräumlichkeiten benötigt.

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Der Kanton Aargau führt heute zwei Schulen für die Berufsbildung in den Gesundheits- und Sozialberufen: auf Sekundarstufe II die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg und auf Tertiärstufe die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau. Diese beiden Schulen entstanden 2006 im Zug des Umbaus der Berufsbildungslandschaft im Gesundheitswesen durch die Überführung der Bildungsinstitutionen aus der Systematik des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) in die Systematik der allgemeinen Berufsbildung, die vom Bund geregelt und überwacht wird.

Seit ihrer Gründung führt der Kanton die beiden Schulen hoheitlich und ist für die betreffenden Berufe der einzige Anbieter im Kanton Aargau. Der Gesundheits- und Sozialbereich ist damit in der Berufsbildung im Kanton Aargau eine Besonderheit bezüglich Trägerschaft, denn die grosse Mehrheit der Berufsausbildungen wird nicht an kantonal geführten, sondern an kantonal subventionierten Berufsfachschulen und höheren Fachschulen angeboten.

Die BFGS und die HFGS verzeichnen seit ihrer Gründung ein stetiges Wachstum ihrer Lernendenbeziehungsweise Studierendenzahlen. Schrittweise wurde ihnen der für dieses Wachstum benötigte Schulraum mittels Provisorien und Anmietungen zur Verfügung gestellt. Die aktuelle Raumsituation ist jedoch qualitativ und quantitativ ungenügend. Aufgrund des prognostizierten weiter steigenden Wachstums der beiden Schulen und dem damit verbundenen Bedürfnis nach zusätzlichem Schulraum sind in den nächsten 10 bis 15 Jahren hohe Investitionen notwendig. Als Grundlage für die anstehenden gewichtigen Entscheidungen wird für die langfristige Entwicklung der beiden Schulen eine breite Auslegeordnung zur Ausrichtung und Positionierung der beiden Schulen gemacht und dem Grossen Rat mit dem vorliegenden Planungsbericht zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der Zeit bis eine langfristige Lösung in Betrieb genommen werden kann, sind aufgrund des sukzessiven Wachstums Übergangslösungen notwendig, die in Kapitel 6.2 näher dargelegt werden.

1.2 Die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg

Die BFGS bietet folgende Ausbildungsgänge auf Sekundarstufe II an:

- Assistentin Gesundheit und Soziales EBA / Assistent Gesundheit und Soziales EBA (AGS EBA)
- Fachfrau Gesundheit EFZ / Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe EFZ) – duale Grundbildung und Nachholbildung für Erwachsene inkl. lehrbegleitende Berufsmaturität
- Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ (FaBe EFZ) – duale Grundbildung und Nachholbildung für Erwachsene inkl. lehrbegleitende Berufsmaturität
- Berufsmaturität für Erwachsene (BM II) – Ausrichtung Gesundheit und Soziales Vollzeit oder berufsbegleitend
- Allgemeinbildender Unterricht (ABU) für Erwachsene mit dem Ziel Nachholbildung in Gesundheits- und Sozialberufen in einem separaten Lehrgang

Im Schuljahr 2023/24 besuchen 2'970 Lernende die BFGS. Das entspricht gegenüber dem Schuljahr 2006/07 einem Zuwachs von +265 %. Unterrichtet werden sie von 149 Lehrpersonen. Die Schulleitung besteht aus einem Rektor und drei Prorektorinnen und Prorektoren.

Der Hauptstandort der BFGS ist an der Baslerstrasse 43/45 in Brugg. Die Liegenschaft befindet sich in Kantonsbesitz. Weitere Unterrichtsräume befinden sich in der Gewerbeliegenschaft Westtor an der Badstrasse 50 in Brugg. Diese Räumlichkeiten sind angemietet. Zudem ist die BFGS mit einigen Abteilungen FaGe EFZ im Berufsbildungszentrum Fricktal (bzf) in Rheinfelden eingemietet. Ein bedeutender Teil des Sportunterrichts findet in der Sporthalle Spitzmatt in Windisch sowie der Sporthalle

Mülimatt ebenfalls in Windisch statt. In Rheinfelden findet der Sportunterricht in den lektionenweise angemieteten Sporthallen statt.

1.3 Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau

Die HFGS bietet folgende Ausbildungsgänge auf Tertiärstufe an:

- Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF
- Dipl. Fachfrau Operationstechnik HF / Dipl. Fachmann Operationstechnik HF
- Dipl. Sozialpädagogin HF / Dipl. Sozialpädagoge HF

Im Schuljahr 2023/24 besuchen 868 Studierende die HFGS. Das entspricht gegenüber dem Schuljahr 2006/07 einem Zuwachs von +63 %. Unterrichtet werden die Studierenden von 75 Lehrpersonen. Die Schulleitung besteht aus dem Rektor, drei Prorektorinnen und einer Leiterin Didaktik und Entwicklung.

Die beiden Bildungsgänge Pflege HF und Operationstechnik HF werden am Hauptstandort an der Südallee 22 in Suhr durchgeführt. Diese Liegenschaft befindet sich in Kantonsbesitz. Der Bildungsgang Sozialpädagogik wird in angemieteten Unterrichtsräumen im Gebäude Relais 102 (ehemals Mediapark) an der Bahnhofstrasse 102 in Aarau durchgeführt.

1.4 Weitere Bildungsanbieter im Bereich Gesundheit und Soziales im Kanton Aargau

Im Gesundheits- und Sozialbereich bestehen weitere Aus- und Weiterbildungsangebote auf den Stufen Sek II und Tertiär im Kanton Aargau. In der beruflichen Grundbildung werden an der Berufsschule Aarau die Ausbildungen Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ sowie Dentalassistentin EFZ / Dentalassistent EFZ und am Berufsbildungszentrum Zofingen die Ausbildung Podologin EFZ / Podologe EFZ angeboten. In der höheren Berufsbildung gibt es die Ausbildung Dipl. Rettungssanitäterin HF / Dipl. Rettungssanitäter HF am Emergency Schulungszentrum AG in Zofingen, die Ausbildung Dipl. Podologin HF / Dipl. Podologe HF an der Weiterbildung Zofingen, die Ausbildung Dipl. Gemeindeanimatorin HF / Dipl. Gemeindeanimator HF an der Höheren Fachschule Theologie, Diakonie, Soziales Aarau und die Weiterbildungen Dipl. Expertin Anästhesiepflege NDS HF / Dipl. Experte Anästhesiepflege NDS HF, Dipl. Expertin Intensivpflege NDS HF / Dipl. Experte Intensivpflege NDS HF und Dipl. Expertin Notfallpflege NDS HF / Dipl. Experte Notfallpflege NDS HF an der Aargauischen Fachschule für Anästhesie-, Intensiv und Notfallpflege (afsain) in Aarau. Letztere wird von den beiden Kantonsspitalern Aarau und Baden getragen. Zudem gibt es eine Vielzahl von Weiterbildungsangeboten, unter anderem von Careum Weiterbildung und H+ Bildung, die in Aarau ein grosses Angebot führen.

1.5 Bildungsangebot in den umliegenden Kantonen

In Anbetracht der grossen Anzahl Lernender respektive Studierender im Gesundheits- und Sozialbereich überrascht es nicht, dass die Mehrheit, der von der BFGS und der HFGS angebotenen Bildungsgänge auch in den Nachbarkantonen des Kantons Aargau angeboten werden. Nachfolgende Tabelle 1 gibt eine entsprechende Übersicht:

Tabelle 1: Bildungsangebot in den umliegenden Kantonen

Kanton	Anbieter, Standort	Berufliche Grundbildung	Höhere Berufsbildung
BL	Berufsfachschule Gesundheit Baselland, Münchenstein	FaGe und AGS	
	HF für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie, Dornach		Sozialpädagogik HF
BS	Berufsfachschule Basel, Basel	FaBe	
	BZG Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt, Münchenstein		Pflege HF
SO	ICP Höhere Fachschule für Sozialpädagogik, Wissen		Sozialpädagogik HF
	Gesundheitlich-Soziale Berufsfachschule, Trimbach bei Olten	FaGe, FaBe, AGS	Pflege HF
LU	BBZ Gesundheit und Soziales, Sursee	FaGe, FaBe, AGS	
	XUND, Luzern		Pflege HF
	Hsl - Höhere Fachschule für Sozialpädagogik, Luzern		Sozialpädagogik HF
ZG	Gewerblich-industrielles Bildungszentrum, Zug	FaGe und AGS	
ZH	Berufsfachschule Winterthur, Winterthur	AGS und FaBe	
	Bildungszentrum Zürichsee, Horgen	FaBe	
	Bildungszentrum Kinderbetreuung, Zürich	FaBe	
	Careum Bildungszentrum, Zürich	FaGe und AGS	Pflege HF und Operationstechnik HF
	Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen, Winterthur	FaGe und AGS	Pflege HF
	Agogis, Zürich (weitere Standorte in Basel, Olten und St. Gallen)		Sozialpädagogik HF

Speziell hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Koordination der HF-Bildungsangebote im Gesundheitswesen zwischen den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz (AG, BL, BS, SO). Im Rahmen dieser Koordination werden HF-Bildungsgänge mit eher geringen Studierendenzahlen nur in jeweils einem der vier Kantone angeboten – an der HFGS in Aarau Operationstechnik HF, am

Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt die Bildungsgänge biomedizinische Analytik HF sowie medizinisch-technische Radiologie HF. Der Bildungsgang Pflege HF wird dagegen aufgrund der hohen Nachfrage in sämtlichen Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz angeboten.

1.6 Rechtsgrundlagen

In der Kantonsverfassung (Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, SAR 110.000) ist zu den Themen Gesundheit und Soziales in den §§ 38 und 41 festgehalten, dass der Kanton für eine angemessene medizinische Versorgung, die Aus- und Weiterbildung des Medizinalpersonals sowie zusammen mit Gemeinden und privaten Organisationen generell für hilfsbedürftige Menschen sorgt.

In § 40 lit. b des Gesundheitsgesetzes ist die Ausbildungsverpflichtung im Gesundheitsbereich verankert (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009, SAR 301.100). Diese verpflichtet den Regierungsrat, in Zusammenarbeit mit den Verbänden für die Sicherstellung von genügend Ausbildungsplätzen zu sorgen und die Aus- und Weiterbildung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen zu fördern. Detailliert geregelt ist die Ausbildungsverpflichtung in der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR 301.111).

Im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG, SR 831.26) heisst es, dass jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Im Betreuungsgesetz (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 2. Mai 2006, SAR 428.500) sind die Grundsätze für die Erfüllung dieses Auftrags im Kanton Aargau festgelegt.

Zum Thema Berufs- und Weiterbildung ist in der Kantonsverfassung in § 30 Abs. 2 festgehalten, dass der Kanton Berufsschulen und Lehrgänge zur Vorbereitung auf höhere Fachschulen führen kann. In § 32 Abs. 2 ist weiter festgehalten, dass er höhere Fachschulen führen kann.

Im Berufs- und Weiterbildungsgesetz sind diese Grundsätze näher geregelt (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 06. März 2007, SAR 422.200):

- § 3 bestimmt unter anderem, dass die kantonale Berufs- und Weiterbildungspolitik mit einem bedarfsgerechten Bildungsangebot die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons stärken und die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Beratung laufend auf die Bedürfnisse einzelner Personen, der Gesellschaft und der Arbeitswelt ausrichten soll.
- § 13 legt fest, dass der Grosse Rat im Rahmen der kantonalen Richtplanung über die Standorte der Berufsfachschulen bestimmt.
- § 14 bestimmt, dass der Regierungsrat die Berufszuteilungsplanung festlegt.
- § 15 legt fest, dass der Regierungsrat die Führung der öffentlichen Berufsfachschulen den Gemeinden oder Organisationen der Arbeitswelt überträgt, ausser es steht keine geeignete Trägerschaft zur Verfügung. Dann führt der Kanton die Berufsfachschulen selbst.
- § 27 legt fest, dass der Kanton grundsätzlich die Durchführung der höheren Berufsbildung Organisationen der Arbeitswelt überträgt.
- § 29 legt fest, dass der Kanton selber höhere Fachschulen führen oder sie durch private Trägerschaften führen lassen kann, wenn jene den Bedürfnissen der Arbeitswelt entsprechen und einen längerfristigen Nutzen aufweisen.
- § 30 legt fest, dass der Regierungsrat über die Errichtung und Aufhebung höherer Fachschulen beschliessen kann. Ausserdem legt der Regierungsrat die Standorte der kantonalen höheren Fachschulen fest.

- § 61 regelt, dass die Weiterbildungsangebote von öffentlichen Anbietern mindestens zu Vollkosten deckenden Preisen angeboten werden müssen. Ausnahmen können gemacht werden, wenn Weiterbildungsangebote als volkswirtschaftlich oder gesellschaftspolitisch sinnvoll erachtet und ohne finanzielle Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

Der Betrieb von BFGS und HFGS ist in einer separaten Verordnung geregelt (Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau [V BFGS und HFGS] vom 07. November 2007, SAR 422.231).

1.7 Stellenwert des Gesundheit- und Sektors im Kanton Aargau

Der Gesundheits- und Sektors ist ein wichtiger Bestandteil der Aargauer Wirtschaft. So wird etwa jeder dreizehnte Arbeitsplatz im Kanton Aargau von einem Spital, einem Pflegeheim oder von der Spitex angeboten. Die gut 20'000 Arbeitsplätze verteilen sich auf gegen 30'000 Beschäftigte, die eine grosse Vielfalt an verschiedenen Berufen ausüben. Die direkte und indirekte jährliche Wertschöpfung der Aargauer Spitäler, Kliniken, Pflege- und Spitex-Organisationen betrug im Jahr 2019 gemäss einer Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts BAK Economics, welche im Auftrag von vaka - Gesundheitsverband Aargau, Spitexverband Aargau und der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) verfasst wurde, rund 2,5 Milliarden Franken, wovon 86 % im Kanton Aargau verblieben¹.

Mit ihren Leistungen tragen die Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen, aber auch die Ärztinnen und Ärzte und alle weiteren ambulanten Leistungserbringer entscheidend dazu bei, dass krankheitsbedingte Absenzen verkürzt und Invalidität verhindert werden können. Die Pflegeheime und Spitex-Organisationen kümmern sich vorwiegend um die Betreuung älterer Personen. Damit entlasten sie auch die Angehörigen, sodass diese einer geregelten Arbeit nachgehen können. All dies trägt dazu bei, dass mehr Personen im Kanton Aargau erwerbstätig sein können und stellt deren Leistungsfähigkeit sicher.

Dasselbe gilt im Grundsatz auch für den Sektors. Allein im Aufgabenbereich der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten werden Leistungen im Umfang von rund einer halben Milliarde Franken jährlich finanziert oder bewilligt. Die an den beiden Gesundheits- und Sozialschulen ausgebildeten Fachkräfte sind zudem in vielen weiteren Bereichen des Sozialwesens tätig, wo sie unverzichtbare Leistungen erbringen.

1.8 Frühere Entscheide zur Trägerschaft der BFGS und HFGS

Mit ihrer kantonalen Trägerschaft stellen BFGS und HFGS in der aargauischen (Berufs-)Bildungslandschaft Ausnahmefälle dar. So weisen auf der Sekundarstufe II neben der BFGS einzig das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg (LZL) sowie die Kantonale Schule für Berufsbildung (ksb) ebenfalls eine kantonale Trägerschaft auf, während die übrigen Berufsfachschulen entweder von ihrer jeweiligen Standortgemeinde oder von privaten Organisationen getragen werden. Im Bereich der höheren Fachschulen stellt die HFGS sogar die einzige Institution mit kantonalen Trägerschaft dar, während alle übrigen Anbieter von nichtkantonalen Trägerschaften unterschiedlicher Art betrieben werden. Die kantonale Trägerschaft der beiden Schulen wurde bereits in der jüngeren Vergangenheit grundsätzlich überprüft.

So wurde im Fall der HFGS im Rahmen der Anhörung zum Zweitstandort Sozialpädagogik im Jahr 2017 geklärt, welche finanziellen Auswirkungen eine Aufhebung der kantonalen Trägerschaft auf den Kanton hätte und welche weiteren Argumente zur Entscheidung für oder gegen eine Aufhebung der kantonalen Trägerschaft berücksichtigt werden müssen. Der Kostenvergleich zeigte auf, dass im Betrachtungszeitraum bis 2030 eine Weiterführung der kantonalen Trägerschaft der HFGS für den Kanton mit markant tieferen Kosten gegenüber einer Aufhebung der kantonalen Trägerschaft einhergeht.

¹ <https://www.vaka.ch/wAssets/docs/studie/vaka-Studie-volkswirtschaftliche-Bedeutung-der-Spital-und-Pflegeversorgung-im-Kanton-Aargau.pdf>

Neben der rein finanziellen Betrachtung sprachen zudem auch verschiedene bildungs-, sozial- und gesundheitspolitische Überlegungen für eine Beibehaltung der kantonalen Trägerschaft der HFGS. Diese wurde denn auch von nahezu allen Anhörungsteilnehmenden (darunter sämtlichen politischen Parteien) unterstützt.

Im Bereich der beruflichen Grundbildung wurde zwischen Oktober 2017 und Februar 2019 unter Einbezug der Berufsfachschulen, ihren Trägerschaften, der Standortgemeinden sowie der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) das neue Standortkonzept Berufsfachschulen erarbeitet. Mit der darin verfolgten Bildung von Kompetenzzentren konnten die Durchlässigkeit in der (Aargauischen) Berufsbildung verbessert, die Berufsfachschulen im Hinblick auf künftige Herausforderungen gestärkt und Kanton und Gemeinden in finanzieller Hinsicht entlastet werden. Die kantonale Trägerschaft der BFGS wurde im Rahmen dieser grundlegenden Überprüfung und Optimierung der kantonalen Berufsfachschullandschaft bestätigt und ein zusätzlicher Aussenstandort der Schule am Berufsbildungszentrum Fricktal in Rheinfelden beschlossen.

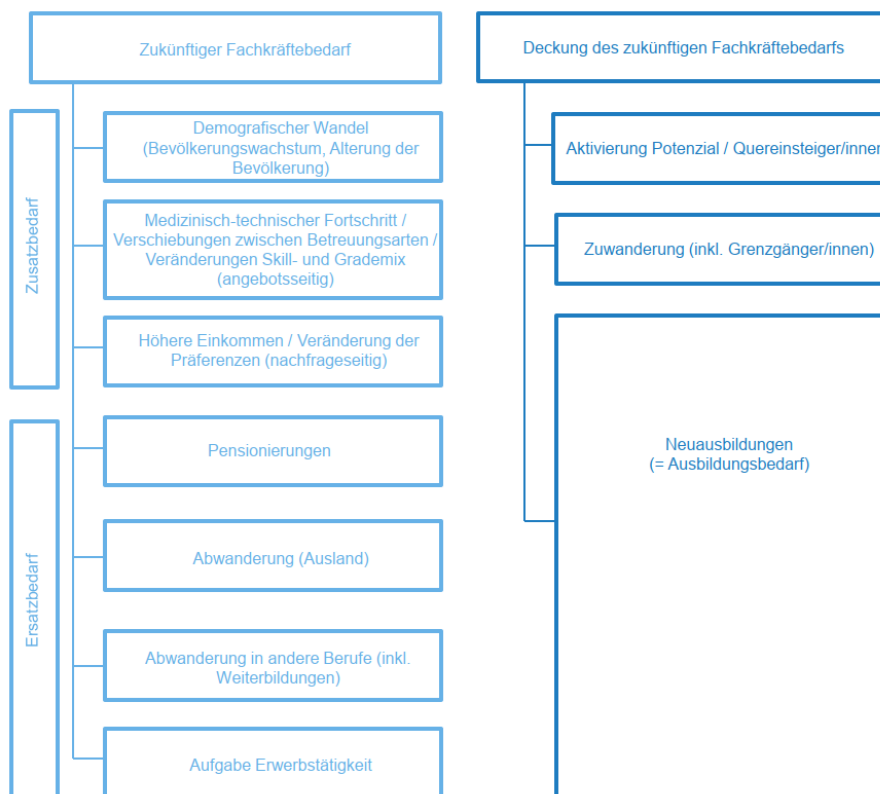
2. Handlungsbedarf

2.1 Ausbildungsbedarf in den Gesundheits- und Sozialberufen

2.1.1 Fachkräftebedarf generell

Die Firma BSS Volkswirtschaftliche Beratung hat 2021 im Auftrag des Departements Bildung, Kultur und Sport Prognosen zur Entwicklung der Lernenden- und Studierendenzahlen von BFGS und HFGS erstellt. Zu diesem Zweck hat BSS gestützt auf Studien des Bundesamts für Statistik (Bfs) und des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) den Ausbildungsbedarf und den erwarteten Deckungsgrad dieses Bedarfs kombiniert. Abbildung 1 zeigt schematisch auf, wie sich der Fachkräftebedarf und die Deckung dieses Bedarfs im Einzelnen zusammensetzen:

Abbildung 1: Schematische Darstellung Fachkräftebedarf



Quelle: BSS Volkswirtschaftliche Beratung (2021)

Der zukünftige Fachkräftebedarf wird in den Zusatzbedarf einerseits und den Ersatzbedarf andererseits unterteilt.

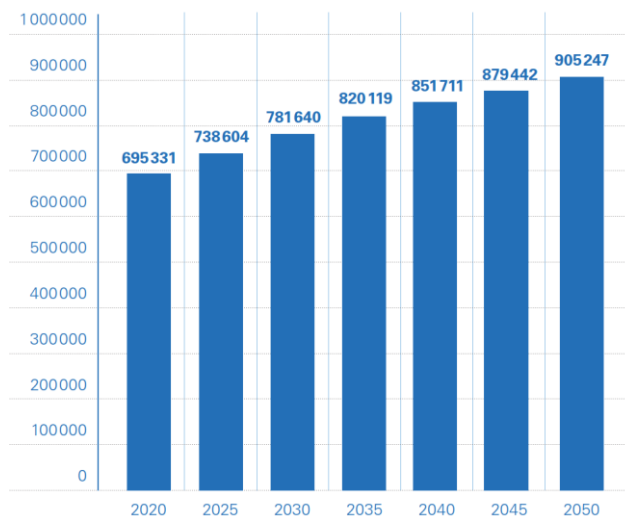
2.1.2 Zusatzbedarf

Der Zusatzbedarf entsteht aufgrund:

1. der demografischen Entwicklung wie dem allgemeinen Bevölkerungswachstum und der Alterung der Bevölkerung,
2. dem medizinisch-technischen Fortschritt und
3. der Einkommensentwicklung.

Das Bevölkerungswachstum sorgt für eine dazu proportionale Mengenausweitung bei der Nachfrage nach Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich. Die Alterung, respektive der Eintritt der besonders geburtenstarken Jahrgänge der Nachkriegsgeneration ins Pensionsalter, sorgt für ein noch stärkeres Wachstum der Nachfrage nach den Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich, weil ältere Menschen mehr dieser Dienstleistungen benötigen als jüngere. Abbildung 2 zeigt die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Kanton Aargau bis 2050.

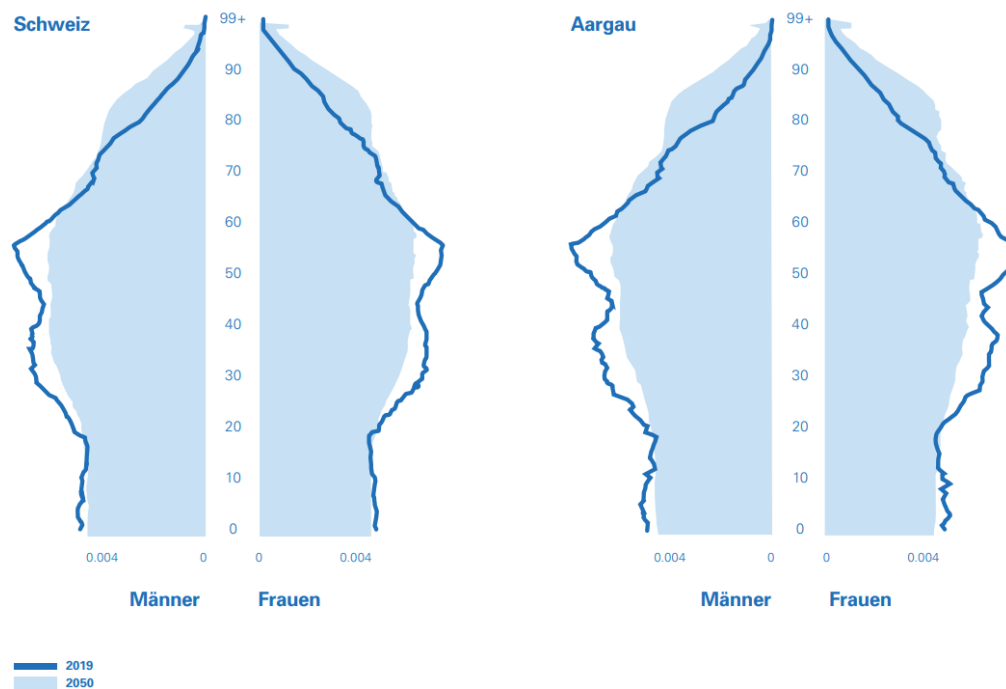
Abbildung 2: Referenzszenario der Bevölkerungsentwicklung im Kanton Aargau, 2020–2050



Quelle: BFS (in Anhörungsbericht zu Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2030, GGpl 2030)

Abbildung 3 zeigt die Veränderung in der Alterspyramide der Schweiz sowie des Aargaus von 2020 bis 2050. Gezeigt wird dabei der prozentuale Anteil der jeweiligen Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung.

Abbildung 3: Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz und in den Kantonen 2020–2050, Anteil Personen nach Altersgruppen



Quelle: BFS (in Anhörungsbericht GGpl 2030)

Die Bevölkerungsgruppe der über 80-Jährigen wächst im Kanton Aargau von heute rund 33'000 Personen auf rund 100'000 Personen im Jahr 2050 an. Gemessen an der Gesamtbevölkerung steigt der Anteil der über 80-Jährigen von heute rund 4,7 % auf rund 11 % im Jahr 2050.

Der medizinisch-technische Fortschritt kann einerseits zu einem Anstieg der Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen führen, wenn beispielsweise neue diagnostische Verfahren zusätzlich zu bestehenden Leistungen erbracht werden. Andererseits kann der medizinisch-technische Fortschritt zu einer Effizienzsteigerung bei bestehenden Leistungen führen und damit den Fachkräftebedarf mindern. Weiter kann der medizinisch-technische Fortschritt zu einer Veränderung der Personalzusammensetzung nach Kompetenzart und Ausbildungsniveau führen.

Schliesslich wird bei steigenden Einkommen ein Anstieg der Nachfrage nach Gesundheitsleistungen pro Kopf erwartet.

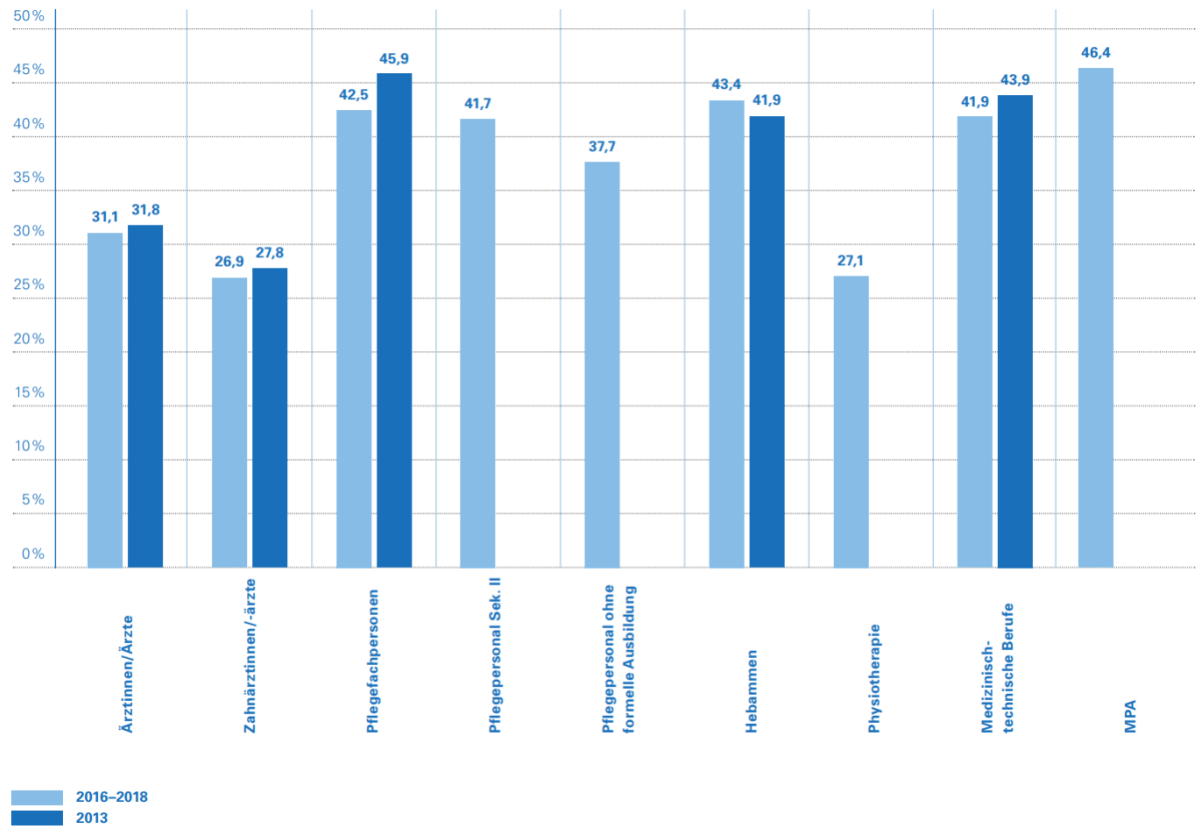
2.1.3 Ersatzbedarf

Der Ersatzbedarf entsteht aufgrund von:

1. Pensionierungen
2. Abwanderung ins Ausland
3. Berufsaustritten

Besonders die Berufsaustritte, sei es der Wechsel in andere Berufe oder die Aufgabe der Berufstätigkeit verschärfen den Personalmangel. Im Anhörungsbericht zur Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2030 heisst es dazu: Es ist wichtig, dass die Attraktivität der Pflegeberufe gesteigert wird, um eine Abwanderung in andere Berufe zu vermeiden. Dazu gehören zum Beispiel die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, eine gute Einarbeitung (zum Beispiel mit Mentoring-Modellen), eine gute interprofessionelle Zusammenarbeit oder eine bessere Laufbahnplanung. Verantwortlich für förderliche Arbeitsbedingungen sind primär die Betriebe. Die folgende Darstellung zeigt die Berufsaustritte von Gesundheitsfachpersonen in den letzten Jahren.

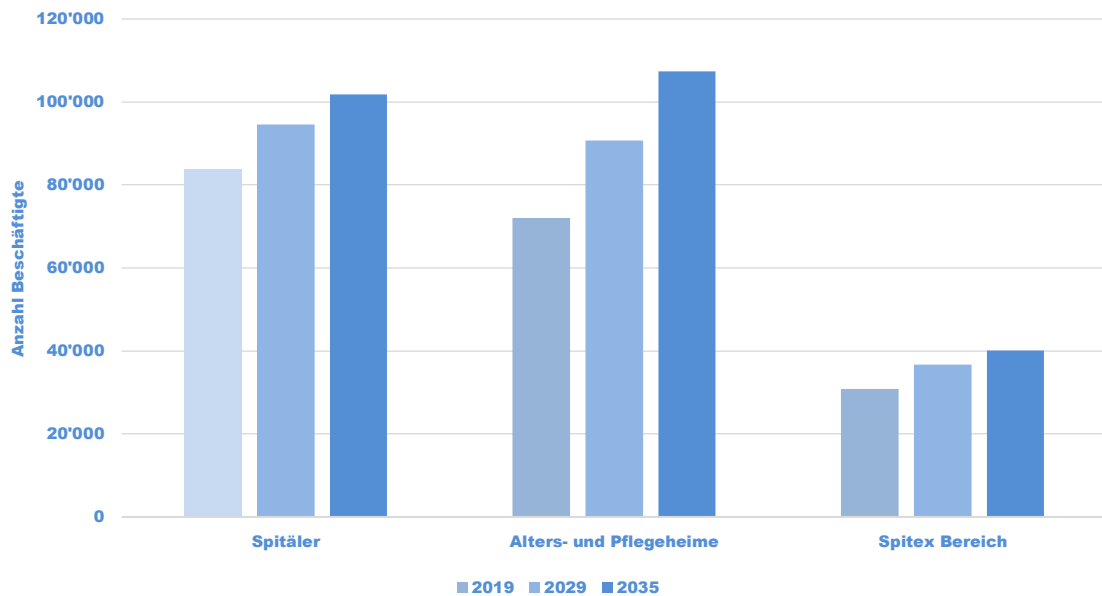
Abbildung 4: Berufsaustritte Gesundheitsfachpersonen 2013 und zwischen 2016 und 2018 in %



Quelle: Obsan (in Anhörungsbericht GGpl 2030)

Abbildung 5 zeigt den Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonal in der Schweiz, wie er von Obsan für 2029 und 2035 ausgewiesen wird.

Abbildung 5: Bestand Pflege- und Betreuungspersonal bis 2035



Quelle: Obsan (2021)

2.1.4 Bedarfsdeckung

Zur Deckung dieses zukünftigen Fachkräftebedarfs können nebst der Ausbildung neuer Fachkräfte folgende Massnahmen dienen:

1. Aktivierung des Fachkräftepotenzials
2. Rekrutierung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern
3. Zuwanderung aus dem Ausland

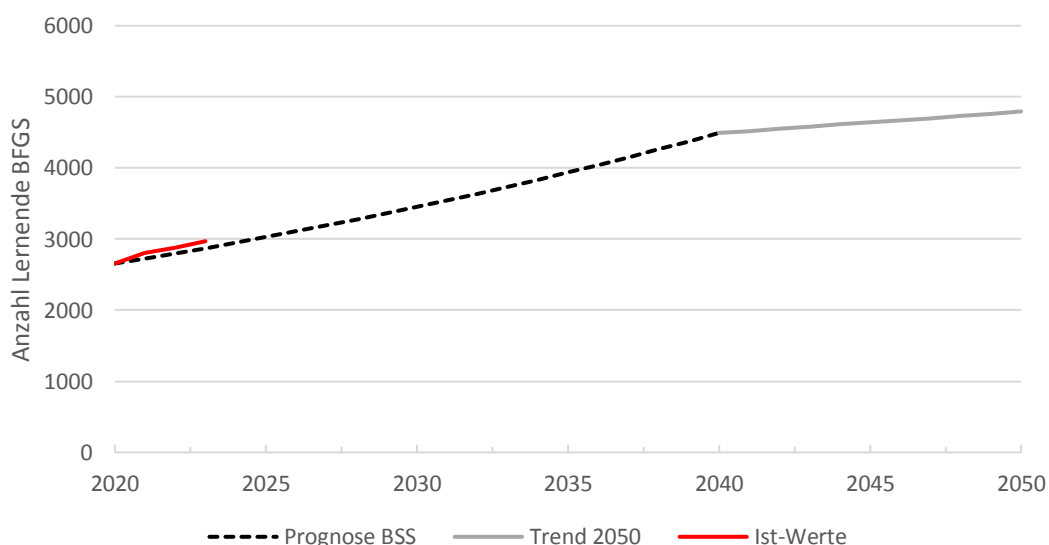
Unter Aktivierung des Fachkräftepotenzials sind Pensenerhöhungen sowie die Rückkehr von Personen aus der Nicht-Erwerbstätigkeit gemeint. Mit der Rekrutierung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern ist die Besetzung offener Stellen durch Personen mit einer fachfremden Ausbildung zu verstehen.

Der Ausbildungsbedarf ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Fachkräftebedarf und den durch Aktivierung des Fachkräftepotenzials, der Rekrutierung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern sowie der Zuwanderung aus dem Ausland gewonnenen Fachkräften. Dieser muss durch Neuausbildungen gedeckt werden.

Die Prognose des Ausbildungsbedarfs ist aufgrund der Vielzahl von Einflussfaktoren sehr komplex und je weiter sie in die Zukunft reicht, umso grösser wird die Unsicherheit, die bezüglich der Entwicklung der Einflussfaktoren herrscht.

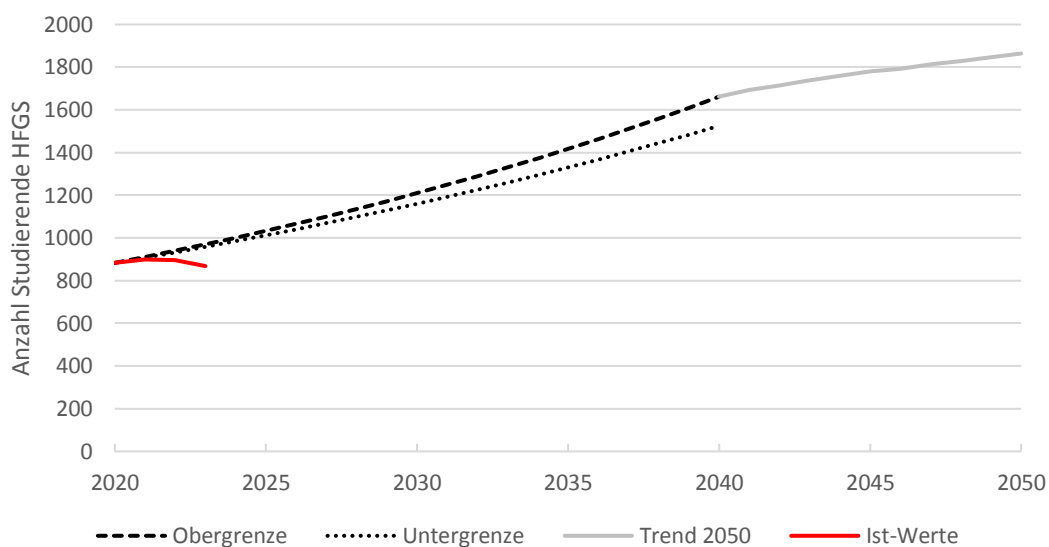
Die Prognose von BSS geht bis 2040 von einem anhaltenden Wachstum der Lernendenzahlen auf Stufe Sek II von jährlich zwischen 1,7 % (AGS EBA) und 3,4 % (FaGe EGZ) aus. Abbildung 6 zeigt die prognostizierte Entwicklung der Lernendenzahlen der BFGS gemäss diesen Wachstumsraten bis 2040. Danach wird das Lernendenwachstum aufgrund der Entwicklung der Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen sowie der Annahme, dass der Anteil der Lernenden im Gesundheits- und Sozialwesen an dieser Altersgruppe noch halb so stark wächst wie in den 20 Jahren vorher, in leicht abgeschwächter Form weitergeführt. Abbildung 6 zeigt zudem die erreichten Werte in den Schuljahren 2020/21, 2021/22, 2022/23 und 2023/24. Die Ist-Werte liegen bisher über der angenommenen Entwicklung. Mit dem angenommenen Wachstum würde der prognostizierte Ausbildungsbedarf bis 2040 vollständig gedeckt. Ob im Zeitraum von 2040 bis 2050, in dem von einem leicht abgeschwächten Wachstum ausgegangen wird, der Bedarf noch gedeckt werden kann, ist hingegen zum heutigen Zeitpunkt nicht vorauszusagen.

Abbildung 6: Entwicklung der Lernendenzahlen der BFGS 2020-2050



Für die Tertiärstufe B rechnet die Prognose von BSS mit einem jährlichen Wachstum zwischen 2,8 % und 3,2 %, je nachdem, wie erfolgreich die Förderung der Ausbildungen auf dieser Stufe ausfallen wird. Dabei spielen die Umsetzung der Ausbildungsoffensive ab Sommer 2024 sowie die Weiterführung der Ausbildungsverpflichtung eine zentrale Rolle. Um den Ausbildungsbedarf zu decken, müsste das Wachstum entlang der Obergrenze verlaufen. Ab 2040 bis 2050 wird in Analogie zum Vorgehen auf Sekundarstufe II auf der Basis der Entwicklung der Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen sowie der Annahme, dass der Anteil der Studierenden im Gesundheits- und Sozialwesen an dieser Altersgruppe noch halb so stark wächst wie in den 20 Jahren vorher von einem leicht abgeschwächten Wachstum ausgegangen. Ob der Bedarf im Zeitraum von 2040 bis 2050 damit abgedeckt werden kann, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht vorauszusagen. Die Entwicklung seit 2020 verläuft unterhalb der prognostizierten Werte.

Abbildung 7: Entwicklung der Studierendenzahlen der HFGS 2020-2050



Obsan hat in einem Bericht von 2022 aufgezeigt, wie viele Ausbildungsabschlüsse pro Ausbildungsstufe und Jahr notwendig sind, um den Nachwuchsbedarf im Kanton Aargau bis 2029 zu decken. Auf Tertiärstufe bräuchte es gemäss Obsan bis 2029 jährlich 442 Abschlüsse, um den Bedarf vollständig zu decken. Auf Sekundarstufe II bräuchte es im selben Zeitraum 855 Abschlüsse pro Jahr, um eine hundertprozentige Deckung zu erreichen. Auf Tertiärstufe befindet man sich aktuell weit von diesem Zielwert entfernt, während er auf der Sekundarstufe II in Reichweite ist. Es wird erwartet, dass mit der Ausbildungsoffensive auf Tertiärstufe eine Erhöhung des Deckungsgrad erreicht werden kann (siehe Kapitel 3.2).

2.2 Räumliche Situation von BFGS und HFGS

Die BFGS ist aktuell auf drei Schulstandorte aufgeteilt:

- Brugg, Baslerstrasse 43/45 (kantonale Liegenschaft)
- Brugg, Im Steiger (Anmietung)
- Rheinfelden, Berufsbildungszentrum Fricktal (Anmietung).

Für die beiden Schulstandorte in Brugg mietet die Schule externe Sporthallen an (aktuell Mülimatt und Spitzmatt in Windisch). Trotzdem kann den Lernenden des dritten Lehrjahres zurzeit kein Sportunterricht angeboten werden.

Am Hauptstandort der BFGS an der Baslerstrasse 43/45 in Brugg weist insbesondere der Neubau (Gebäude aus den 1970er Jahren) einen hohen Gesamterneuerungsbedarf auf. Die BFGS hat aufgrund der hohen Auslastung der bestehenden Raumkapazitäten und des erwarteten Anstiegs der Lernendenzahlen bereits in den nächsten zwei Jahren erneut zusätzlichen Raumbedarf. Das Entwicklungspotenzial auf dem kantonseigenen Areal Baslerstrasse 43/45 in Brugg wird in Kapitel 4.3 behandelt.

Die HFGS bietet die beiden Bildungsgänge Pflege HF und Operationstechnik HF am Hauptstandort auf dem kantonseigenen Areal an der Südallee 22 in Suhr an. Die Liegenschaft umfasst seit einer Gesamtsanierung und Erweiterung im Jahr 1972 neben dem Altbau von 1933 ein Hochhaus und ein Sockelgeschoss. Da das Hochhaus für den Schulbetrieb gänzlich ungeeignet ist, werden die Stockwerke 4 bis 12 als kantonale Asylunterkunft genutzt. Der Bildungsgang Sozialpädagogik HF ist seit 2019 in angemieteten Räumlichkeiten an der Bahnhofstrasse 102 in Aarau (Relais 102) untergebracht.

Trotz baulicher Überbrückungsmassnahmen in den Jahren 2017 und 2019 ist die Liegenschaft Südallee 22 nach wie vor in einem schlechten baulichen Zustand. Auch die HFGS weist aufgrund des anhaltenden Wachstums der Studierendenzahlen bereits in den nächsten drei Jahren zusätzlichen Raumbedarf aus. Die Liegenschaft Südallee 22 bietet grundsätzlich ein grosses Verdichtungspotenzial (vgl. Kapitel 4.3).

2.3 Notwendigkeit einer umfassenden Strategiefestlegung

In Anbetracht des sich abzeichnenden hohen Investitionsvolumens für die räumliche Entwicklung der beiden kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen sowie des hohen Handlungsbedarfs bezüglich Ausbildungsleistung im Gesundheits- und Sozialbereich wird die Entwicklungsstrategie für die beiden Schulen dem Grossen Rat in Form eines Planungsberichts gemäss § 8 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) zur Genehmigung unterbreitet. Mit dem Planungsbericht wird die strategische Ausrichtung festgelegt, soweit diese in der Kompetenz des Grossen Rats liegt. Mit der Genehmigung der strategischen Ausrichtung und der Ziele des Planungsberichts durch den Grossen Rat wird Planungssicherheit im Hinblick auf das weitere Vorgehen geschaffen. Der Beschluss des Grossen Rats wirkt als Richtlinie, von der in der Folge nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf.

3. Einbettung in bestehende Strategien und übergeordnete Entwicklungen

3.1 Entwicklungen auf Bundesebene

Mit der Annahme der Volksinitiative "Für eine starke Pflege" (Pflegeinitiative) durch die Stimmbevölkerung am 28. November 2021 werden Bund und Kantone verpflichtet, die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anzuerkennen und zu fördern. Der Zugang zu einer Pflege von hoher Qualität soll für alle Menschen garantiert sein. Bund und Kantone sollen sicherstellen, dass genügend diplomierte Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen arbeiten können, damit die Pflegequalität nicht leidet.

Der Bundesrat hat dem Parlament die Umsetzung der Pflegeinitiative in zwei Etappen vorgeschlagen, wobei die erste Etappe insbesondere eine Ausbildungsoffensive sowie eine direkte Abrechnungsmöglichkeit für Pflegefachpersonen für bestimmte Leistungen umfasst. In einer zweiten Etappe sollen die weiteren Forderungen der Initiative, insbesondere die Erhöhung der Berufsverweildauer in der Pflege, umgesetzt werden. Das Bundesparlament hat am 16. Dezember 2022 das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege beschlossen. Dieses weist den Kantonen folgende Massnahmen zu:

- Verpflichtung der Kantone, die Kosten der praktischen Ausbildungsleistungen in den Gesundheitseinrichtungen mindestens teilweise zu finanzieren, wobei der Bund den Kantonen eine finanzielle Unterstützung von höchstens der Hälfte der von ihnen geleisteten Beträge gewährt;
- Verpflichtung der Kantone, für angehende Pflegefachpersonen in Ausbildung an einer HF oder an einer FH Ausbildungsbeiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts während ihrer Ausbildungszeit zu gewähren, wobei die Kantone die Voraussetzungen dafür festlegen; der Bund gewährt den Kantonen eine finanzielle Unterstützung von höchstens der Hälfte der von ihnen geleisteten Beträge;
- Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an HF und FH:
 - durch zusätzliche Beiträge der Kantone an die HF und des Bundes an die Kantone von höchstens der Hälfte der von ihnen geleisteten Beiträge;
 - durch Beiträge des Bundes an die FH, wobei die Kantone und die Hochschulen einen Beitrag in Höhe von 50 % leisten.

3.2 Umsetzung der Ausbildungsoffensive im Kanton Aargau

Mit der Ausbildungsoffensive soll die Ausbildung der Pflegepersonen auf Tertiärstufe gefördert und die Zahl der Bildungsabschlüsse in Pflege HF und Pflege FH erhöht werden. Zur Umsetzung der Ausbildungsoffensive hat der Regierungsrat vom 6. Juli bis 8. September 2023 eine Anhörung durchgeführt. Derzeit werden die Ergebnisse ausgewertet. In der Anhörung hat der Regierungsrat drei Massnahmen vorgeschlagen:

- Teilprojekt 1: Beiträge an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung
Die durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten pro HF-Studierende betragen Fr. 300.– pro Praktikumswoche oder Fr. 6'000.– pro Jahr (20 Praktikumswochen pro Jahr). Für FH-Studierende betragen diese Kosten 450.– pro Praktikumswoche oder Fr. 6'300.– pro Jahr (14 Praktikumswochen pro Jahr). Der Regierungsrat hat in der Anhörung zwei Varianten aufgezeigt: Eine vollumfängliche und eine hälftige Übernahme der ungedeckten Ausbildungskosten durch den Kanton.
- Teilprojekt 2: Förderbeiträge an Auszubildende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts
Von Beiträgen an die Lebensunterhaltskosten sollen beispielsweise quer- oder späteinsteigende Studierende über 25 Jahren oder mit elterlichen Pflichten mit Wohnsitz im Kanton Aargau sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Erwerbstätigkeit im Kanton Aargau profitieren. Durchschnittlich sollen pro Studierende Beiträge von rund Fr. 2'500.– pro Monat ausbezahlt werden. Die Kriterien für die Anspruchsvoraussetzungen sind noch nicht abschliessend definiert.
- Teilprojekt 3: Beiträge an Höhere Fachschulen
An der HFGS sollen Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse Pflege HF entwickelt werden. Vorgeschlagen wird die Einführung eines Teilzeitstudiengangs Pflege, die Reduktion oder Abschaffung der Studiengebühren sowie die Intensivierung der Lernprozessbegleitung/Mentorat.

Für die Umsetzung der Massnahmen ab Mitte 2024 bis 2032 ist ein Verpflichtungskredit von voraussichtlich maximal rund 77 Millionen Franken notwendig. Der Bund beteiligt sich bis zu maximal 50 % an den Kosten, wobei für den Kanton Aargau mit einem Kostenbeitrag von 40 % (Teilprojekte 1 und 2) beziehungsweise 20 % (Teilprojekt 3) gerechnet wird. Die Beteiligung des Bundes reduziert die Nettobelastung für den Kanton. Die Botschaft für den Verpflichtungskredit soll dem Grossen Rat im 1. Quartal 2024 unterbreitet werden. Die Umsetzung ist ab Mitte 2024 vorgesehen. Es wird erwartet, dass die Ausbildungsoffensive ergänzend zur kantonalen Ausbildungsverpflichtung das Wachstum der Studierendenzahlen an der HFGS im Bereich Pflege HF stützt.

3.3 Entwicklungsleitbild 2021-2030

Mit dem Entwicklungsleitbild 2021–2030 und der finanziellen Langfristperspektive hat der Regierungsrat den Blick in die Zukunft gerichtet und die strategischen Schwerpunkte für die nächsten zehn Jahre festgelegt. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Gesamtsicht Haushaltsanierung soll der Kantonshaushalt weiter stabilisiert und mit verschiedenen, aufeinander abgestimmten Massnahmen eine nachhaltige Stärkung des Wirtschaftsstandortes, des Klimaschutzes und der Wohn- und Lebensqualität im Kanton Aargau sichergestellt werden.

Das Entwicklungsleitbild enthält ein langfristiges Zukunftsbild "Aargau 2030" und beschreibt den Weg Richtung "Aargau 2030" entlang von sieben Strategien. Für die Entwicklungsstrategie der beiden kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen ist die Strategie 3 "Bildungschancen weiter erhöhen" von besonderer Relevanz:

Die Strategie sieht unter anderem vor, die Weiterbildungsbereitschaft besonders in Branchen mit erhöhtem Fachkräftemangel, wie beispielsweise der Gesundheitsbranche, zu steigern. Dazu sollen gezielte Anreize gesetzt werden. In einem ersten Schritt will der Kanton in Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Berufsverbänden, Bildungsinstitutionen und potenziellen Nutzern des Bildungsangebots Erkenntnisse zur beruflichen Mobilität im Rahmen der Erst- und Zweitausbildung gewinnen, um die berufliche Qualifikation zu erhöhen und den Fachkräftemangel zu reduzieren.

3.4 Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2030

Im Herbst 2022 hat der Regierungsrat die Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2030 (GGpl 2030) der breiten Öffentlichkeit zur Anhörung unterbreitet. Die GGpl ist ein Planungsbericht gemäss § 79 der Kantonsverfassung und § 8 GAF. Sie wird periodisch überarbeitet. Die GGpl definiert somit die übergeordneten Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Erfüllung der Versorgungsprämisse durch den Kanton und hat zum Ziel, möglichst ganzheitlich gegenwärtige und zukünftige Entwicklungen sowie langfristige Strategien im aargauischen Gesundheitssystem abzubilden.

Besonders relevant für die Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen ist das Ziel 18 der GGpl 2030, das wie folgt lautet: "Bereitstellung eines innerkantonal attraktiven und bedarfsge-reichten schulischen Bildungsangebots für universitäre und nicht universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Aargau".

Präzisiert wird dieses Ziel in Strategien, wobei folgende zwei Strategien für die Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen besonders zentral sind:

- Strategie 18.1: Die Bildungsinfrastruktur orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis und ist so ausgestaltet, dass sie für innerkantonal, aber auch ausserkantonal wohnhafte Ausbildungsinteresierte ein hochwertiges und wettbewerbsfähiges Bildungsangebot sicherstellen kann.
- Strategie 18.2: Im nicht universitären Bereich werden genügend Fachkräfte der Sekundär-, Tertiär- und Quartärstufe ausgebildet. Der Kanton ist offen gegenüber der Entwicklung neuer Berufsbilder (zum Beispiel Advanced Practice Nurse) und kann diese fördern.

Die Botschaft an den Grossen Rat wurde am 14. September 2023 überwiesen.

3.5 Immobilienstrategie des Kantons Aargau 2021-2029

Die Immobilienstrategie des Kantons Aargau 2021–2029 konkretisiert die Grundsätze des Entwicklungsleitbilds im Bereich des kantonalen Immobilienportfolios. Die Immobilienstrategie besteht aus Leitsätzen, strategischen Zielen und strategischen Initiativen. Für die Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen besonders relevant sind die folgenden Leitsätze:

- Leitsatz 1: Die Immobilienstandorte werden optimiert und konzentriert, wobei 'Eigentum vor Miete' angestrebt wird (§ 47 Abs. 1 GAF).

- Leitsatz 2: Der absehbare Immobilienflächenbedarf für öffentliche Aufgaben an neuen Standorten soll mit geeigneten Arealen strategisch gesichert werden (§ 47 Abs. 5 GAF).
- Leitsatz 7: Bei der Beschaffung der Immobilien ist das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung sicherzustellen (§ 47 Abs. 2 GAF).
- Leitsatz 12: Immobilien für eine öffentliche Aufgabenerfüllung mit einer dauerhaften Nutzung von mindestens 35 Jahren werden in der Regel durch Bau oder Kauf in Eigenbestand geführt (§ 47 Abs. 3 GAF).

3.6 Aufgaben- und Finanzplan

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023-2026 hat der Regierungsrat im Aufgabenbereich 320 "Berufsbildung und Mittelschule" erstmals den Entwicklungsschwerpunkt 320E016 "Langfristige Entwicklung der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen" verankert. Der Entwicklungsschwerpunkt hat zum Ziel, dass die Entwicklungsperspektiven und der Raumbedarf der beiden kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen BFGS und HFGS vertieft geprüft und Vorschläge hinsichtlich einer optimalen Positionierung und der dafür erforderlichen Ausrichtung und Ausstattung der beiden Schulen erarbeitet werden. Der vorliegende Planungsbericht ist Bestandteil der Umsetzung dieses Entwicklungsschwerpunkts.

4. Entwicklungsstrategie für die kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen

4.1 Themenfeld I: Bildungsangebot

Neben dem verfassungsmässigen Versorgungsauftrag sprechen mehrere weitere Argumente für ein breit ausgebautes innerkantonales Bildungsangebot im Gesundheits- und Sozialbereich. So muss zunächst sichergestellt werden, dass Personen, die sich für eine Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialbereich interessieren, die entsprechende Ausbildung im Kanton Aargau absolvieren können. Die Erfahrungen der Leistungserbringer zeigen, dass Personen, die ihre Ausbildung an einer ausserkantonalen Bildungsinstitution absolvieren, nach dem Abschluss tendenziell auch für den Berufseinstieg im entsprechenden Kanton bleiben und dem Kanton Aargau somit als gefragte Fachkräfte verloren gehen.

4.1.1 Berufliche Grundbildung

An der BFGS sollen aus den obgenannten Gründen die zahlenmässig wichtigsten beruflichen Grundbildungen im Gesundheits- und Sozialbereich, Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ, Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ sowie Assistent / Assistentin Gesundheit und Soziales EBA ausgebildet werden. Im Sinn der Bildung von beruflichen Kompetenzzentren soll auch die Berufsmaturität, Richtung Gesundheit und Soziales, an der BFGS geführt werden. Neben der direkten Versorgung der Institutionen mit auf Stufe Grundbildung ausgebildeten Fachkräften stellen die Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungen auch den grössten und wichtigsten Pool für die ebenfalls stark nachgefragten Ausbildungen auf Tertiärstufe (HF und FH) dar. Kleinere Berufsausbildungen, die an anderen Berufsfachschulen im Kanton gut etabliert sind, etwa Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ sowie Dentalassistentin EFZ / Dentalassistent EFZ an der Berufsschule Aargau (siehe Kapitel 1.4), sollen hingegen nicht verschoben werden. Das Bildungsangebot der BFGS wird laufend überprüft und nach den Bedürfnissen der Praxis weiterentwickelt. Insbesondere für die Entwicklung von neuen Berufsbildern und Ausbildungsformen ist die BFGS offen und beteiligt sich nach Möglichkeit aktiv daran.

4.1.2 Tertiärstufe

Tertiär B (Höhere Fachschule HF)

An der HFGS werden die beiden zahlenmässig wichtigsten Ausbildungen auf Stufe Höhere Fachschule, Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF sowie Dipl. Sozialpädagogin HF / Dipl. Sozialpädagoge HF angeboten. Es ist für die Versorgung der Aargauer Bevölkerung essenziell, dass diese Fachpersonen im Kanton selbst ausgebildet werden, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöht werden kann, dass sie auch im Kanton arbeitstätig bleiben respektive werden. In der Ausbildung zur Dipl. Fachfrau Operationstechnik HF / Dipl. Fachmann Operationstechnik HF verfügt die HFGS über einen der grössten Marktanteile in der Schweiz. Damit ist die Ausbildungsleistung in diesem Bereich über die Kantonsgrenzen hinaus wichtig und soll entsprechend beibehalten werden.

In den umliegenden Kantonen bestehen Angebote an Ausbildungen zur Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF (BS, LU, SO, ZH), Dipl. Fachfrau Operationstechnik HF / Dipl. Fachmann Operationstechnik HF (ZH) und Dipl. Sozialpädagogin HF / Dipl. Sozialpädagoge HF (BL, LU, SO, ZH) (siehe Kapitel 1.5).

Gestärkt werden soll an der HFGS die Weiterbildung, die in der zweiten Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative eine zentrale Rolle spielt. Die Anforderungen an die Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich entwickeln sich laufend weiter. Bei der Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen spielen Weiterbildungsangebote eine wesentliche Rolle. Mit zusätzlichen, auf die Bedürfnisse der Betriebe ausgerichteten Weiterbildungsangeboten, können die Betriebe dabei aktiv unterstützt werden. Für die Angestellten stellen diese Angebote zudem ein wichtiges Element hinsichtlich ihrer beruflichen Weiterentwicklung innerhalb der Branche dar. Attraktive Weiterbildungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung können somit einen Beitrag zur angestrebten Erhöhung der Verweildauer im Beruf leisten, die ein wichtiger Treiber des Fachkräftemangels im Gesundheits- und Sozialbereich sind.

Darüber hinaus wird das Bildungsangebot der HFGS laufend überprüft und nach den Bedürfnissen der Praxis weiterentwickelt. Insbesondere für die Entwicklung von neuen Berufsbildern und Ausbildungsformen ist die HFGS offen und beteiligt sich nach Möglichkeit aktiv daran.

Tertiär A (Fachhochschule FH)

Im Fachhochschulbereich besteht im Kanton Aargau derzeit kein Angebot im Bereich Gesundheit. Studierende aus dem Aargau besuchen deshalb ausserkantonale Ausbildungsstätten in den umliegenden Kantonen Bern, Basel (Angebot der Berner Fachhochschule), Luzern (geplant ab 2024) oder Zürich. Dies betrifft unter anderem die jährlich rund 50 Absolventinnen und Absolventen der Fachmittelschule im Berufsfeld Gesundheit sowie die jährlich rund 140 Absolventinnen und Absolventen der Berufsmaturität Richtung Gesundheit und Soziales. Ein Teil davon besucht anschliessend einen Studiengang Pflege oder Physiotherapie an einer Fachhochschule. Durch die Verlegung des Wohnsitzes und den Umstand, dass Praktika vielfach im Einzugsgebiet der jeweiligen Hochschule stattfinden, besteht ein grosses Risiko, dass die Absolventinnen und Absolventen nach Ausbildungsende nicht mehr in den Kanton Aargau zurückkehren. Mit einem Angebot auf Stufe FH könnte das an den Aargauer Sek-II-Schulen bestehende Potenzial an Fachkräften für das Aargauer Gesundheitswesen besser ausgeschöpft werden sowie in grundsätzlicher Weise ein Beitrag zugunsten des Fachkräftemangels im Kanton Aargau geleistet werden.

Der Grosse Rat hat das Postulat (23.58) Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Markus Lang, GLP, Brugg, Jürg Baur, Mitte, Brugg vom 14. März 2023 betreffend Schaffung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Pflegewissenschaften an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) am 12. September 2023 überwiesen. Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat mittels einer Studie abklären lassen, inwiefern sich die Ausbildungsprofile und die Arbeit von FH- und HF-Absolventinnen und Absolventen unterscheiden und für welche Tätigkeiten ein expliziter Bedarf für FH-Absolventinnen und -Absolventen

besteht. Die Studienergebnisse zeigen, dass sich zwar die Profile in der Praxis aktuell nur wenig unterscheiden. Für verschiedene Aufgaben ist aber auch ein Bedarf an FH-Absolventinnen und -Absolventen vorhanden. Für den Aufbau eines Fachhochschulangebots im Aargau sind grundsätzlich zwei Varianten denkbar: einerseits ein vierkantonal abgestimmter Leistungsauftrag an die FHNW und andererseits ein direkter Einkauf eines Angebots durch den Kanton Aargau bei einem bestehenden Anbieter wie beispielsweise der Berner Fachhochschule oder der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Ebenfalls möglich ist ein kantonaler Auftrag an die FHNW.

4.1.3 Fazit Bildungsangebot

Das bestehende Bildungsangebot der BFGS im Bereich berufliche Grundbildung ist beizubehalten. Ebenso ist das bestehende Bildungsangebot der HFGS auf Stufe HF beizubehalten. Zusätzlich soll ein Angebot an selbsttragenden Weiterbildungskursen gemäss den betrieblichen Bedürfnissen aufgebaut werden. Dabei kann das Bildungsangebot beider Schulen bedarfsorientiert erweitert werden, insbesondere um künftige Entwicklungen aufzunehmen.

Parallel zur (Weiter-)Entwicklung der BFGS und HFGS klärt der Regierungsrat den Bedarf und die Möglichkeiten eines Fachhochschulausbildungsangebots im Kanton Aargau ab. Dabei steht neben dem Bachelor-Studiengang in Pflege auch der Bachelor-Studiengang in Physiotherapie im Fokus, da die OdAs auch in diesem Berufsfeld auf einen seit langer Zeit bestehenden Fachkräftemangel hinweisen. Die Physiotherapiestudierenden absolvieren ihre Praktika oftmals im Umfeld der Hochschulen in Winterthur und Bern, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit einer späteren Arbeitstätigkeit im Kanton Aargau reduziert.

Aus diesen Feststellungen lassen sich folgende Leitsätze hinsichtlich des künftigen Bildungsangebots im Gesundheits- und Sozialwesen ableiten:

Leitsatz 1.1: Die BFGS bietet die Grundbildungen FaGe, FaBe und AGS sowie die Berufsmaturität Ausrichtung Gesundheit und Soziales an.

Leitsatz 1.2: Die HFGS bietet die HF-Bildungsgänge Pflege, Operationstechnik und Sozialpädagogik sowie bedarfsorientiert Weiterbildungskurse an.

Leitsatz 1.3: Bedarf und mögliche Anbieter eines Fachhochschulangebots in Pflege und Physiotherapie im Kanton Aargau werden geprüft.

4.2 Themenfeld II: Trägerschaft

Die Frage nach der Trägerschaft von BFGS und HFGS wurde zwar erst in jüngerer Zeit politisch zugunsten einer kantonalen Trägerschaft beantwortet (siehe Kapitel 1.8), eine erneute Thematisierung ist aber in Anbetracht der anstehenden grundlegenden Weichenstellungen angezeigt.

4.2.1 Trägerschaftsmodelle

Hinsichtlich der Schulträgerschaft bestehen grundsätzlich drei Varianten, die nachfolgend kurz erläutert werden.

Variante 1: direkte kantonale Trägerschaft (Status Quo)

Variante 1 entspricht dem Status Quo. Die beiden Schulen sind als Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung direkt in die Linienstruktur eingebunden und unterstehen der direkten Aufsicht des Departement Bildung, Kultur und Sport. Der Regierungsrat legt die wesentlichen Eckwerte zu Angebot, Organisation und Aufsicht in der V BFGS und HFGS fest. Im Rahmen des kantonalen Budgetprozesses sowie des kantonalen Stellenplans kann er zudem direkten Einfluss auf die finanzielle und personelle Ressourcierung der BFGS und der HFGS nehmen. Während kantonal geführte Berufsfachschulen und höhere Fachschulen innerkantonal die Ausnahme sind, ist diese Variante im interkantonalen Vergleich gerade bei den Gesundheitsschulen weit verbreitet.

Variante 2: indirekte kantonale Trägerschaft (Verselbständigung der Schulen)

In dieser Variante würden die Schulen in Form einer Stiftung oder gemeinwirtschaftlichen AG im Eigentum des Kantons geführt (analog Kantonsspitäler). Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder des Stiftungsrats respektive des Verwaltungsrats, legt die übergeordneten Leitlinien fest und schliesst mit den Schulen eine Leistungsvereinbarung ab. Ein direkter Eingriff in das operative Geschäft und die operativen Abläufe der Schulen ist aber nicht möglich.

Variante 3: nichtkantonale Trägerschaft

Die Schulen werden von einer privaten Trägerschaft übernommen. Analog zu den übrigen nichtkantonalen BFS und HF im Kanton Aargau schliesst der Kanton eine Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft der Schulen ab, in welcher im Wesentlichen das Angebot, die finanzielle Abgeltung sowie einige weitere Eckwerte zur Leistungserbringung (Qualitätsmanagement, Berichterstattung etc.) geregelt werden. Ein direkter Eingriff des Kantons in das operative Geschäft und die operativen Abläufe der Schulen ist wie in Variante 2 nicht möglich. Im interkantonalen Vergleich findet sich diese Variante in den Kantonen Luzern (XUND) und Zürich² (Careum).

Die nachfolgende Tabelle 2 fasst die Vor- und Nachteile der drei Varianten zusammen:

Tabelle 2: Vor- und Nachteile der verschiedenen Trägerschaftsmodelle

Trägerschaft	Vorteile	Nachteile
direkt kantonal	<ul style="list-style-type: none">• Grosse Stabilität• Angebot und Leistungserbringung können durch den Kanton/die Regierung direkt gesteuert werden• Kanton kann auch langfristige Projekte gut umsetzen	<ul style="list-style-type: none">• Möglichkeiten zur Angebotsentwicklung (insb. im Bereich Weiterbildung) können durch kantonale Regelungen eingeschränkt werden• Umsetzung grösserer baulicher Massnahmen ist von zeitintensiven Abläufen abhängig und kann finanzpolitischen Restriktionen unterliegen• Potenziell geringere organisatorische Flexibilität aufgrund Restriktionen im Stellenplan
indirekt kantonal	<ul style="list-style-type: none">• Relativ grosse Flexibilität• Löhne und Kostenstruktur je nach Reglement freier gestaltbar als unter kantonalen Trägerschaft	<ul style="list-style-type: none">• Mögliche Rollenkonflikte infolge Doppelrolle des Kantons als einerseits Eigentümer und andererseits als Regulator und Gewährleister der Bildungsangebote³• Keine direkte Steuerung durch den Kanton möglich
nichtkantonal	<ul style="list-style-type: none">• Nicht an zeitintensive kantonale Abläufe gebunden (Infrastruktur)• Potenziell grössere organisatorische Flexibilität• Grössere Freiheiten im Bereich der Angebotsentwicklung (insb. Weiterbildung)	<ul style="list-style-type: none">• Privater Träger gewichtet eigene Interessen u.U. höher als kantonale• Kanton kann Angebot und Leistungserbringung nur indirekt via Leistungsvereinbarung steuern• Längerfristig ergibt sich eine gegenseitige Abhängigkeit, Schulträger erreicht de-facto Monopol

² Zusätzlich führt der Kanton Zürich auch das kantonale Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen (ZAG) und kennt somit sowohl Variante 1 als auch Variante 3

³ Bei den Kantonsspitalern hat dieser Rollenkonflikt dazu geführt, dass im Rahmen der Aktualisierung der gesundheitspolitischen Gesamtplanung eine (Teil-)Veräusserung der kantonalen Beteiligungen an den Kantonsspitalern ermöglicht werden soll.

Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten zeigen sich im Wesentlichen in der Frage nach der Steuerbarkeit der Schulen und deren Angebote, welche in Variante 1 am stärksten ausgeprägt ist, sowie bei der Umsetzung grösserer baulicher Massnahmen, welche in Variante 3 nicht von zeitintensiven kantonalen Abläufen verzögert wird. Variante 2 "indirekte kantonale Trägerschaft" verfügt demgegenüber im Vergleich mit den beiden anderen Varianten über keine erkennbaren klaren Vorteile. Vielmehr besteht ein beträchtliches Risiko von Rollenkonflikten des Kantons, was beispielsweise im Fall der Kantonsspitäler dazu geführt hat, dass im Rahmen der aktuellen Anpassungen der GGpl 2030 eine (Teil-)Veräusserung der kantonalen Beteiligungen ermöglicht werden soll. Variante 2 "indirekte kantonale Trägerschaft" soll daher aus Sicht des Regierungsrats generell nicht weiterverfolgt werden.

Nachfolgend werden die beiden Varianten "kantonale Trägerschaft" und "nichtkantonale Trägerschaft" von BFGS und HFSGS einem vertieften Variantenvergleich unterzogen. Aufgrund der unterschiedlichen Steuerungs- und Finanzierungsmechanismen der beiden Schulen, insbesondere im Fall einer Übertragung an eine nichtkantonale Trägerschaft, wird dieser Variantenvergleich in den nachfolgenden Kapiteln für BFGS und HFSGS getrennt vorgenommen.

4.2.2 Variantenvergleich BFGS

Finanzierung Schulbetrieb und Infrastruktur

Die Finanzierung der öffentlichen Berufsfachschulen ist im Kanton Aargau unabhängig von der Art ihrer Trägerschaft eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden⁴. Deren Finanzierungspflichten fallen in den beiden Trägerschaftsvarianten jedoch unterschiedlich aus, wie folgende Tabelle 3 verdeutlicht:

⁴ Besuchen Lernende in ausserkantonalen Lehrverhältnissen den Unterricht an einer aargauischen Berufsfachschule, so leisten zudem deren Lehrortskantone den in der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 (SAR 400.562) festgelegten Kantonsbeitrag. Da dies an der BFGS jedoch nur selten der Fall ist, werden die Beiträge anderer Kantone in der folgenden Zusammenstellung nicht weiter berücksichtigt.

Tabelle 3: Finanzierung BFGS bei kantonaler und nichtkantonaler Trägerschaft

Trägerschaft	Schulbetrieb	Infrastruktur
Finanzierung bei kantonaler Trägerschaft (Status Quo)	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton: Finanzierung mittels Globalbudget im Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschule' • Gemeinden: Leisten pro Lernende resp. Lernender mit Wohnsitz in der Gemeinde⁵ einen Gemeindebeitrag gemäss § 49 Abs. 6 GBW und § 60 Abs. 1 VBW 	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Finanzierung durch den Kanton (Aufgabenbereich 430 'Immobilien')
Finanzierung bei nichtkantonaler Trägerschaft (vgl. §§ 47 ff. GBW sowie §§ 49 ff. VBW zur Finanzierung des Schulbetriebs und §§ 54 ff. GBW sowie §§ 71 ff. VBW zur Finanzierung der Infrastruktur)	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton: Leistet einen Pauschalbeitrag basierend auf der Pflichtlektionenpauschale und einer durchschnittlichen Jahrespflichtlektionenzahl für jede Lernende respektive jeden Lernenden • Gemeinden: Leisten wie bei kantonaler Trägerschaft einen vom Schulvorstand festgelegten Gemeindebeitrag, der die restlichen Betriebskosten nach Abzug des Kantonsbeitrags deckt 	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton: Leistet Beiträge an grosszyklische Sanierungen, Neu- und Umbauten sowie Mieten in der Höhe von 60 % der anrechenbaren Ausgaben • Gemeinden: Übernehmen via Gemeindebeitrag die restlichen 40 % der anrechenbaren Ausgaben • Eigentümerschaft/Standortgemeinde: Trägt die nicht subventionsberechtigten Kosten (z. B. Landerwerb) für grosszyklische Sanierungen sowie Neu- und Umbauten sowie im Fall von Mietlösungen 25 % der Mietkosten

Während die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden hinsichtlich der Finanzierung von Schulbetrieb und Infrastruktur im Fall von kantonally getragenen Schulen relativ einfach nachvollziehbar sind, erfolgt insbesondere die Finanzierung der Infrastruktur von nichtkantonal getragenen BFS nach einem im Detail eher komplizierten Mechanismus. Dabei ist zu unterscheiden zwischen nicht subventionsberechtigten Kosten, nicht anrechenbaren Kosten sowie anrechenbaren Kosten:

- Nicht subventionsberechtigte Infrastrukturkosten: Neben den bereits in Tabelle 3 aufgeführten Landerwerbskosten sowie im Fall von Mietlösungen 25 % der Mietzinskosten gehören auch Mehrkosten im Fall von nicht bewilligten Projektänderungen, Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Provisionen, Trinkgelder, Kosten für Aufrichte und Einweihung sowie Planungs- und Vorbereitungskosten für nicht ausgeführte Projekte zu den nicht subventionsberechtigten Kosten. Diese gehen vollumfänglich zulasten der Eigentümerschaft beziehungsweise im Fall von Mietlösungen zulasten der Standortgemeinde.
- Nicht anrechenbare Infrastrukturkosten: Zu den nicht anrechenbaren Kosten zählt im Fall von grosszyklischen Sanierungen sowie Umbauten und Nutzungsanpassungen der Teil der Kosten, der dem Gebäudeunterhalt dient sowie die Kosten für Mobiliar. Nicht anrechenbare Infrastrukturkosten werden zu den Betriebskosten gezahlt und via Kantons- und Gemeindebeiträge für den Schulbetrieb finanziert.
- Anrechenbare Infrastrukturkosten: Zu den anrechenbaren Kosten zählen im Fall von Neu- und Umbauten sowie grosszyklischen Sanierungen sämtliche wertvermehrenden Kosten sowie im Fall

⁵ Bei ausserkantonalen Wohnsitz von Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen ist der Gemeindebeitrag von der Lehrortsgemeinde zu übernehmen.

von Mietlösungen 75 % der Mietkosten. Die anrechenbaren Kosten werden zu 60 % vom Kanton und zu 40 % von den Wohn- respektive Lehrortsgemeinden der Lernenden gedeckt.

Erwägungen

Neben der Übertragung der Führung der BFGS auf eine nichtkantonale Trägerschaft wäre auch eine Aufteilung der Berufslernenden der BFGS auf mehrere bestehende nichtkantonale Berufsfachschulen theoretisch denkbar. Aktuell bestehen an keiner Berufsfachschule grössere Leerstände, welche die Beschulung von jeweils mehreren hundert Lernenden erlauben würden. Die nichtkantonalen Berufsfachschulen müssten demzufolge grössere Investitionen in zusätzlichen Schulraum tätigen. Das bedingt in den meisten Fällen bei kommunaler Trägerschaft politische Entscheide der Trägergemeinde. Der Kanton wiederum müsste sich wie oben dargestellt mit 60 % an den anrechenbaren Investitionskosten beteiligen.

Eine solche Strategie würde den Prinzipien des 2019 durch den Regierungsrat beschlossenen Standortkonzepts Berufsfachschulen diametral widersprechen. In diesem wurde festgehalten, dass an den Berufsfachschulen Kompetenzzentren gebildet werden sollen, die wenn immer möglich sämtliche Ausbildungen in einem Beruf (EBA, EFZ und BM) anbieten können. Damit wird die Durchlässigkeit des Berufsbildungssystems erhöht, es können attraktive Pensen für Lehrpersonen angeboten werden und die Unterrichtsqualität wird tendenziell verbessert. In diesem Standortkonzept wurde zudem festgelegt, dass es pro Beruf höchstens zwei Standorte im Kanton geben soll. Ausnahmen bilden die KV-Ausbildungen sowie aus regionalpolitischen Gründen der Standort Rheinfelden. Entsprechend wurde das Berufsbildungszentrum Fricktal als Aussenstandort für die BFGS beschlossen.

Die Übertragung der kantonalen Trägerschaft der BFGS auf eine neu zu gründende nichtkantonale Trägerschaft oder die Verteilung ihrer Bildungsgänge auf maximal zwei bestehende nichtkantonale Berufsfachschulen hätte den Vorteil, dass der Kanton nicht mehr direkt für die Beschaffung des erforderlichen Schulraums verantwortlich ist und dessen Erstellung damit in geringerem Ausmass an zeitintensive kantonale Abläufe gebunden ist. Die finanzielle Hauptlast und in Anbetracht des versorgungskritischen Charakters der Ausbildungen letztendlich auch die Hauptverantwortung für die Sicherstellung des Raumbedarfs läge jedoch weiterhin beim Kanton. Im Fall einer Aufteilung der Bildungsgänge an zwei bestehende nichtkantonale Schulen gilt es weiter zu berücksichtigen, dass sich das Profil dieser Schulen aufgrund der reinen Menge an Lernenden jeweils zu einem Kompetenzzentrum für Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen wandeln würde und die mit Standortkonzept von 2019 beschlossene Aargauer Berufsbildungslandschaft damit erneut grundlegend umgestaltet würde. Schliesslich würde sich mit dieser Variante aufseiten Kanton und OdA GS Aargau AG der Aufwand für die Koordination und Sicherstellung einer möglichst einheitlichen schulischen Ausbildungspraxis merklich erhöhen.

In finanzieller Hinsicht lässt sich festhalten, dass die Gesamtkosten einer Schule, also Kosten für Betrieb und Infrastruktur, zu rund 70 % bis 80 % aus den Lohnkosten der Lehrpersonen bestehen. Diese richten sich bei einer kantonalen Trägerschaft nach den einschlägigen Rechtserlassen⁶, bei nichtkantonalen Trägerschaften nach den vom Schulvorstand respektive von der Schulträgerschaft erlassenen Anstellungs- und Lohnreglementen. Finanziell bestehen zwischen diesen beiden Varianten erfahrungsgemäss keine nennenswerten Unterschiede, da sich nichtkantonale und kantonale Schulen hinsichtlich der Anstellung der stark nachgefragten, qualifizierten Lehrkräfte in direkter Konkurrenz zueinander befinden und sich die nichtkantonalen Berufsfachschulen in der Gestaltung ihrer Lohnreglemente eng an die kantonale Regelung anlehnen. Ein interner Vergleich der Betriebskosten der BFGS mit den nichtkantonalen Berufsfachschulen hat denn auch ergeben, dass die BFGS eine klar unterdurchschnittliche Kostenstruktur aufweist. Dies ist mindestens teilweise auf die Tatsache zurückzuführen, dass an der BFGS nur drei berufliche Grundbildungen angeboten werden und durch

⁶ Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200), Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210) sowie Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211).

die hohe Anzahl Lernende die Abteilungsgrössen optimiert werden können. Der Kanton kann die Kosten der Schule zudem direkt steuern, während bei den nichtkantonalen Berufsfachschulen zwar ein Grossteil des Finanzbedarfs durch die kantonale Pflichtlektionenpauschale gedeckt wird, mit den Wohnortsbeiträgen der Gemeinden jedoch de facto eine Defizitgarantie besteht. Infolge der unterschiedlichen Finanzierungsmechanismen wäre einzig eine gewisse Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden denkbar. Eine solche Verschiebung müsste anhand konkreter Projekte überprüft werden und wäre gegebenenfalls auszugleichen. Hingegen würde der Kanton griffige Steuerungsinstrumente aus der Hand geben, die ihm erlauben, sowohl das Angebot als auch die Kosten der Schule bei Bedarf direkt zu beeinflussen.

Fazit Variantenvergleich BFGS

Eine Beibehaltung der kantonalen Trägerschaft der BFGS ist für den Kanton sowohl aus finanzieller Sicht wie auch hinsichtlich der Angebotssteuerung sinnvoll. Die BFGS ist ein sehr gut etabliertes Kompetenzzentrum in den Gesundheits- und Sozialberufen und erfüllt die Zielsetzungen des Standortkonzepts Berufsfachschulen vorbildlich. Zudem erbringt die BFGS die Ausbildungsleistungen mit einem guten Preis-Leistungsverhältnis. Mit der direkten Steuerung der Schule kann der Kanton sowohl das Angebot wie auch die Kostenstruktur unmittelbar beeinflussen, was gegenüber der Übertragung der Trägerschaft an eine nichtkantonale Trägerschaft oder der Verteilung der Bildungsgänge auf bestehende nichtkantonale Berufsfachschulen ein Vorteil ist.

4.2.3 Variantenvergleich HFGS

Finanzierung Schulbetrieb und Infrastruktur

An der HFGS sind von den knapp 900 Studierenden (Stichtag 15. November 2021) rund 65 % Aargauer, wobei der Anteil ausserkantonaler Studierender zwischen den drei Bildungsgängen stark variiert:

Tabelle 4: Anteil ausserkantonaler Studierender an der HFGS (per Stichtag 15. November 2021)

	Pflege	Operationstechnik	Sozialpädagogik	Total
Total Studierende	469	158	272	899
Ausserkantonale Studierende	79	105	133	317
Anteil ausserkantonale Studierende	17 %	66 %	49 %	35 %

Eine Aufhebung der kantonalen Trägerschaft der Bildungsgänge an der HFGS würde in finanzieller Hinsicht vor allem bedeuten, dass der Kanton Aargau statt der direkten Finanzierung der HFGS über die Aufgabenbereiche 320 'Berufsbildung und Mittelschule' (Schulbetrieb) und 430 'Immobilien' (Infrastruktur) für die derzeit an der HFGS ausgebildeten Aargauer Studierenden, die neu an einer nichtkantonalen Ausbildungsstätte ausgebildet würden, die in der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 (SAR 400.510) bezeichneten Ausbildungsbeiträge leistet. Die HFSV-Beiträge beruhen auf regelmässigen Kostenerhebungen bei allen Anbietern in der ganzen Schweiz und decken im Gesundheits- und Sozialbereich derzeit 90 % der durchschnittlichen Vollkosten für die Studierenden der jeweiligen Bildungsgänge.

Im Jahr 2021 hätte der Kanton Aargau für diese Studierenden HFSV-Beiträge in der Höhe von insgesamt rund 9,88 Millionen Franken leisten müssen:

Tabelle 5: Kosten für Aargauer Studierende der HFGS nach HFSV-Tarifen (Basis 2021)

	Bildungsgang Pflege	Bildungsgang Sozialpädagogik	Bildungsgang Operationstechnik	Total
HFSV-Beiträge für Aargauer Studierende der HFGS (in Millionen Franken)	7.36	1.74	0.79	9.88

Für den Kostenvergleich sind diese Kosten den für den Kanton anfallenden Kosten der HFGS gegenüberzustellen. Dies wird wiederum für die gesamte HFGS wie auch separat für die einzelnen Bildungsgänge gemacht.

In einem ersten Schritt werden in Tabelle 6 die für die HFGS anfallenden jährlichen Immobilienkosten aufgezeigt. Dabei werden dem Bildungsgang Sozialpädagogik die vollen Kosten des Standorts Relais 102 belastet. Für die Südallee 22 werden anstelle der effektiven Infrastrukturkosten eine kalkulatorische Miete für die Gesamtfläche sowie die effektiven Nebenkosten 2021 eingesetzt. Diese jährlich anfallenden Kosten werden auf Basis des Flächenbedarfs auf die beiden Bildungsgänge Pflege und Operationstechnik verteilt.

In dieser Betrachtungsweise wird davon ausgegangen, dass die in der Zusammenstellung der jährlichen Immobilienkosten enthaltenen Marktmieten tendenziell eher höher ausfallen als die über die gesamte Nutzungsdauer verteilten Immobilienkosten einer Neubaulösung im Eigenbestand, wie sie bei einer Weiterführung der kantonalen Trägerschaft wohl gewählt würde. Diese Annahme beruht auf der Erwartung, dass die finanzielle Belastung für den Kanton durch in seinem Eigentum befindliche Gebäude über die ganze Nutzungsdauer tiefer ist als bei Anmietung derselben Flächen in Gebäuden in Fremdbestand. Dies hat zwei Gründe: Einerseits kann der Kanton am Finanzmarkt zu günstigen Konditionen Kapital aufnehmen und andererseits entfällt im Eigenbestand die Gewinnmarge privater Eigentümer. Diese Annahmen sind sowohl in der Immobilienstrategie des Kantons als auch im Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) verankert (siehe Kapitel 3.5).

Tabelle 6: Jährliche Immobilienkosten der HFGS pro Bildungsgang

in Mio. Fr.	Bildungsgang Pflege	Bildungsgang Sozialpädagogik	Bildungsgang Operationstechnik	gesamte HFGS
Mietkosten Relais 102 pro Jahr ¹		0.43		0.43
Jährliche Abschrei- bung Mieterausbau Relais 102 ²		0.21		0.21
Nebenkosten Relais 102 (10 % der Miete)		0.04		0.04
Kalkulatorische Miete Südallee 22 ³	0.78		0.17	0.95
Nebenkosten Süd- allee 22	0.09		0.01	0.10
Immobilienkosten	0.87	0.68	0.18	1.73

¹ Die Kosten für die Anmietung der Geschossfläche von rund 2'300 m² im Relais 102 betragen Fr. 429'966.- pro Jahr.

² Die Kosten für den Mieterausbau im Relais 102 betragen netto 4.202 Millionen Franken. Diese Investition wird über die zu erwartende ungefähre Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben. Die jährliche Belastung beträgt damit rund 0.21 Millionen Franken.

³ Aufgrund des hohen Anteils an für den Schulbetrieb nicht nutzbaren Flächen wird für die Südallee 22 von einer kalkulatorischen Miete von lediglich Fr. 140.- pro Quadratmeter Geschossfläche ausgegangen. Bei einer gesamten Geschossfläche von 6'800 m² ergibt dies eine jährliche Miete von rund 0.95 Millionen Franken.

In einem weiteren Schritt werden in Tabelle 7 die übrigen Kosten des Schulbetriebs und die Erträge miteinander verrechnet und die Nettokosten für den Kanton ermittelt. Basis dafür sind die gemittelten Studierendenzahlen 2021 und die aktuellen Kostendaten der Jahresrechnung 2021. Die Erträge aus den HFSV-Beiträgen für ausserkantonale Studierende werden gemäss den in den Studienjahren 2020/21 und 2021/22 geltenden Tarifen berechnet.

Tabelle 7: Nettokosten der einzelnen Bildungsgänge der HFGS für den Kanton

in Mio. Fr.	Bildungsgang Pflege	Bildungsgang Sozialpädagogik	Bildungsgang Operationstechnik	gesamte HFGS
Direkte Kosten ¹	6.17	2.00	1.00	9.17
Umgelegte Kosten ²	1.94	0.70	0.55	3.19
Immobilienkosten ³	0.87	0.68	0.18	1.73
Einnahmen HFSV-Beiträge ausserkantonale Studierende ⁴	-1.51	-1.47	-1.42	-4.39
Einnahmen Studien- und Materialgebühren ⁵	-0.63	-0.54	-0.21	-1.38
Kosten HFGS netto	6.84	1.39	0.11	8.35

¹ In den direkten Kosten sind die direkt den drei Bildungsgängen zuzuordnenden Kosten enthalten. Es handelt sich dabei überwiegend um die Lohnkosten der Lehrpersonen. Einen kleinen Teil machen Weiterbildungskosten der Lehrpersonen sowie Entschädigungen für Simulationspatientinnen und -Patienten aus.

² In den umgelegten Kosten sind der nicht direkt den drei Bildungsgängen zuzuordnende übrige Sachaufwand für Material und Reinigung sowie die Lohnkosten für Administration und Leitung enthalten. Dieser Aufwand wurde den drei Bildungsgängen nach Anzahl der unterrichteten Präsenzlektionen belastet.

³ siehe Tabelle 6

⁴ Für Studierende aus anderen Kantonen erhält die HFGS von diesen Kantonen Beiträge gemäss HFSV.

⁵ Per Studienjahr 2017/18 wurden im Rahmen der Sanierungsmassnahmen 2017 an der HFGS-Studiengebühren eingeführt. Diese betragen Fr. 1'000.-/Semester im Bildungsgang Sozialpädagogik respektive Fr. 500.-/Semester in den Bildungsgängen Pflege und Operationstechnik.

Insgesamt entstanden dem Kanton für die HFGS im Jahr 2021 Kosten von rund 8,35 Millionen Franken netto. Den grössten Teil macht dabei der mit 469 Studierenden grösste Bildungsgang Pflege mit 6,84 Millionen Franken aus. Der Bildungsgang Sozialpädagogik kostet demnach bei 272 Studierenden 1,39 Millionen Franken, was verhältnismässig wenig ist. Besonders bemerkenswert ist, dass der Bildungsgang Operationstechnik dem Kanton Nettokosten von nur gerade rund Fr. 110'000.- entstehen lässt. Dies resultiert aus dem sehr hohen Anteil von rund zwei Dritteln ausserkantonalen Studierender in Kombination mit der sehr guten Kostenstruktur.

Im letzten Schritt des Kostenvergleichs werden in Tabelle 8 die in Tabelle 5 dargestellten Kosten für die HFSV-Beiträge bei einer Aufhebung der kantonalen Trägerschaft der HFGS und gleichbleibenden Aargauer Studierendenzahlen den in Tabelle 7 dargestellten Nettokosten für den Kanton bei einer Weiterführung der kantonalen Trägerschaft gegenübergestellt. Wiederum werden die Kosten unterteilt nach Bildungsgängen und in ihrer Gesamtheit verglichen.

Tabelle 8: Kostenvergleich Aufhebung und Weiterführung der kantonalen Trägerschaft der HFGS (Basis 2021)

in Mio. Fr.	Pflege	Sozialpädagogik	Operations-technik	gesamte HFGS
Jährliche Kosten bei nichtkantonomer Trägerschaft	7.36	1.74	0.79	9.88
Jährliche Kosten bei kantonomer Trägerschaft	6.84	1.39	0.11	8.35
Vorteil für den Kanton durch kantonale Trägerschaft	0.51	0.34	0.68	1.53

Gestützt auf die Rechnung 2021 weisen alle drei Bildungsgänge bei der Weiterführung der kantonalen Trägerschaft deutlich tiefere Kosten aus, als sie bei einer Übertragung der Trägerschaft an einen nichtkantonalen Anbieter anfallen würden.

Fazit Variantenvergleich HFGS

Eine Beibehaltung der kantonalen Trägerschaft der HFGS ist für den Kanton sowohl hinsichtlich Steuerung des Angebots sinnvoll als auch in finanzieller Hinsicht attraktiv. Die HFGS erbringt die Ausbildungsleistungen im Vergleich mit den durchschnittlichen Kosten derselben Ausbildungen in der Schweiz, wie sie in den HFSV-Tarifen zum Ausdruck kommen, zu einem sehr guten Preis-Leistungsverhältnis. Insbesondere nach der flächendeckenden Einführung der Studiengebühren in allen drei Bildungsgängen zeigt sich, dass der Kanton Aargau bei einer Aufhebung der kantonalen Trägerschaft eines oder mehrerer Bildungsgänge und gleichbleibendem Studieninteresse der Aargauerinnen und Aargauer eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung gewärtigen müsste.

Aus bildungsstandortpolitischer Sicht ist eine starke HFGS wichtig, damit der Kanton Aargau weiterhin über ein Angebot an Bildungsgängen im Gesundheits- und Sozialbereich verfügt, das qualitativ hochstehend, breit akzeptiert und – die steigenden Studierendenzahlen und der in den Bildungsgängen Sozialpädagogik HF und Operationstechnik HF hohe Anteil ausserkantonomer Studierender belegen es – attraktiv und dementsprechend stark nachgefragt ist. Dies gilt sowohl bei einer Weiterführung der kantonalen Trägerschaft wie auch bei einer Übertragung der Trägerschaft an die Aargauer Leistungserbringer.

4.2.4 Fazit Trägerschaft

Sowohl für den Kanton als auch für die Leistungserbringer im Gesundheits- und Sozialwesen ist eine direkte Steuerung des Angebots aufgrund des öffentlichen Versorgungsauftrags eine zentrale Voraussetzung⁷. Das Angebot an Bildungsgängen und deren Ausgestaltung darf in einem versorgungskritischen Bereich nicht zur Verhandlungsmasse werden. Diese Voraussetzung ist im Fall einer Beibehaltung der kantonalen Trägerschaft der Schulen erfüllt. In Variante 3 nichtkantonale Trägerschaft kann diese Voraussetzung dann als erfüllt betrachtet werden, wenn die Trägerschaft der Schulen durch ein Organ der Leistungserbringer, beispielsweise nach Vorbild der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG⁸, übernommen wird.

Hinsichtlich Steuerung sowohl der Inhalte wie auch der Kosten der Bildungsangebote spricht aus kantonomer Sicht vieles für eine Beibehaltung der kantonalen Trägerschaft von BFGS und HFGS. So

⁷ Dies beispielsweise im Unterschied zur Schweizerischen Bauschule Aarau, deren kantonale Trägerschaft per Schuljahr 2020/2021 aufgehoben und einer Stiftung (ohne kantonale Beteiligung) übertragen wurde.

⁸ Die O&A GS Aargau AG ist eine Aktiengesellschaft gegründet von den Leistungserbringern der Branche (VAKA, kibesuisse, AVUSA, Spitex Verband Aargau).

sind die beiden Schulen direkt in die Linienstruktur der kantonalen Verwaltung eingebunden und dem Departement Bildung, Kultur und Sport direkt unterstellt. Die wesentlichen Eckwerte ihrer Organisation, ihrer Struktur sowie ihres Angebots sind in der V BFGS und HFGS festgehalten und können somit jederzeit bei Bedarf vom Regierungsrat angepasst werden. Über den Stellenplan sowie die einschlägigen Rechtserlasse zum Staatspersonal können sowohl der Umfang der zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen als auch die Höhe ihrer Löhne direkt gesteuert werden. Von seinen Möglichkeiten der direkten Kostensteuerung hat der Regierungsrat dementsprechend bereits mehrfach Gebrauch gemacht. Beispiele dafür sind etwa die Einführung von Studiengebühren an der HFGS oder die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen, welche wesentlich zu einer Senkung der für den Kanton anfallenden Nettokosten beigetragen haben.

Hinsichtlich Bereitstellung der benötigten Schulinfrastruktur weist eine nichtkantonale Trägerschaft gegenüber einer kantonalen Trägerschaft den Vorteil auf, dass sie nicht oder zumindest in deutlich geringerem Ausmass an zeitintensive kantonale Abläufe gebunden ist, und die anstehenden Vorhaben somit grundsätzlich rascher realisieren kann. Dieses Argument wird jedoch dadurch relativiert, dass der Kanton aufgrund des öffentlichen Versorgungsauftrags im Gesundheits- und Sozialbereich letztendlich auch im Fall einer Übertragung der Trägerschaft von BFGS oder HFGS in der Hauptverantwortung für die Finanzierung der benötigten Infrastruktur bleiben wird. Über eine finanzielle Beteiligung oder gar vollständige Übernahme der Erstellungskosten müsste wiederum in einem längeren politischen Prozess entschieden werden. Hinzu kommen sämtliche administrativen und organisatorischen Prozesse, die im Fall einer Übertragung der Trägerschaft von BFGS und HFGS an eine noch zu findende, nichtkantonale Trägerschaft notwendig würden.

In finanzieller Hinsicht ist im Fall der BFGS allenfalls eine gewisse Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden zu erwarten, die Kosten insgesamt dürften sich aber kaum verändern. Im Fall der HFGS ist die Beibehaltung der kantonalen Trägerschaft attraktiver als die Übertragung an eine nichtkantonale Trägerschaft. Einzig hinsichtlich der Entwicklung und Einführung von Angeboten im Bereich der Weiterbildung weist eine nichtkantonale Trägerschaft leichte Vorteile gegenüber der kantonalen Trägerschaft auf, da diese durch den kantonalen Stellenplan in ihrem Handlungsspielraum teilweise eingeschränkt sind.

Insgesamt überwiegen aus kantonomer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt die Vorteile einer Beibehaltung der kantonalen Trägerschaft von BFGS und HFGS. Jedoch ist der Kanton bezüglich Führung von Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen grundsätzlich nur subsidiär tätig. Ausgelöst durch Rückmeldungen aus der Anhörung wurde die mögliche Übernahme der Trägerschaft der beiden Gesundheits- und Sozialschulen mit dem wichtigsten Verband der Leistungserbringer, dem Verband der Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen im Kanton Aargau (vaka), aufgegriffen. Der Verband hat dabei sein Interesse an einer vertieften Prüfung einer allfälligen Übernahme der Trägerschaft einer oder beider Schulen bekundet. Daher soll gemeinsam mit den Aargauer Leistungserbringern eine mittel- bis langfristige Übertragung der Trägerschaft einer oder beider Schulen vertieft geprüft werden. Unabhängig von dieser Prüfung und damit die dringend benötigte Verbesserung der räumlichen Infrastruktur nicht verzögert wird, werden die Planungsarbeiten an der langfristigen räumlichen Entwicklung der beiden Schulen durch den Kanton weitergeführt.

Hinsichtlich der Trägerschaft der beiden Schulen werden folgende Leitsätze verfolgt:

Leitsatz 2.1: Die kantonale Trägerschaft der BFGS wird vorerst beibehalten.

Leitsatz 2.2: Die kantonale Trägerschaft der HFGS wird vorerst beibehalten.

Leitsatz 2.3: Die mittel- bis langfristige Übertragung der Trägerschaft von BFGS und HFGS auf die Leistungserbringer wird gemeinsam mit den Leistungserbringern vertieft geprüft. Parallel dazu führt der Kanton die Planungsarbeiten für die langfristige räumliche Entwicklung beider Schulen ohne Verzögerung weiter.

4.3 Themenfeld III: Standortstrategie

4.3.1 Raumbedarf

Für die Festlegung der Standortstrategie ist der Raumbedarf eine massgebende Komponente, da der Raumbedarf die Anforderungen an den Standort bezüglich Arealfläche stark prägt. Daher wird in den folgenden Abschnitten zunächst der Raumbedarf als Richtgrösse definiert, bevor in Kapitel 4.3.2 die Standortkriterien dargelegt werden und in den Kapiteln 4.3.3 und 4.3.4 die darauf basierende Standortstrategie diskutiert wird.

Der Raumbedarf ist entsprechend der aktuellen frühen Projektphase der strategischen Planung mit einer relativ grossen Unschärfe behaftet und wird mit fortschreitendem Projektverlauf immer detaillierter und exakter ausgearbeitet. Dazu gehört, dass aus dem nachfolgend formulierten Richtraumprogramm in den folgenden Projektphasen zunächst Immobilienstandards und danach Wettbewerbsprogramme entwickelt werden. Aktuell werden für beide Schulen zukunftsorientierte Nutzungskonzepte erarbeitet, welche als Grundlage für die Immobilienstandards dienen.

4.3.1.1 Unterrichtsorganisation

Unterrichtsorganisation BFGS

An der BFGS werden die Fächer Berufskennnisse, Allgemeinbildung und Sport unterrichtet, wobei der grösste Teil der Lektionen auf das Fach Berufskennnisse fällt. Die Lektionenzahl pro Fach und Ausbildungsjahr wird durch die Bildungsverordnungen auf Bundesebene vorgegeben. Die Fächer Berufskennnisse und Allgemeinbildung werden an der BFGS blockweise, meist drei bis vier Lektionen am Stück, unterrichtet. Die Lernenden sind ein bis maximal zwei Tage pro Woche an der Schule. Ausserdem besuchen die Lernenden die überbetrieblichen Kurse (üK) in den Schulungsräumlichkeiten der OdA GS Aargau AG in Brugg.

Zahlenmässig weniger bedeutend und organisatorisch etwas besser unterzubringen sind die Bildungsgänge der Berufsmaturität für Erwachsene, welche in Vollzeit 36 Lektionen pro Woche unterrichtet werden und in Teilzeit 18 Lektionen pro Woche. Hier ist der Unterricht in die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik im Grundlagenbereich, Sozialwissenschaften, Biologie, Chemie und Physik im Schwerpunktbereich, Geschichte und Politik sowie Wirtschaft und Recht im Ergänzungsbereich sowie eine interdisziplinäre Projektarbeit unterteilt. Durch die starke Fragmentierung ergeben sich kleinere Unterrichtsblöcke, die stundenplanerisch etwas einfacher kombiniert werden können.

Pro Abteilung die an einem Schultag vor Ort ist, ist ein Unterrichtszimmer notwendig. Zudem sind für Unterrichtsformen wie Gruppenarbeiten und individualisierter Unterricht innerhalb der Unterrichtsblöcke Gruppenräume sowie Zonen mit offenen Arbeitsplätzen erforderlich.

Bei den an der BFGS unterrichteten Berufsausbildungen FaGe EFZ, FaBe EFZ und AGS EBA sind keine grundlegenden Änderungen der Ausbildungsstrukturen absehbar. Zwar kommen wie in allen Ausbildungen im Zuge der Digitalisierung vermehrt digitale Lehr- und Lernmethoden zum Einsatz und der Anteil solcher Lehr- und Lernmethoden dürfte mutmasslich in den nächsten Jahren noch steigen. Jedoch wird der schulische Unterricht grossmehrheitlich weiterhin in Präsenz an der Schule und im Abteilungsverband erfolgen müssen. Damit gilt für den künftigen Raumbedarf, dass jede Abteilung, die vor Ort an der Schule ist, weiterhin ein Unterrichtszimmer benötigt.

Unterrichtsorganisation HFGS

An der HFGS sind die drei Bildungsgänge unterschiedlich organisiert. Allen gemein ist die enge Verbindung von schulischem Unterricht und praktischer Ausbildung.

- Im Bildungsgang Pflege HF wechseln sich Schul- und Praxissemester ab.
- Im Bildungsgang Operationstechnik HF werden mehrwöchige Unterrichtsblöcke und längere Praktika kombiniert.

- Im Bildungsgang Sozialpädagogik findet parallel zu den Unterrichtstagen eine einschlägige Berufstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % sowie eine begleitete Praxis statt.

Ebenso vielfältig sind die Lehr- und Lernmethoden an der HFGS: Vorlesungen, problembasierte Lernsequenzen, Gruppenarbeiten, Selbststudium und Simulationen stellen hohe Anforderungen an die Raumstrukturen. Ein fester Bestandteil ist zudem das "Blended Learning", mit dem Präsenzunterricht und E-Learning verbunden werden und das orts- und zeitunabhängiges Lernen ermöglicht. In Training- und Transfer-Sequenzen wird an der HFGS u.a. in Bettenstationen oder im Operationssaal Theorie in realitätsnahe Situationen transferiert und entsprechendes Handeln konkret trainiert. Seit kurzem wird auch "Virtual Reality" eingesetzt und deren Potenzial für die HFGS ausgelotet. Nach heutiger Einschätzung wird jedoch auch mittel- bis langfristig der grösste Teil des Unterrichts in einem Schulgebäude stattfinden. Die Ansprüche an die Infrastruktur dürften sich jedoch wandeln, womit auf die räumliche Flexibilität der Gebäude grösstmöglichen Wert zu legen ist.

4.3.1.2 Übersicht RICHTRAUMPROGRAMME

Um für die Festlegung der Standortstrategie eine stabile Basis zu erlangen, wurden für die beiden Schulen RICHTRAUMPROGRAMME mit dem prognostizierten Bedarf 2040 erarbeitet. Bis 2040 basiert die Prognose der Lernenden- beziehungsweise Studierendenzahlen auf einer soliden Basis, während die Entwicklung nach 2040 mit grösseren Unsicherheiten behaftet ist. Im weiteren Projektverlauf ist eine regelmässige Aktualisierung der Prognose des Raumbedarfs aufgrund der Entwicklung der Lernenden- beziehungsweise Studierendenzahlen notwendig.

RICHTRAUMPROGRAMM BFGS

Tabelle 9: RICHTRAUMPROGRAMM BFGS 2040

Nutzungsbereich	Beschreibung	HNF* in m ²
Unterricht	Räumlichkeiten die primär dem Unterricht beziehungsweise dessen Vorbereitung dienen (klassische Unterrichtsräume, Vorbereitungsräume sowie Gruppenräume und Arbeits- und Lernzonen für individuelle Tätigkeiten oder solche in Kleingruppen)	11'000
Zentrale Nutzungen	Räumlichkeiten und Anlagen, die für alle Personen an der Schule zentrale Funktionen erfüllen (Mensa, Aula, Mediothek, Schuladministration etc.)	4'000
Total (ohne Sport)		15'000
Sport	Sporthallen mit Garderoben und Materialräumen	5'000
Total (mit Sport)		20'000

* Die Hauptnutzfläche HNF bezeichnet jene Fläche, die der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im engeren Sinn dient.

Richraumprogramm HFGS

Tabelle 10: Richraumprogramm HFGS 2040

Nutzungsbereich	Beschreibung	HNF in m ²
Unterricht Pflege	Räumlichkeiten für Unterricht und Vorbereitung im Bildungsgang Pflege HF: generell: klassische Unterrichtsräume, Vorbereitungs- räume, Gruppenräume, Arbeits- und Lernzonen für indi- viduelle Tätigkeiten oder Kleingruppen spezifisch: Bettenzimmer	3'000
Unterricht Operationstechnik	Räumlichkeiten für Unterricht und Vorbereitung im Bil- dungsgang Operationstechnik HF: generell: klassische Unterrichtsräume, Vorbereitungs- räume, Gruppenräume, Arbeits- und Lernzonen für indi- viduelle Tätigkeiten oder Kleingruppen spezifisch: Operationssaal	1'000
Unterricht Sozialpädagogik	Räumlichkeiten für Unterricht und Vorbereitung im Bil- dungsgang Sozialpädagogik HF: generell: klassische Unterrichtsräume, Vorbereitungs- räume, Gruppenräume, Arbeits- und Lernzonen für indi- viduelle Tätigkeiten oder Kleingruppen spezifisch: keine	1'000
Zentrale Nutzungen	Mensa, Aula, Mediothek, Schuladministration etc.	3'000
Total		8'000

4.3.1.3 Räumliches Synergiepotenzial

Wenn die beiden Schulen an einem gemeinsamen Standort untergebracht werden, besteht grundsätzlich Synergiepotenzial in verschiedenen Bereichen:

Tabelle 11: Einschätzung Synergiepotenzial BFGS und HFGS

Nutzungsbereich	Beschreibung	Synergiepotenzial
Unterricht	Die Grösse und Ausstattung der Mehrheit der Unterrichtsräume unterscheiden sich zwischen den beiden Schulen wenig. Diese Räume können daher grundsätzlich von beiden Schulen genutzt werden. Jedoch werden die Räume von den beiden Schulen grundsätzlich während denselben Zeitfenstern beansprucht.	gering
Aufenthalt/ Verpflegung	Diese Flächen werden von beiden Schulen zu etwa denselben Zeitfenstern beansprucht. Grundsätzlich wächst der Flächenbedarf hier parallel mit der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer. Bei der Küche und ihren Nebenräumen kann ein gewisses Synergiepotenzial jedoch vorausgesetzt werden, weil hier der Flächenbedarf nicht linear mit der Anzahl Nutzerinnen und Nutzer mitwächst.	mittel (vor allem Küche)
Mediothek	Bei den Lern- und Arbeitsplätzen in der Mediothek wächst der Flächenbedarf parallel mit der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer. Synergiepotenzial besteht jedoch in den Bereichen Ausleihe/Lager/Ausstellungsflächen.	gering
Aula	Die Aula wird vorwiegend für grössere Veranstaltungen benutzt, wenn die normalen Unterrichtsräume nicht ausreichen. Seien es Vorträge, Podiumsdiskussionen, Informationsveranstaltungen oder Feiern. In diesem Bereich sind Synergien zu erwarten.	gross
Schulleitung/ Administration	Bei der Fläche der Arbeitsplätze sind kaum Synergien nutzbar. Hingegen sind Bürotechnikanlagen und Sitzungszimmer zu einem gewissen Grad synergetisch.	gering

Ein sehr grosser Teil des Raumbedarfs steigt parallel mit der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer an. Die grössten Flächen werden für den Unterricht benötigt und in diesem Bereich ist das Synergiepotenzial als eher gering einzuschätzen. Grösseres Synergiepotenzial gibt es in kleineren Nutzungsbereichen wie der Aula oder der Mensa. Insgesamt liegt das mutmassliche Synergiepotenzial der beiden Schulen gemessen am Gesamtflächenbedarf im tiefen bis mittleren einstelligen Prozentbereich.

Für einen Campus mit weiteren Partnern gelten grundsätzlich dieselben Überlegungen, wobei das Mengengerüst dieser Nutzer deutlich kleiner und damit auch das Synergiepotenzial absolut gesehen nochmals etwas geringer ist.

4.3.1.4 Vergleich mit Schulbauprojekten in anderen Kantonen

Zur Plausibilisierung der Richtraumprogramme der beiden Schulen wurden diese mit verschiedenen Schulbauprojekten im Bereich Berufliche Grundbildung und Höhere Berufsbildung in anderen Kantonen verglichen. Zu beachten ist dabei, dass alle diese Schulen keine Tagesschulen sind, in denen die Lernenden respektive Studierenden an fünf Wochentagen unterrichtet werden, sondern entweder

nur an einzelnen Wochentagen oder in Blockwochen, die sich mit Praxiswochen abwechseln. Dadurch ist der entscheidende Vergleichswert die jeweils an einem Wochentag gleichzeitig anwesende Anzahl Lernende respektive Studierende. In den Tabellen 12 und 13 werden deshalb diese Werte sowie der entsprechende Flächenbedarf pro Lernende respektive Studierende pro Tag dargestellt, der zeigt, wie viel Raum den Lernenden respektive Studierenden, die jeweils gleichzeitig vor Ort sind, zur Verfügung steht.

Tabelle 12: Benchmark Berufsfachschulen

	BFGS 2040	Ø Vergleichsobjekte	BSB Biel	BFS Winterthur	BZGS Glarus
Projektphase	Strategische Planung		realisiert	in Bau	in Bau
Anzahl Lernende / Tag	2'010	533	500	800	300
HNF/ Lernende pro Tag o. Sport	7.6	7.9	7.7	7.4	9.7

Tabelle 13: Benchmark Höhere Fachschulen

	HFGS 2040	Ø Vergleichsobjekte	XUND Luzern	HfG Freiburg
Projektphase	Strategische Planung		realisiert	realisiert
Anzahl Studierende / Tag	935	635	520	750
HNF / Studierende pro Tag	8.5	9.0	9.9	8.3

Der Vergleich mit Schulbauprojekten in anderen Kantonen zeigt, dass die Flächenansprüche pro durchschnittlich an einem Tag anwesenden Lernenden respektive Studierenden aus den Richtraumprogrammen der beiden Schulen in einem ähnlichen Bereich liegen wie die Vergleichsobjekte. In den Immobilienstandards für die Mittelschulen wird von einem Flächenbedarf pro Schülerin und Schüler von 10 m² HNF ausgegangen (ohne Sportanlagen). Mit den oben dargestellten Richtgrössen befinden sich die Gesundheits- und Sozialschulen klar unter diesem Wert.

4.3.2 Standortkriterien

Unabhängig von der gewählten Variante für die Standortstrategie müssen die langfristigen Infrastrukturlösungen für die beiden Schulen die in Tabelle 14 aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Standortkriterien werden im Rahmen der Erarbeitung von Immobilienstandards noch verfeinert.

Tabelle 14: Kriterien für die Standortevaluation von BFGS und HFGS

	BFGS	HFGS
Innen- und Aussenflächen	Erfüllung Raumprogramm 2040	Erfüllung Raumprogramm 2040
Nutzungsflexibilität	Flexible Raumnutzung nach Raumtypen und flexible Binnenstrukturierung für verschiedene Unterrichtsmethoden	Flexible Raumnutzung nach Raumtypen und flexible Binnenstrukturierung für verschiedene Unterrichtsmethoden
Aufenthaltsqualität	Wohlbefinden und Angebot verschiedener Lernsituationen, Ruhephasen und sozialem Austausch innen und aussen	Wohlbefinden und Angebot verschiedener Lernsituationen, Ruhephasen und sozialem Austausch innen und aussen
Erreichbarkeit	Erreichbarkeit mit dem öV aus dem Einzugsgebiet innert 90 Minuten sowie gute Erschliessung mit Fuss- und Veloverkehr	In Fusswegdistanz (max. 15 Minuten) von einem aus dem ganzen Kanton sehr gut erreichbaren Bahnhof sowie gute Erschliessung mit Fuss- und Veloverkehr
Erweiterungspotenzial	Möglichkeit bei Bedarf weitere Unterrichtsflächen auf dem Areal zu erstellen	Möglichkeit bei Bedarf weitere Unterrichtsflächen auf dem Areal zu erstellen
Ausstrahlungskraft	Modernes Gebäude mit zukunftstauglicher Infrastruktur	Hohe Ausstrahlungskraft ist wichtig für Wettbewerbsfähigkeit der HFGS
Lernenden-/Studierendenpotenzial	Bei einem Standort besteht das Einzugsgebiet aus dem ganzen Kanton. Bei mehreren Standorten müssen die Einzugsgebiete so aufeinander abgestimmt werden, dass durchschnittlich möglichst geringe Reisezeiten für alle Lernenden resultieren.	Das Studierendenpotenzial geht aufgrund der Wahlfreiheit bei den Höheren Fachschulen über die Kantonsgrenzen hinaus
Plangemässe Realisierbarkeit	Möglichst geringe rechtliche und zeitliche Hürden und Risiken, damit eine Lösung so bald wie möglich erreicht werden kann.	Möglichst geringe rechtliche und zeitliche Hürden und Risiken, damit eine Lösung so bald wie möglich erreicht werden kann.
Geringer Ressourcenverbrauch	Ausschöpfen von Synergien und hohe Energieeffizienz	Ausschöpfen von Synergien und hohe Energieeffizienz

Die Punkte Erreichbarkeit, Ausstrahlungskraft und Lernenden-/Studierendenpotenzial sind für die HFGS von grösserer Bedeutung als für die BFGS. Dies hängt damit zusammen, dass im Bereich der Höheren Fachschulen für die Studierenden Wahlfreiheit bezüglich Ausbildungsstätte herrscht. Damit steht die HFGS in einer Wettbewerbssituation mit ausserkantonalen Anbietern derselben Ausbildungen. In der beruflichen Grundbildung hingegen besuchen die Lernenden die Berufsfachschule, an welche sie die kantonale Behörde zuweist. Die BFGS beschult in den ihr im Rahmen der Berufszuteilungsplanung zugewiesenen Berufen alle Lernenden mit Aargauer Lehrverhältnissen.

Der Kanton Aargau hat ein grosses Interesse daran, die Wettbewerbsfähigkeit der HFGS zu optimieren: Erstens bezahlt der Kanton für Aargauer Studierende, die ausserkantonal ausgebildet werden hohe Transferleistungen an die Kantone der Ausbildungsstätten; zweitens erhält der Kanton für ausserkantonale Studierende an der HFGS ebensolche Transferleistungen von den Herkunftskantonen;

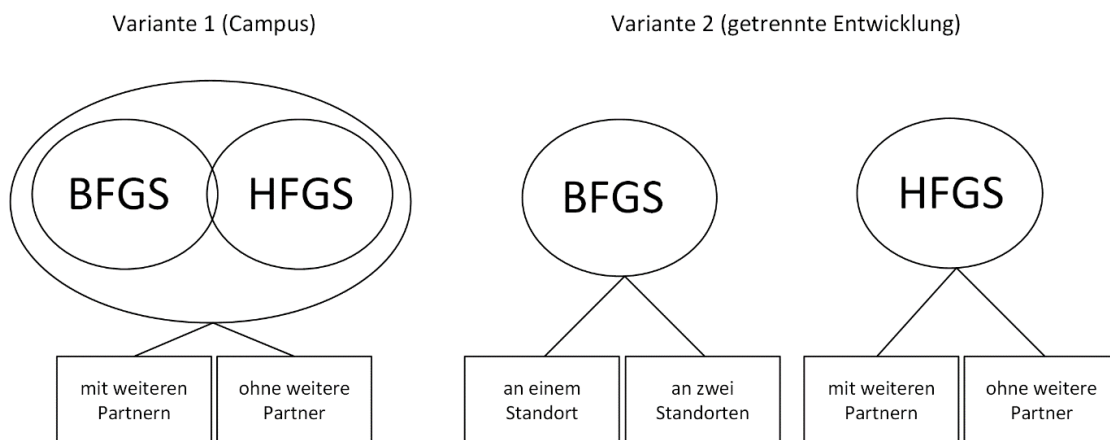
und drittens arbeiten Studierende später oftmals am Ort, an dem sie ihr Studium absolviert haben, womit eine attraktive HFGS auch dem Fachkräftemangel an den Aargauer Institutionen im Gesundheits- und Sozialwesen entgegenwirkt.

Für beide Schulen gilt zudem die Immobilienstrategie des Kantons Aargau, welche für langfristige kantonale Nutzungen eine Lösung im Eigentum des Kantons vorsieht.

4.3.3 Mögliche Varianten für die Standortstrategie

Für die Standortstrategie der beiden Schulen bestehen zwei grundsätzlich verschiedene Optionen: die Errichtung eines gemeinsamen Standorts der beiden Schulen und die getrennte Weiterentwicklung der beiden Schulen an ihren eigenen Standorten. Die Idee eines gemeinsamen Campus für die Gesundheits- und Sozialschulen ist in der Vergangenheit wiederholt thematisiert worden, unter anderem auch in politischen Vorstössen. Bei beiden Hauptvarianten gibt es Untervarianten: beim gemeinsamen Standort der beiden Schulen könnten weitere Partner wie die OdA GS Aargau AG, welche die überbetrieblichen Kurse in der beruflichen Grundbildung und den Bereich Training und Transfer in der Ausbildung Pflege HF durchführt, oder andere Bildungsanbieter aus dem Gesundheits- und Sozialbereich, wie etwa die afsain der beiden Kantonsspitäler Aarau und Baden, dazukommen. Ebenfalls als weiterer Partner in Frage käme ein allfälliges Fachhochschulangebot. Die weiteren Partner könnten auch bei einer getrennten Entwicklung beider Schulen an einem der Standorte der beiden Schulen angesiedelt werden. Dabei sind die Berührungspunkte von potenziellen Partnern mit der HFGS grösser als mit der BFGS. Bei getrennter Entwicklung der beiden Schulen sind auch Mehrstandortstrategien für die einzelnen Schulen möglich. Dies ist für die sehr grosse BFGS sinnvoller als für die HFGS, die deutlich kleiner ist, weswegen in den Folgekapiteln auf diese Untervariante fokussiert wird. Abbildung 8 zeigt die beiden Hauptvarianten mit den wichtigsten Untervarianten.

Abbildung 8: Varianten für die Standortstrategie



4.3.4 Gegenüberstellung der Varianten

Von den oben genannten grundsätzlich möglichen Varianten werden nachfolgend beschriebene Untervarianten vertieft diskutiert:

- **Variante 1 (Campus)** aus BFGS und HFGS mit den Untervarianten mit und ohne weiteren Partnern aus dem Bildungsbereich Gesundheit und Soziales
- **Variante 2 (getrennte Entwicklung)** mit den Untervarianten mit einem oder zwei Standorten der BFGS sowie mit und ohne weiteren Partnern aus dem Bildungsbereich Gesundheit und Soziales an der HFGS

In der nachfolgenden Tabelle 15 sind die Vor- und Nachteile der Varianten zusammengefasst.

Tabelle 15: Vor- und Nachteile der Varianten für die Standortstrategie

Varianten	Vorteile	Nachteile
Variante 1 (Campus)	<ul style="list-style-type: none"> • Campus als inspirierendes Umfeld, das die Bedeutung des Sektors betont • Synergien in den Bereichen Raumprogramm, Führung, Administration, Dienste und Entwicklung • Anschlussbildungsangebote täglich sichtbar • Vereinfachter Austausch zwischen Dozierenden • Leuchtturmfunktion mit interkantonalen Positionierung des Aargaus im Bildungssektor Gesundheit und Soziales 	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr hoher Flächenbedarf • Sehr hohe Anforderungen an Erschliessung und Zentralität des Standorts • Regionalinteressen können nicht berücksichtigt werden • Anonymität aufgrund der Grösse
Zusätzlich bei Untervariante mit weiteren Partnern	<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkte Zusammenarbeitsmöglichkeiten ausserhalb der kantonalen Schulen • Verstärkte Leuchtturmfunktion • Starkes Zentrum mit breitem Bildungsangebot 	
Variante 2 (getrennte Entwicklung)	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschiedliche Standortanforderungen können berücksichtigt werden • Verbesserung der Gebäudesituation ebenfalls möglich • Kleinerer Flächenbedarf bei den Arealen • Berücksichtigung von Regionalinteressen möglich • Geringere Gefahr von Anonymität bei HFGS 	<ul style="list-style-type: none"> • Weniger Möglichkeiten zum Austausch zwischen Dozierenden • Kleinere Leuchtturmfunktion • Leicht höherer Raumbedarf als beim Campus aufgrund geringerer Synergieeffekte • Keine Synergien in den Bereichen Raumprogramm, Führung, Administration, Dienste und Entwicklung • Fehlende Sichtbarkeit von Anschlussbildungsangeboten
zusätzlich bei Untervariante mit zwei Standorten BFGS	<ul style="list-style-type: none"> • Bessere durchschnittliche Erreichbarkeit für Lernende beziehungsweise tiefere durchschnittliche Reisezeiten • Nochmals geringerer Flächenbedarf bei den Arealen für die BFGS • Zusätzliche Berücksichtigung von Regionalinteressen möglich • Geringere Gefahr der Anonymität auch bei der BFGS 	<ul style="list-style-type: none"> • Etwas höherer Koordinationsaufwand bei der BFGS aufgrund von zwei Standorten
zusätzlich bei Untervariante mit weiteren Partnern für die HFGS	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeitsmöglichkeiten ausserhalb der kantonalen Schulen • Anschlussbildungsangebote sind für üK-Lernende sichtbar • Mögliche Verbreiterung des Bildungsangebots an einem starken Zentrum • Erhöhte Leuchtturmfunktion • Synergieeffekte im Raumprogramm HFGS 	<ul style="list-style-type: none"> • Etwas grösserer Flächenbedarf

Für die Variante 1 (Campus) sprechen viele Vorteile qualitativer Art, dagegen sprechen nur wenige Nachteile. Aufgrund der Reduktion der Schulstandorte von heute fünf (BFGS zweimal Brugg und einmal Rheinfelden sowie HFGS einmal Aarau und einmal Suhr) auf einen wäre es nicht möglich, Regionalinteressen zu berücksichtigen. Aufgrund der Grösse und Bedeutung des Campus wäre ein solcher für viele Regionen interessant und es bestünde die Gefahr, dass die Standortwahl durch die politischen Ausmarchungsprozesse verzögert würde. Ebenfalls ein gewisses Risiko besteht aufgrund der schieren Grösse des Campus mit geschätzt rund 3'000 Nutzerinnen und Nutzern pro Tag. Derzeit gibt es auf Sekundarstufe II im Kanton Aargau keine Institution, die so viele Menschen an einem Standort vereint. Schwerer wiegt aber die Frage der Realisierbarkeit eines Campus. Für diesen sind gegen 30'000 m² Hauptnutzfläche an einem zentral gelegenen, gut an das überkantonale Bahnnetz angeschlossenen und attraktiven Standort zu realisieren. Da die Schulen aus betrieblichen Gründen nicht mehr als vier bis fünf Geschosse aufweisen sollten und einen direkten Bezug zum Aussenraum benötigen, nimmt alleine das Gebäude mindestens 10'000 m² Grundfläche ein. Ausserdem sind genügend Aussenflächen für täglich zirka 3'000 Nutzerinnen und Nutzer zu erstellen. Die Grösse dieser Aussenflächen hängt stark von in der Nähe verfügbaren öffentlichen Freiräumen ab. Ohne Berücksichtigung solcher Freiräume dürfte ein Campus mindestens eine Fläche von 30'000 m² benötigen. Zum Vergleich: der Campus FHNW in Brugg-Windisch bietet auf einer Arealfläche von ca. 50'000 m² Platz für rund 4'500 Studierende und Mitarbeitende.

Die beiden aktuellen Hauptstandorte der kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen an der Baslerstrasse in Brugg und an der Südallee in Suhr sind deutlich kleiner als die geforderte Arealgrösse für einen Campus beider Schulen. Die Baslerstrasse in Brugg ist aufgrund der Rahmenbedingungen (starke Hanglage zwischen Kantonsstrasse und Aare) nur eingeschränkt bebaubar und erfüllt die Anforderungen an die öV-Erschliessung nicht. Die aktuellen Standorte kommen damit für eine Campuslösung in der erforderlichen Grössenordnung nicht in Frage. Weitere kantonale Grundstücke, die im geforderten Zeitraum zur Verfügung stehen würden, genügend gross wären und die Standortanforderungen erfüllen könnten, gibt es aktuell keine. Das Kasernenareal in Aarau etwa, das zwar die geforderte Grösse mitbringen würde, kann nicht als Standort für einen Campus dieser Grössenordnung zur Verfügung gestellt werden. Die Zielsetzungen der Entwicklung Kasernenareal, welche die Stadt Aargau und der Kanton Aargau gemeinsam verfolgen, sehen eine Mischnutzung vor, in der ein möglicher Bildungsanteil deutlich kleiner wäre.

Wie die Standortsuche für die Neugründung einer Mittelschule im Mittelland gezeigt hat, bestehen ausserdem kaum Optionen, die den Anforderungen entsprechen würden. Sowohl in Brugg/Windisch wie in Lenzburg sind kleinere Areale im Gespräch. Grössere Areale schieden im Verlauf der Standortsuche aus. Dass sich in den Ballungszentren Aarau und Baden bessere Optionen eröffnen würden ist derzeit nicht absehbar.

Bei einer Senkung der Anforderungen an die Erschliessung des Campusstandorts würden sich echte Optionen ergeben. Eine solche wäre etwa das Steinfeld zwischen den Gemeinden Buchs und Suhr, welches im kantonalen Richtplan als Freihaltefläche für eine öffentliche Nutzung festgesetzt ist. Jedoch stellt die Erschliessung für täglich zu Hauptverkehrszeiten 3'000 Nutzerinnen und Nutzer ab Bahnhof Aarau an diesen Standort eine sehr grosse Herausforderung dar. Auch die Umgebungsattractivität dieses Standorts ist aktuell nicht gegeben.

Die Variante 1 (Campus) erscheint aus den genannten Gründen als nur sehr schwer realisierbar sowie nur mit deutlichen Abstrichen punkto Erreichbarkeit und Attraktivität, was besonders der Wettbewerbsfähigkeit der HFGS schaden würde, sich aber auch negativ auf die BFGS auswirken würde.

Für die Variante 2 (getrennte Entwicklung) sprechen einige Vorteile, die sich aus den Nachteilen von Variante 1 (Campus) ergeben. So können mit dieser Variante die unterschiedlichen Standortanforderungen von BFGS und HFGS besser berücksichtigt werden, es sind kleinere Arealflächen notwendig, womit die Realisierbarkeit einfacher wird, und Regionalinteressen können besser integriert werden.

In den Untervarianten zwei Standorte für die BFGS und weitere Partner für den Standort HFGS kommen weitere Vorteile hinzu, die teilweise auch die Vorteile der Variante 1 (Campus) in abgeschwächter Form beinhalten. Die Nachteile dieser Untervarianten sind hingegen vernachlässigbar.

Gegen die Untervariante BFGS an einem Standort spricht wie bei Variante 1 (Campus) die schwierige Standortsuche. Auf dem kantonseigenen Areal an der Baslerstrasse in Brugg stehen in den bestehenden Gebäuden aktuell rund 5'000 m² Hauptnutzfläche zur Verfügung. Das Areal mit Hanglage und ungünstiger Erschliessungssituation bietet kein ausreichendes Potenzial für die gesamte benötigte Fläche. Soll die BFGS an einem einzigen zentralen Standort untergebracht werden, so ist ein neuer Standort an für den ganzen Kanton sehr gut erreichbarer Lage notwendig. Die benötigte Arealfläche beträgt schätzungsweise rund 25'000 m², wobei die effektiv benötigte Fläche von den Qualitäten des Areals und den in der Umgebung vorhandenen nutzbaren Freiräumen abhängt. Wie die Suche nach einem geeigneten Standort für die Neugründung einer Mittelschule im Mittelland gezeigt hat, bestehen kaum Optionen, welche diese Anforderungen erfüllen. Es dürfte daher eher eine Zweistandortstrategie realisierbar sein als ein einziger Standort. Für die BFGS würde das bei zwei gleich grossen Standorten bedeuten, dass je rund 10'000 m² Hauptnutzfläche realisiert werden müssten. Bei vier Geschossen entspräche dies einem Gebäudefussabdruck von knapp 5'000 m² und je nach Umgebung und Qualität des Areals einer Arealgrösse von bis zu 15'000 m². Dabei sind zwei Standorte zu wählen, die unterschiedliche Einzugsgebiete abdecken, etwa ein Standort für den Westen des Kantons und ein Standort für den Osten des Kantons. Die Verteilung der Schule mit rund 4'800 Lernenden auf zwei Standorte hätte bezüglich Erreichbarkeit für die Lernenden zudem Vorteile, da sich die durchschnittlichen Reisezeiten für die Lernenden durch die Abdeckung unterschiedlicher Einzugsgebiete verringern liessen. Aktuell werden alle grossen Berufsfachschulen im Aargau von weniger als 3'000 Lernenden besucht.

Für die Untervariante weitere Partner für den Standort HFGS werden je nach Flächenbedarf der Partner um die 10'000 m² Hauptnutzfläche an einem zentral gelegenen und gut an das überkantonale Bahnnetz angeschlossenen Standort benötigt. Dies gegenüber einem Bedarf von rund 8'000 m² Hauptnutzfläche bei der Untervariante ohne weitere Partner. Das entspricht bei vier Geschossen einem Gebäudefussabdruck zwischen 3'500 und 4'500 m². Das kantonseigene Areal Südallee 22 in Suhr erfüllt grundsätzlich die Anforderungen an den Standort und bietet genügend Ausbaupotenzial. Dabei ist zu prüfen, ob die bestehenden Gebäude weitergenutzt oder ersetzt werden können. Weitere potenzielle Standorte im Besitz des Kantons beziehungsweise dem Kanton zugehörigen Anstalten in Aarau befinden sich auf dem Kasernenareal, das im Zeitraum ab 2030 für zivile Nutzungen geöffnet werden soll, sowie auf dem Areal des Kantonsspitals Aarau.

Eine Kombination des HFGS-Standorts mit einem von zwei BFGS-Standorten wäre ebenso möglich und böte bezüglich Synergiepotenzial Vorteile. Insbesondere das Areal des Kantonsspitals Aarau ist in dieser Hinsicht ein interessanter Standort, der vertieft geprüft werden soll.

4.3.5 Folgen für die Organisation

Die beiden Schulen sind heute getrennt organisiert mit je einer Schulleitung, bestehend aus einer Rektorin beziehungsweise einem Rektor und mehreren Prorektorinnen beziehungsweise Prorektoren. Beide Schulen werden von jeweils einer eigenen Schulkommission begleitet, welche als eine Art Ombudsstelle für Beanstandungen von Lehrpersonen, Lernenden sowie deren Eltern fungiert, die Schulleitung berät und unterstützt sowie der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport Anträge zur Prüfung unterbreiten kann. Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule übt die allgemeine Aufsicht über die beiden Schulen aus.

Die zukünftige Organisation der beiden Schulen ist abhängig von der gewählten Standortstrategie. Werden die beiden Schulen weiterhin an getrennten Standorten geführt, so gibt es keine guten Gründe dafür, an der getrennten Organisation etwas zu ändern. Ohne räumliche Zusammenführung würde eine organisatorische Zusammenführung mehr Nach- als Vorteile bringen. Eine Vergrösserung durch die Zusammenführung der beiden Schulen brächte zwar gewisse Vorteile bezüglich

Schlagkraft in den Bereichen Dienste, Innovation und Entwicklung, besonders betreffend Digitalisierung. Eine derart tiefgreifende organisatorische Veränderung ohne räumliche Zusammenführung würde jedoch in vielen anderen Bereichen zu grossen Belastungen führen, welche die Vorteile überwiegen.

Anders sieht die Situation aus, wenn es zu einer räumlichen Zusammenführung der beiden Schulen in einem gemeinsamen Campus käme. In diesem Fall würde eine gemeinsame Organisationsstruktur die Koordination zwischen den beiden Schulen an den Übergängen sowie in allen zentralen Bereichen wie Administration, Gebäudemanagement und Verpflegung vereinfachen. Die Führung von zwei voneinander unabhängigen Schulen im selben Gebäude könnte zu ineffizienten Doppelspurigkeiten und Interessenskonflikten führen, was durch eine gemeinsame Organisationsstruktur vermindert werden könnte.

4.3.6 Fazit Standortstrategie

Insgesamt sprechen aus Sicht des Regierungsrats viele Argumente für die Variante 2 (getrennte Entwicklung). Die Vorteile überwiegen die Nachteile dieser Variante klar, insbesondere kann gegenüber der heutigen Situation eine markante Verbesserung erreicht werden. Demgegenüber sind die Vorteile von Variante 1 (Campus) wie die Leuchtturmfunktion und die möglichen Synergien zwischen den beiden Schulen zwar deutlich grösser als jene von Variante 2 (getrennte Entwicklung), sie werden durch die Nachteile, insbesondere das Risiko der ungewissen Realisierbarkeit, jedoch zu einem grossen Teil wieder neutralisiert.

Innerhalb der Variante 2 (getrennte Entwicklung) überwiegen die Vorteile einer Zweistandortlösung für die BFGS die Nachteile klar. Besonders für die Lernenden sind die kürzeren Wege aufgrund von zwei gut positionierten Standorten gross. Zudem steigen die Chancen bei der Standortsuche grundsätzlich an, wenn kleinere Areale benötigt werden. Eine kleinere Campuslösung für die HFGS mit weiteren Partnern hat weiter den Vorteil, einige positive Aspekte der Variante 1 (Campus) in leicht geminderter Form doch noch realisieren zu können, etwa Synergien mit anderen Bildungsanbietern und eine gewisse Leuchtturmfunktion. Dabei ist auch eine Kombination des HFGS-Standorts mit einem von zwei BFGS-Standorten eine Möglichkeit, die zusätzliche Synergien schaffen würde.

Leitsatz 3.1: Die beiden Schulen BFGS und HFGS werden weiterhin getrennt als eigenständige Schulen geführt.

Leitsatz 3.2: Für die BFGS wird eine Aufteilung auf zwei gleichwertige Standorte angestrebt. Diese beiden Standorte decken unterschiedliche Einzugsgebiete ab.

Leitsatz 3.3: Für die HFGS wird ein Standort gemeinsam mit weiteren Partnern angestrebt.

5. Übersicht strategische Leitsätze

Nachfolgend werden die in Kapitel 4 hergeleiteten strategischen Leitsätze zusammengefasst, die mit dem vorliegenden Planungsbericht durch den Grossen Rat zu genehmigen sind:

Bildungsangebot

Leitsatz 1.1: Die BFGS bietet die Grundbildungen FaGe, FaBe und AGS sowie die Berufsmaturität Ausrichtung Gesundheit und Soziales an.

Leitsatz 1.2: Die HFGS bietet die HF-Bildungsgänge Pflege, Operationstechnik und Sozialpädagogik sowie bedarfsorientiert Weiterbildungskurse an.

Leitsatz 1.3: Bedarf und mögliche Anbieter eines Fachhochschulangebots in Pflege und Physiotherapie im Kanton Aargau werden geprüft.

Trägerschaft

Leitsatz 2.1: Die kantonale Trägerschaft der BFGS wird vorerst beibehalten.

Leitsatz 2.2: Die kantonale Trägerschaft der HFGS wird vorerst beibehalten.

Leitsatz 2.3: Die mittel- bis langfristige Übertragung der Trägerschaft von BFGS und HFGS auf die Leistungserbringer wird gemeinsam mit den Leistungserbringern vertieft geprüft. Parallel dazu führt der Kanton die Planungsarbeiten für die langfristige räumliche Entwicklung beider Schulen ohne Verzögerung weiter.

Standortstrategie

Leitsatz 3.1: Die beiden Schulen BFGS und HFGS werden weiterhin getrennt als eigenständige Schulen geführt.

Leitsatz 3.2: Für die BFGS wird eine Aufteilung auf zwei gleichwertige Standorte angestrebt. Diese beiden Standorte decken unterschiedliche Einzugsgebiete ab.

Leitsatz 3.3: Für die HFGS wird ein Standort gemeinsam mit weiteren Partnern angestrebt.

6. Umsetzung

6.1 Standortevaluation

Die Standortevaluation basiert auf den strategischen Leitsätzen zur Standortstrategie und den Immobilienstandards Gesundheits- und Sozialschulen, die aktuell erarbeitet und vom Regierungsrat voraussichtlich im 1. Quartal 2024 genehmigt werden. Die Standortsuche für die gemäss Strategie erforderliche Anzahl Standorte wird sowohl bereits bestehende Schulstandorte wie weitere Areale umfassen. Darunter sind auch jene, die im Rahmen der Anhörung von verschiedenen Anhörungsteilnehmenden eingebracht worden sind. In das mehrstufige Verfahren werden neben den Grundeigentümerschaften auch die Gemeinden und Regionalplanungsverbände miteinbezogen.

6.2 Übergangslösungen

Neben der langfristigen Infrastrukturlösung braucht es für beide Schulen bereits in den nächsten Jahren und bis zur Inbetriebnahme der langfristigen Standorte zusätzliche Schulräumlichkeiten. Die Lernenden- und Studierendenzahlen der beiden Gesundheits- und Sozialschulen steigen kontinuierlich bereits in den kommenden Jahren und nicht erst in den 2030er Jahren. Die Raumkapazität der BFGS ist bereits heute voll ausgelastet. Deshalb ist der gesamte zusätzliche Raumbedarf bis zur langfristigen Kapazitätssteigerung ab zirka 2035 (siehe Meilensteinplanung in Kapitel 6.3) durch vorübergehende Raumkapazitäten zu decken, sei dies in Anmietungen bestehender Gebäude und/oder in noch zu erstellenden Provisorien. Bis 2035 sind gemäss der Prognose der Anzahl Lernenden zusätzliche Raumkapazitäten für rund 40 Abteilungen notwendig. Aufgrund der Dringlichkeit und der Menge an benötigtem Raum ist geplant, möglichst rasch eine erste Etappe zu realisieren, die später von einer oder mehreren weiteren Etappen ergänzt wird. Mit einer etappierten Bereitstellung kann zudem das sukzessive Wachstum effizienter abgedeckt werden. Aktuell werden mögliche Mietobjekte für die erste Etappe geprüft. Eine Vorlage an den Grossen Rat für den Ausführungskredit ist sobald wie möglich, jedoch voraussichtlich frühestens 2025, zu erwarten.

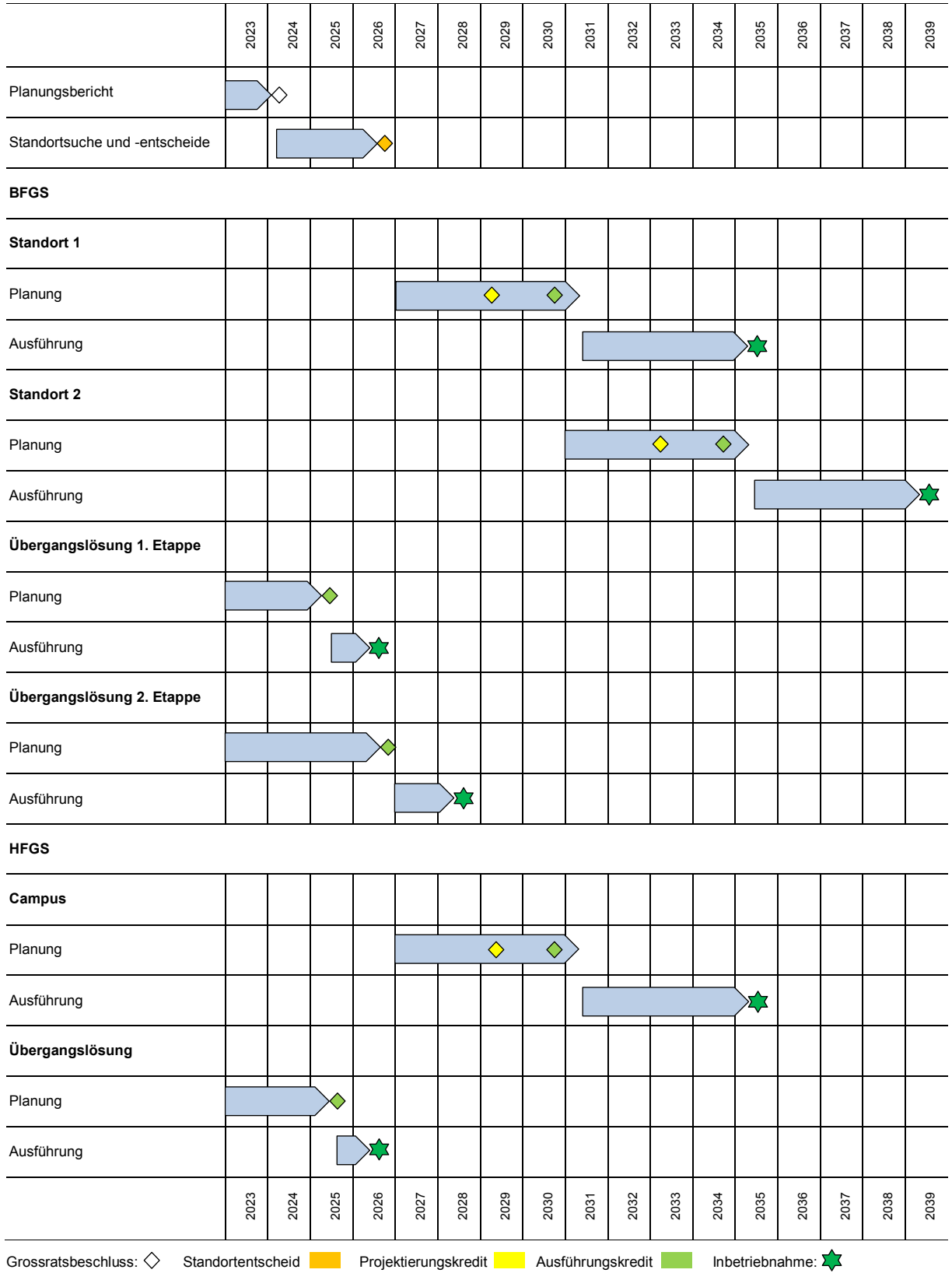
Im Gegensatz zur BFGS verfügt die HFGS noch über einen gewissen Spielraum betreffend Raumkapazität. Mit dem erwarteten Anstieg der Studierendenzahlen sind jedoch auch für die HFGS bis 2035 zusätzliche Raumkapazitäten bereitzustellen. Bis 2035 sind gemäss der Prognose der Anzahl Studierenden zusätzliche Raumkapazitäten für rund 15 Abteilungen notwendig. Entsprechende Abklärungen zu verschiedenen Mietobjekten laufen derzeit. Eine Vorlage an den Grossen Rat für den Ausführungskredit ist voraussichtlich 2025 möglich.

6.3 Meilensteinplanung

In Tabelle 16 werden sämtliche Meilensteine aufgezeigt, die für das weitere Vorgehen mit der vorgeschlagenen Standortstrategie (BFGS an zwei Standorten, HFGS mit weiteren Partnern an einem separaten Standort) angenommen werden. Die beiden Standorte für die BFGS werden in dieser Variante zeitlich leicht versetzt erstellt, damit das Wachstum möglichst gut abgedeckt werden kann und die Finanzierung erleichtert wird. Das Vorgehen kann bis und mit den Standortentscheiden parallel erfolgen, soweit dies aufgrund der Resultate der Standortsuche und -evaluation sowie der zeitlichen Abfolge sinnvoll ist.

Die beiden Schulen BFGS und HFGS werden heute teils in Liegenschaften im Eigentum des Kantons und teils in Mietliegenschaften betrieben. Bei den eigenen Liegenschaften sind grosszyklische Instandsetzungen dringend erforderlich. Bei der Bereitstellungsplanung muss berücksichtigt werden, dass während solchen Instandsetzungen ein Schulbetrieb nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Es ist deshalb zu prüfen, ob und wie die Standorte im Eigentum mit Rochaden geleert, erneuert und wieder belegt werden können.

Tabelle 16: Meilensteinplanung für die Umsetzung der Standortstrategie für die BFGS und die HFGS inkl. Übergangslösungen



Grossratsbeschluss: ◇ Standortentscheid Projektierungskredit Ausführungskredit Inbetriebnahme: ★

6.4 Finanzierung

Mit der Teilrevision des GAF beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Nachfolgelösung für das im Rahmen des Reformvorhabens Immobilien geschaffene und bis Ende 2023 befristete Finanzierungsmodell Immobilien. Der Grosse Rat beschloss am 14. März 2023 ein neues Finanzierungsmodell. Weiterhin werden bei diesem Modell die Abschreibungen über die Nutzungsdauer anstelle der kurzfristigen Investitionen in der für die Schuldenbremse massgebenden Finanzierungsrechnung berücksichtigt. Der Schwellenwert für Immobilienvorhaben, die über das Finanzierungsmodell abgewickelt werden, wurde vom Grossen Rat auf 50 Millionen Franken festgelegt. Die Vorhaben für die beiden kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen liegen nach aktueller Planung über dem Schwellenwert und werden damit nach dem neuen Finanzierungsmodell abgewickelt werden.

6.5 Vereinbarungen mit weiteren Partnern

Bei einer Zusammenarbeit zur Erstellung eines gemeinsamen Standorts mit weiteren Partnern wie etwa der OdA GS Aargau AG, der afsain oder einem möglichen Anbieter eines FH-Angebots werden nach Genehmigung der strategischen Leitsätze durch den Grossen Rat Vereinbarungen abgeschlossen.

6.6 Änderung der Rechtsgrundlagen

Mit der Änderung des GBW sollen die Standorte der kantonalen Schulen im Gesetz eingetragen werden, wodurch das Finanzreferendum im Sinne von § 63 Abs. 2 der Kantonsverfassung ausgeschlossen wird und der Grosse Rat auch über Ausgaben für bauliche Veränderungen ab 5 Millionen Franken endgültig entscheidet. Diese Lösung hat zwei Vorteile: Zum einen kann die gesamtkantonal und regionalpolitisch wichtige politische Diskussion um geeignete Standorte frühzeitig im Rahmen der Gesetzgebung geführt werden, zum anderen kann anschliessend mit der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung ein bauliches Vorhaben rascher realisiert werden. Mit dem Eintrag der Standorte von BFGS und HFGS wird jedoch bis zum Abschluss der Standortevaluations zugewartet. Sie werden im Rahmen der Standortentscheide durch den Grossen Rat im GBW eingetragen.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

7.1.1 Betriebskosten ohne Infrastruktur

Mit dem prognostizierten Mengenwachstum an Lernenden und Studierenden steigen anteilmässig auch die Betriebskosten. Basierend auf der Prognose der Lernenden- und Studierendenzahlen lässt sich die Kostenentwicklung bei den beiden kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen wie folgt beschreiben:

Tabelle 17: Entwicklung Betriebskosten BFGS

	2022	2030	2040	2050
Anzahl Lernende	2'882	3'500	4'500	4'800
Anzahl Lehrpersonen (VZÄ)	84.6	101	132	141
Betriebskosten (in Mio. Fr.)	14.8	17.7	23	24.6

Tabelle 18: Entwicklung Betriebskosten HFGS

	2022	2030	2040	2050
Anzahl Studierende	896	1'200	1'600	1850
Anzahl Lehrpersonen (VZÄ)	55.3	75	103	115
Betriebskosten (in Mio. Fr.)	7.9	10.7	14.7	16.4

7.1.2 Infrastrukturkosten

Die Infrastrukturkosten unterteilen sich grundsätzlich in Erstellungs- und Unterhaltskosten. Aufgrund des geschätzten Flächenbedarfs können die Erstellungskosten auf Basis von Vergleichswerten grob abgeschätzt werden. Die insgesamt rund 28'000 m² Hauptnutzflächen (HNF) von BFGS und HFGS (exkl. mögliche weitere Partner) generieren schätzungsweise rund 50'000 m² Geschossfläche (GF) (Faktor HNF/GF = 1.8). Mit einem aktuellen Erfahrungswert für die Erstellungskosten (BKP 1–9) von ca. Fr. 5'700. – pro m² GF (Kostengenauigkeit +/- 25 %) resultieren geschätzte Erstellungskosten von rund 287 Millionen Franken für beide Schulen. Nicht in dieser Summe enthalten sind die Landkosten, die in Verpflichtungskrediten für Bauvorhaben üblichen Reserven von 10 % der Erstellungskosten sowie eine allfällige Teuerung. In einer Creditsicht betragen die Kosten damit mindestens 315 Millionen Franken zuzüglich allfällige Landkosten und Teuerung. Falls bestehende Bausubstanz weiterverwendet werden kann, reduziert sich diese Summe. Ob dies möglich ist, wird anhand von Standortevaluationen mit Machbarkeitsstudien geklärt werden müssen. Im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 sind für die drei Standorte insgesamt 315 Millionen Franken eingestellt. Es ist zu berücksichtigen, dass dieser Kostenschätzung weder konkrete Standorte noch Machbarkeitsstudien oder Immobilienstandards zugrunde liegen. Die Kostengenauigkeit ist dementsprechend noch beträchtlich.

7.1.3 Stellenplan

Das mengenmässige Wachstum wird voraussichtlich zu einem anteilmässigen Wachstum der im Stellenplan enthaltenen Stellen in Schulleitung, Administration und Diensten führen. Aktuell sind dies bei der HFGS 14,2 Vollzeitäquivalente, bei der BFGS 12,5 Vollzeitäquivalente. Per 2040 ist aufgrund der steigenden Lernenden- beziehungsweise Studierendenzahlen mit einem Wachstum des ordentlichen Stellenplans, um rund 23 Vollzeitäquivalenten zu rechnen.

Für die Planung und Umsetzung der Infrastrukturprojekte der beiden Gesundheits- und Sozialschulen werden im Generalsekretariat des Departements Bildung, Kultur und Sport sowie in der Abteilung Immobilien des Departements Finanzen und Ressourcen zusätzliche personelle Ressourcen benötigt (Projektstellen ab Mitte 2023).

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

In Kapitel 1.7 wurde der aktuelle Stellenwert des Gesundheits- und Sozialbereichs für die Wirtschaft dargestellt. Die Bereitstellung von genügend Schulraum für die kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen unterstützt die Leistungsfähigkeit des Gesundheits- und Sozialbereichs und damit die positiven Effekte auf die Wirtschaft wie beschrieben.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Bereitstellung von genügend Schulraum für die kantonalen Gesundheits- und Sozialschulen unterstützt die Institutionen im Gesundheits- und Sozialbereich und trägt einen Teil zu deren Leistungsfähigkeit bei. Von dieser Leistungsfähigkeit profitiert die Gesellschaft als Ganzes stark.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Durch die Verteilung der BFGS auf zwei Standorte und die damit verkürzten durchschnittlichen Reisewege der Lernenden profitiert die Umwelt sowie das Klima. Andererseits generiert die Zunahme der Lernenden- und Studierendenzahlen zusätzliche Fahrten, wenn auch vorwiegend mit dem öV, was Umwelt und Klima belastet. Zudem werden Umwelt und Klima durch den Bau neuer Gebäude grundsätzlich belastet.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die steigenden Lernendenzahlen an der BFGS sorgen bei den Gemeinden für zusätzliche Kosten aufgrund der Wohnorts- beziehungsweise Lehrortsbeiträge.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Bereitstellung eines attraktiven Bildungsangebots im Gesundheits- und Sozialbereichs unterstützt die Umsetzung der Pflegeinitiative aber auch die umliegenden Kantone bei der Erfüllung ihres Versorgungsauftrags, indem mehr Ausbildungsplätze angeboten werden können. Es ist daher zu erwarten, dass Bund und Kantone die vorgeschlagene Entwicklung begrüßen.